



Prüfungsbericht

**Prüfung der Marktgemeinde Strem**

**2014 bis 2017**

korrekt. sachlich. konsequent.  
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	<b>Burgenländischer Landes-Rechnungshof</b>
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	<a href="http://www.blrh.at">http://www.blrh.at</a>
Berichtstitel	Prüfung „Marktgemeinde Strem 2014 bis 2017“
Berichtszahl	LRH-330-3/36-2019
Berichtsübergabe	Juli 2019
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	Marktgemeinde Strem

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis .....	6
Tabellenverzeichnis .....	7
Glossar .....	9
Vorlage an den Landtag .....	15
Darstellung der Prüfungsergebnisse .....	15
Zusammenfassung .....	16
Kenndatenfeld .....	18
Feststellungen .....	19
Grundlagen .....	33
Prüfungsergebnis .....	35
RECHTSGRUNDLAGEN.....	35
1 Rechtliche Grundlagen .....	35
2 Wirkungsbereich .....	35
3 Gemeindeorgane .....	36
4 Prüfungsausschuss .....	37
5 Gewählte Organe.....	39
6 Bezüge der gewählten Organe .....	39
ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE .....	42
7 Allgemeines .....	42
8 Internes Kontrollsystem .....	42
9 Aufbauorganisation.....	43
10 Stellenbeschreibungen .....	43
11 Unterschriftenermächtigungen, Anordnungsrecht .....	44
12 Ablauforganisation.....	45
13 Organisationshandbuch .....	46
PERSONAL .....	47
14 Dienstpostenplan.....	47
15 Personalverrechnung, Arbeitszeiterfassung.....	47
16 Personalausgaben .....	48
17 Sondervertrag Projekt „3Smart“ .....	52
RECHNUNGSABSCHLUSS.....	54

18	Genehmigung .....	54
19	Veröffentlichung .....	55
	KASSENABSCHLUSS .....	57
20	Kassenabschluss .....	57
21	Kassenbestand.....	57
22	Nebenkassen .....	60
23	Zeichnungsberechtigungen .....	60
24	Kassenkredite .....	61
	HAUSHALTSRECHNUNG.....	64
25	Grundlagen .....	64
26	Ableitung der Haushaltsrechnung.....	65
27	Ergebnis ordentlicher Haushalt .....	65
28	Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt .....	67
29	Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt .....	70
30	Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt .....	74
31	Ergebnis außerordentlicher Haushalt .....	78
32	Vorhaben im außerordentlichen Haushalt .....	80
33	Zahlungsrückstände außerordentlicher Haushalt .....	82
34	Ergebnis Gesamthaushalt .....	82
35	Zahlungsrückstände Gesamthaushalt .....	84
36	Belegprüfung .....	85
	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	87
37	Wasser .....	87
38	Friedhöfe.....	87
39	Bauhof.....	89
40	Photovoltaikanlagen.....	90
	BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT.....	95
41	Allgemein.....	95
42	Abwasserentsorgung.....	95
43	Abfallentsorgung .....	98
44	Wohn- und Geschäftsgebäude .....	101
45	Gebührenhaushalte.....	104
	INFRASTRUKTUR.....	106
46	Kindergärten.....	106
47	Schulen .....	107

48	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen .....	109
	VERMÖGEN DER MARKTGEMEINDE .....	110
49	Überblick.....	110
50	Vermögensnachweis .....	110
51	Anlagennachweis.....	114
	HAUSHALTSANALYSE.....	115
52	Rechnungsquerschnitt .....	115
53	Laufende Gebarung .....	116
54	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen .....	117
55	Finanztransaktionen.....	118
56	Jahresergebnis.....	120
57	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) .....	120
58	Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt .....	121
	FINANZSCHULDEN .....	124
59	Darlehensschulden und Schuldendienst .....	124
60	Entwicklung Darlehensschulden und Schuldendienst .....	130
61	Nachweis über eingegangene Verträge .....	133
62	Finanzierungsinstrumente.....	135
	HAFTUNGEN .....	137
63	Nachweis der Haftungen.....	137
64	Entwicklung der Haftungen .....	139
	RÜCKLAGEN .....	141
65	Rücklagennachweis.....	141
66	Entwicklung der Rücklagen .....	144
	ÜBERSICHT DER FINANZSCHULDEN.....	146
67	Übersicht der Finanzschulden .....	146
68	Sanierungskonzept .....	149
	Schlussbemerkungen.....	153
	Anlagen .....	159
	Anlage 1: Kassenabschluss der Jahre 2014 bis 2017.....	159
	Stellungnahme der geprüften Stelle .....	161

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FSQ	Quote freie Finanzspitze
GemO	Gemeindeordnung
GHO	Gemeindehaushaltsordnung
GIF	Gemeindeinvestitionsfonds
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IKS	Internes Kontrollsystem
KG	Kommanditgesellschaft
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PV	Photovoltaik
RA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof

SDQ	Schuldendienstquote
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSD	Verschuldungsdauer

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organe der Marktgemeinde 2017 .....	39
Abbildung 2: Bezüge der gewählten Organe (VA und RA) .....	40
Abbildung 3: Ortsteile Strem.....	42
Abbildung 4: Organigramm der Marktgemeinde .....	43
Abbildung 5: Aufteilung der Personalausgaben 2017.....	50
Abbildung 6: Ermittlung des Jahresergebnisses aus der Haushaltsrechnung - Schema ..	64
Abbildung 7: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2014 bis 2017 .....	66
Abbildung 8: Ordentlicher Haushalt-Einnahmenstruktur 2014 bis 2017.....	69
Abbildung 9: Ordentlicher Haushalt-Ausgabenstruktur 2014 bis 2017 .....	72
Abbildung 10: Zahlungsrückstände .....	74
Abbildung 11: Außerordent. Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2014 bis 2017 ..	79
Abbildung 12: Investitionen und Finanzierung im außerord. Haushalt 2014 bis 2017 ....	81
Abbildung 13: Gesamthaushalt-Jahres- und Gebarungsergebnisse 2014 bis 2017 .....	83
Abbildung 14: Stromerlöse pro Photovoltaikanlage 2014 bis 2017 .....	92
Abbildung 15: Aufteilung der Einnahmen in der Abwasserentsorgung 2014 bis 2017 ....	96
Abbildung 16: Aufteilung der Ausgaben in der Abwasserentsorgung 2014 bis 2017 .....	97
Abbildung 17: Ausgaben der Abfallentsorgung 2014 bis 2017 .....	100
Abbildung 18: Ausgaben für das Seniorenzentrum 2014 bis 2017.....	103
Abbildung 19: Gliederung des Aktiv- und Passivvermögens gemäß § 21 GHO 2015....	110
Abbildung 20: Gegenüberstellung Haushalt und Rechnungsquerschnitt.....	115
Abbildung 21: Innen- und Außenfinanzierungsgrad von 2014 bis 2017.....	123
Abbildung 22: Ausgewiesene und tatsächliche Schuld der Fremdwährungskredite .....	125
Abbildung 23: Entwicklung Tilgungsrücklage 2014 bis 2017.....	126
Abbildung 24: Offene Darlehensschulden 2017 der einzelnen Bereiche.....	132
Abbildung 25: Entwicklung der Haftungen 2014 bis 2017 .....	139
Abbildung 26: Haftungsanteil der jeweiligen Haftungsnehmer per 31.12.2017.....	140
Abbildung 27: Kassenmäßige Bedeckung der Rücklagen 2014 bis 2017 .....	145
Abbildung 28: Entwicklung Finanzschulden 2014 bis 2017 .....	147
Abbildung 29: Entwicklung Ausgaben Finanzschulden 2014 bis 2017 .....	148



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sitzungen des Prüfungsausschusses im überprüften Zeitraum .....	38
Tabelle 2: Bezüge der gewählten Organe .....	40
Tabelle 3: Zahlungsablauf in der Marktgemeinde .....	45
Tabelle 4: Personalstand der Marktgemeinde 2014 bis 2017 .....	47
Tabelle 5: Leistungen für Personal (VA und RA) im überprüften Zeitraum .....	49
Tabelle 6: Gesamtpersonalausgaben im überprüften Zeitraum .....	49
Tabelle 7: Gesamtpersonalausgaben pro Einwohner im überprüften Zeitraum .....	50
Tabelle 8: Gesamtpersonalausgaben 2014 bis 2017 .....	51
Tabelle 9: Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 .....	54
Tabelle 10: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2014 bis 2017 .....	57
Tabelle 11: Abgleich Kassenbestand zum 31.12 der Jahre 2014 bis 2017 .....	58
Tabelle 12: Aufstellung Bankbriefe per 31.12.2017 .....	59
Tabelle 13: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017 .....	65
Tabelle 14: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2014 bis 2017 .....	67
Tabelle 15: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 9 .....	67
Tabelle 16: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 8 .....	68
Tabelle 17: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 7 .....	68
Tabelle 18: Ordentlicher Haushalt-Einnahmenstruktur 2014 bis 2017.....	68
Tabelle 19: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2014 bis 2017 .....	70
Tabelle 20: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 8 .....	70
Tabelle 21: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 0 .....	71
Tabelle 22: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 7 .....	71
Tabelle 23: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 2 .....	71
Tabelle 24: Ordentlicher Haushalt-Ausgabenstruktur 2014 bis 2017.....	72
Tabelle 25: Schließliche Zahlungsrückstände 2014 bis 2017 .....	75
Tabelle 26: Schließliche Einnahmenezahlungsrückstände 2014 bis 2017 .....	75
Tabelle 27: Schließliche Ausgabenezahlungsrückstände 2014 bis 2017 .....	75
Tabelle 28: Zahlungsrückstände Abgabebuchhaltung 2014 bis 2017 .....	76
Tabelle 29: Abstimmung Einnahmenezahlungsrückstände 2017 .....	77
Tabelle 30: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss 2017.....	77
Tabelle 31: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017.....	79
Tabelle 32: Vorhaben im außerordentlicher Haushalt 2014 bis 2017 .....	81
Tabelle 33: Gesamthaushalt-Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017.....	82
Tabelle 34: Gesamthaushalt-Zahlungsrückstände 2014 bis 2017.....	84
Tabelle 35: Soll-Ergebnisse Friedhöfe 2014 bis 2017 .....	88
Tabelle 36: Soll-Ergebnisse Bauhof 2014 bis 2017 .....	90
Tabelle 37: Photovoltaikanlagen .....	91
Tabelle 38: Soll-Ergebnisse Photovoltaikanlagen 2014 bis 2017 .....	92
Tabelle 39: Gewinnvoraus Photovoltaikanlage 2014 bis 2017.....	93
Tabelle 40: Rücklagen Photovoltaikanlagen 2014 bis 2017 .....	93
Tabelle 41: Rücklagenstand und Einlagen Photovoltaikanlagen.....	93
Tabelle 42: Strom Kläranlage Steinfurt – Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017.....	93
Tabelle 43: Soll-Ergebnisse der Abwasserentsorgung 2014 bis 2017 .....	96
Tabelle 44: Soll-Ergebnisse der Abfallentsorgung 2014 bis 2017 .....	99

Tabelle 45: Soll-Ergebnisse der Wohn- und Geschäftsgebäude 2014 bis 2017 .....	101
Tabelle 46: Soll-Ergebnisse des Seniorenzentrums 2014 bis 2017 .....	102
Tabelle 47: Soll-Ergebnisse der Wohnungen und Geschäftsgebäude 2014 bis 2017 ....	103
Tabelle 48: Steuern und Abgaben 2014 bis 2017 .....	104
Tabelle 49: Einnahmen und Ausgaben Kindergarten 2014 bis 2017 .....	106
Tabelle 50: Ausgaben und Soll-Abgang pro Kind 2014 bis 2017 .....	107
Tabelle 51: Soll-Ergebnisse der Schulen 2014 bis 2017.....	107
Tabelle 52: Ausgaben und Soll-Ergebnisse der Volksschule pro Kind 2014 bis 2017 ...	108
Tabelle 53: Ausgaben und Soll-Ergebnisse für Schulen 2014 bis 2017.....	108
Tabelle 54: Soll-Ergebnisse sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 2014 bis 2017 ...	109
Tabelle 55: Vermögens- und Schuldennachweis zum 31.12.2017 .....	111
Tabelle 56: Vermögens- und Schuldennachweise 2014 bis 2017.....	112
Tabelle 57: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2014 bis 2017 .....	116
Tabelle 58: Laufende Gebarung 2014 bis 2017 .....	117
Tabelle 59: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2014 bis 2017 .....	118
Tabelle 60: Finanztransaktionen 2014 bis 2017 .....	119
Tabelle 61: Jahresergebnisse 2014 bis 2017 .....	120
Tabelle 62: Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) 2014 bis 2017 .....	120
Tabelle 63: Kennzahlen 2014 bis 2017 .....	121
Tabelle 64: Fremdwährungskredite der Marktgemeinde per 31.12.2017 .....	125
Tabelle 65: Aufstellung des Schuldenstandes nach Bedeckung .....	127
Tabelle 66: Entwicklung Darlehensschulden, Schuldendienst und Kassenkredit.....	130
Tabelle 67: Aufstellung Schuldendienst abzüglich Ersätze.....	131
Tabelle 68: Ausgabenverpflichtungen gemäß Voranschlag 2014 bis 2017 .....	133
Tabelle 69: Ausgabenverpflichtungen gemäß Rechnungsabschluss 2014 bis 2017 .....	133
Tabelle 70: Nachweis über den Stand der Haftungen 2017 .....	138
Tabelle 71: Einteilung der Haftungen in Risikoklassen.....	140
Tabelle 72: Rücklagenkonten im Prüfungszeitraum.....	141
Tabelle 73: Haushaltmäßige Buchung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen... 142	
Tabelle 74: Abstimmung Rücklagenstand mit Bankguthaben zum 31.12.2017 .....	143
Tabelle 75: Entwicklung der Rücklagen 2014 bis 2017 .....	144
Tabelle 76: Entwicklung der Finanzschulden 2014 bis 2017 .....	146
Tabelle 77: Pro-Kopf-Verschuldung 2014 bis 2017 .....	146
Tabelle 78: Verhältnis Einnahmen zu Finanzschulden.....	148

## Glossar

**Allgemeine Deckungsmittel** sind jene Einnahmen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabepositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über das die Gemeinde frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann.

Im **außerordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, für jede vorgesehene Ausgabe (Vorhaben) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Der **Außenfinanzierungsgrad** stellt das Ergebnis aus Finanztransaktionen den Ausgaben der Vermögensgebarung gegenüber. Er gibt Auskunft darüber, inwieweit Investitionen durch das Ergebnis der Finanztransaktionen gedeckt sind.

Ein Außenfinanzierungsgrad von 100 Prozent bedeutet, dass sich in gleicher Höhe wie die durchgeführten Investitionen auch der Schuldenstand erhöht oder der Rücklagenstand vermindert hat.

**Bankbriefe** dienen der Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten. Sie sind ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

**Durchlaufende Gebarung** siehe „Voranschlagsunwirksame Gebarung“.

Die **Eigenfinanzierungsquote (EFQ)** gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt werden. Sie dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellt damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar.

Werte über 100 bedeuten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen. Liegt der Wert unter 100 ist zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig.

Beim **Finanzierungsleasing** erwirbt der Leasingnehmer als Gegenleistung für die Zahlung von Leasingraten das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen im Voraus festgelegten, längeren Zeitraum. Werden sämtliche mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, liegt Finanzierungsleasing vor. Die Mietzeit erstreckt sich beim Finanzierungsleasing über

die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Leasingnehmer das Gut häufig erwerben.

Für die im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung vorgesehene Buchung des Finanzierungsleasings ist der wirtschaftliche Sachverhalt der Transaktionen ausschlaggebend. Das Leasinggut wird so behandelt, als ob es mit Beginn der Mietzeit Eigentum des Leasingnehmers würde. Die vom Leasingnehmer an den Leasinggeber geleisteten Leasingraten sind in Tilgungs- und Zinszahlungen auf den unterstellten Kredit zu untergliedern.

Der **Finanzierungssaldo (=Maastricht-Ergebnis)** ist jener Wert, der der Neuverschuldung des öffentlichen Haushaltes entspricht. Er ist ein Indikator für die finanzpolitische Einschätzung von Gemeindehaushalten. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 legt fest, dass die Gemeinden, in Summe, ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erreichen haben.

Der Finanzierungssaldo resultiert aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

**Finanztransaktionen** umfassen die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge. Dazu zählen beispielsweise die Aufnahme bzw. Tilgung von Finanzschulden, Entnahmen aus und Zuführungen an Rücklagen sowie die Veräußerung oder Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren.

Das **Gebarungsergebnis** aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (=Jahresergebnis) einschließlich der Überschüsse oder Abgänge aus den Vorjahren.

Das **Gemeindeeigentum** bilden alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte. Es besteht gemäß Gemeindeordnung aus dem Gemeindevermögen, dem öffentlichen Gut und dem Gemeindegut.

**Gesellschafterzuschüsse** sind Zahlungen, „die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind“. Es erfolgt dabei kein geschäftlicher Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter und dem Zuschussempfänger.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

**Investitionszuschüsse** sind Zuschüsse durch Fördergeber (beispielsweise die öffentliche Hand oder Gesellschafter) für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt. Sie sollen Unternehmen fördern, Investitionen zu tätigen.

**Ist-Einnahmen oder Ist-Ausgaben** stellen in der kameralen Buchführung kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Geldbestände dar und bedeuten die Begleichung oder Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.

Das **Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde** ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

Der **Kassenabschluss** im Rechnungsabschluss einer Gemeinde ist der Nachweis über sämtliche Zahlungsvorgänge (Ist) des Haushaltsjahrs einer Gemeinde. Er umfasst alle durchgeführten Einzahlungen und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die **laufende Gebarung** fasst die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde zusammen. Zu den laufenden Einnahmen zählen unter anderem eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte sowie Transferzahlungen. Den laufenden Ausgaben werden unter anderem Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie Transferzahlungen zugeordnet.

Die **Leitungsspanne** bezeichnet die Zahl der Stellen, die einer übergeordneten Instanz (Führungskraft) direkt unterstellt sind. Die Führungskraft nimmt dabei gegenüber den Stelleninhabern die sach- und personalbezogenen Leitungs- und Führungsaufgaben wahr.

Beim **Operating Leasing** erwirbt der Leasingnehmer das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, der nicht unbedingt im Voraus festgelegt werden muss. Der Leasinggeber erwartet, dass er das Leasinggut nach Ablauf der Mietzeit, abgesehen vom normalen Verschleiß, in mehr oder weniger demselben Zustand zurückerhält, in dem er es vermietet hat.

Dem **ordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind jene Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Die **Öffentliche Sparquote (ÖSQ)** spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider.

Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. Liegt der Wert bei „Null“ können mit den laufenden Einnahmen lediglich die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ wäre schon zur Finanzierung der Ausgaben der laufenden Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Der **Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP)** ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung der finanzpolitischen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, um die gesamtstaatlichen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union hinsichtlich der Haushaltsziele zu erfüllen.

Die **Quote freie Finanzspitze (FSQ)** zeigt den Überschuss der laufenden Gebarung abzüglich laufenden Tilgungen in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Sie sagt aus, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Projekte, Investitionen und damit verbundene Folgekosten sowie für den Schuldendienst bereitstehen. Je näher ein positiver Wert Richtung „Null“ geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin.

Der **Rechnungsquerschnitt** ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo Auskunft geben.

Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt. Stattdessen erfolgt eine Zuordnung zur laufenden Gebarung oder Vermögensgebarung.

Der **Saldo 1 - Ergebnis der laufenden Gebarung** resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben („Öffentliches Sparen“). Er gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können.

Je höher der Saldo 1, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (beispielsweise Investitionen) oder für Finanztransaktionen (beispielsweise Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss. Investitionen oder Darlehenstilgungen wären dabei nicht finanzierbar.

Der **Saldo 2 – Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen** bildet das Ergebnis aus der Vermögensrechnung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen betragen.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

Der **Saldo 3 - Ergebnis aus Finanztransaktionen** ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Er gibt unter anderem Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mittel aus Rücklagen und Wertpapiere.

Ein negativer Saldo 3 weist in der Regel auf eine Verringerung des Schuldenstands oder Erhöhung des Rücklagenstandes hin, während ein positiver Saldo 3 durch eine Erhöhung des Schuldenstands oder Rücklagenstands geprägt ist.

Der **Schuldendienst** ist die Summe aus Zins- und Tilgungszahlungen, die aufgrund aufgenommener Wertpapierschulden, Kredite oder Kassenkredite an die jeweiligen Gläubiger zu entrichten sind.

Die **Schuldendienstquote (SDQ)** weist darauf hin, welcher prozentuelle Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Dies bedeutet, dass diese Finanzmittel nicht mehr für die Deckung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung standen.

**Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben** in der kameralen Buchführung sind die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug und stellen fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

**Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde** besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und können insbesondere in den Rechtsformen GmbH, KG und Verein betrieben werden. Die Verbindung zur Gemeinde besteht in der Regel aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung bzw. durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen (§ 63 Abs. 2 Bgld. GemO).

Die **Vermögensgebarung** enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

Dazu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben aus der Veräußerung von unbeweglichen und beweglichen Vermögen beziehungsweise Investitionen in unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie aus Kapitaltransferzahlungen (Investitionszuschüsse).

In der **Vermögensrechnung** einer Gemeinde sind der Stand der Aktiva (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) und der Passiva (Rücklagen, Finanzschulden, sonstige Verbindlichkeiten) am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie etwaige Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben.

Die **Verschuldungsdauer (VSD)** gibt Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.

Das **Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ)** ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gemeinde eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben der Gemeinde, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagswirksame Gebarung betreffen nicht den Haushalt der Gemeinde, sondern berühren nur die Kassenwirtschaft.

Die **voranschlagswirksame Gebarung** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, die endgültig von der Gemeinde zu leisten sind oder ihr zufließen.

**Wirtschaftlichen Unternehmungen** sind Eigenbetriebe der Gemeinde, die hinsichtlich ihrer inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist Teil der Gemeindegebarung. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen eine Sonderform der Eigenbetriebe dar (§ 63 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO).



## Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Gemeinderat und dem Bürgermeister in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

## Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## Zusammenfassung

**(1)** Der BLRH prüfte die Gebarung der Marktgemeinde Strem der Jahre 2014 bis 2017. Die Marktgemeinde umfasste vier Ortsteile und hatte mit bis zu zehn Gemeindebediensteten beispielsweise die rund 61,4 Straßenkilometer zu betreuen. Die Einwohnerzahl der Marktgemeinde sank in diesem Zeitraum um 26 Einwohner auf gesamt 900 Einwohner.

**(2)** Die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Gesamthaushaltes sanken im überprüften Zeitraum auf rund 1,99 Mio. Euro (-7 Prozent) bzw. 2,00 Mio. Euro (-9 Prozent) im Jahr 2017.

Das Soll-Gebarungsergebnis im Gesamthaushalt war im überprüften Zeitraum durchgehend positiv und lag zwischen rund 31.000 Euro im Jahr 2014 und rund 16.000 Euro im Jahr 2017. Das Ist-Gebarungsergebnis war jedoch überwiegend negativ. Einzig das Ist-Gebarungsergebnis 2014 wies einen Überschuss in Höhe von 34.000 Euro aus. In den Jahren 2015 bis 2017 war das Ist-Gebarungsergebnis durchgehend negativ. Dieses betrug 2015 rund -35.000 Euro und sank bis 2017 auf rund -188.000 Euro. Der BLRH sah die Entwicklung der negativen Ist-Gebarungsergebnisse insofern problematisch, da es der Marktgemeinde in diesem Zeitraum nicht möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um die Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts vollständig zu bedecken. Er wies jedoch darauf hin, dass die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände zum 31.12.2017 rund 306.000 Euro betragen. Davon entfielen rund 53 Prozent auf das Land Burgenland sowie weitere 22 Prozent auf den Bund.

**(3)** Die Schulden der Marktgemeinde aus Darlehensverpflichtungen sanken von 2014 bis 2017 um rund 0,93 Mio. Euro auf rund 5,23 Mio. Euro. Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Verpflichtungen aus Leasingverträgen betragen zum Jahresende 2017 rund 2.400 Euro.

Gemäß Rechnungsabschluss betragen die gesamten Finanzschulden der Marktgemeinde Ende 2017 rund 5,62 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug rund 6.300 Euro. Die Finanzschulden umfassten Darlehensverpflichtungen, Leasingverbindlichkeiten sowie Ausgabenreste. Hierbei waren Miet- und Leasingverpflichtungen sowie Pachtverträge der Marktgemeinde in Höhe von zumindest rund 61.000 Euro sowie die Rückzahlungsverpflichtungen für die Bürgerbeteiligungsmodelle in Höhe von 180.100 Euro nicht berücksichtigt. Diese waren im Rechnungsabschluss nicht als Finanzschulden ausgewiesen.

Die Marktgemeinde wies Ende 2017 einen Haftungsstand von rund 434.300 Euro für einen Wasserverband sowie zwei Wegbaugemeinschaften aus.

**(4)** In den Jahren 2014 bis 2017 errichtete die Marktgemeinde vier Photovoltaikanlagen. Sie finanzierte drei Photovoltaikanlagen mit Bürgerbeteiligungen in Höhe von 180.100 Euro. Diese sind im Jahr 2027 bzw. 2028 zurückzubezahlen. Die Marktgemeinde bildete hierfür jährlich Rücklagen. Jedoch waren die jährlichen Erlöse der zweiten und dritten Photovoltaikanlage zu gering, um ausreichend Vorsorge für die Rückzahlung treffen zu können. Der BLRH wies daher kritisch darauf hin, dass die Marktgemeinde bei gleichbleibenden Erlösen zusätzliche Mittel in Höhe von rund 37.500 Euro aufbringen müsste.

(5) Die Marktgemeinde errichtete 2004 ein Seniorenzentrum. Dieses vermietete die Marktgemeinde an einen privaten Betreiber. Die jährlichen Mieteinnahmen deckten die jährlichen Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 306.000 Euro nicht. Mehr als 99 Prozent entfiel dabei auf Darlehenstilgungen und Zinsen.

(6) Angesichts der kritischen Einnahmen- und Ausgabensituation sowie der mittelfristigen Liquiditätserfordernisse betrachtete der BLRH das bestehende Sanierungskonzept der Marktgemeinde mit erhöhter Aufmerksamkeit. Der BLRH erachtete das von der Marktgemeinde erstellte Sanierungskonzept als nicht realisierbar. Es sah zum Beispiel bis zum Jahr 2041 keine Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlagen und das im Jahr 2004 errichtete Seniorenzentrum vor. Weiters sah das Sanierungskonzept beispielsweise vertraglich nicht vorgesehene Mehreinnahmen aus der Vermietung des Seniorenzentrums vor. Nach Ansicht des BLRH war die Erstellung eines neuen umsetzbaren Sanierungskonzepts, das alle zukünftigen Einnahmen und Ausgaben vollständig und realistisch berücksichtigte, unumgänglich.

## Kenndatenfeld

### Marktgemeinde Strem

Die Marktgemeinde Strem liegt im Bezirk Güssing, rund 8 km östlich der Bezirkshauptstadt Güssing. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 23,77 km<sup>2</sup> und umfasst die Ortsteile Deutsch Ehrendorf, Steinfurt, Strem und Sumetendorf.

Einwohnerbilanz	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017	
	HWS	HH	HWS	HH	HWS	HH	HWS	HH
[Anzahl]								
Deutsch Ehrendorf	148	64	144	65	134	63	132	62
Steinfurt	120	46	125	48	120	47	119	48
Strem	603	237	602	235	587	233	599	245
Sumetendorf	55	21	48	20	52	20	50	20
<b>Gesamt</b>	<b>926</b>	<b>368</b>	<b>919</b>	<b>368</b>	<b>893</b>	<b>363</b>	<b>900</b>	<b>375</b>

HWS ... Hauptwohnsitz

HH ..... Haushalte (Hauptwohnsitz)

Bildungseinrichtungen	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
	[Kinder/Schüler]			
Kindergarten	23	19	20	21
Volksschule	36	42	30	26

Infrastruktur - Straßen	Asphaltiert	Unbefestigt	Gesamt
	[Kilometer]		
Gemeindestraßen	rd. 10,2	rd. 7,5	rd. 17,7
Güterwege	rd. 27,6	rd. 16,1	rd. 43,7

Infrastruktur - Kanal	Gesamt	Hauptkanal	Transportleitung	Angeschlossene Objekte
[Kilometer]			[Anzahl]	
Kanalnetz	rd. 20,9	rd. 15,9	rd. 4,9	490

Gesamthaushalt (Soll)	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	2.151.137	2.011.436	2.009.644	1.990.888
Ausgaben	2.192.816	2.023.303	2.003.136	1.999.693
Jahresergebnis	<b>-41.679</b>	<b>-11.867</b>	6.508	<b>-8.805</b>
Abwicklung Vorjahre	72.792	31.112	19.245	25.754
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>31.112</b>	<b>19.245</b>	<b>25.754</b>	<b>16.949</b>

Finanzverpflichtungen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Kassenbestand	440.031	392.159	294.550	244.478
Finanzschulden <sup>1)</sup>	6.164.000	5.821.955	5.525.341	5.231.245
Leasingverpflichtungen <sup>2)</sup>	n.v.	n.v.	n.v.	2.386
Haftungsstand per 31.12.	357.019	329.359	356.515	434.229
Rücklagen	394.357	377.953	386.546	435.790
Schuldendienst	322.828	396.472	334.675	331.593
Leasingzahlungen	n.v.	n.v.	n.v.	657

<sup>1)</sup> Ohne "Forderungsabtretung Seniorenzentrum"

<sup>2)</sup> 2017 erstmalige Erstellung eines Leasingnachweises

n.v. .... nicht verfügbar

Personal	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Personalausgaben [Euro]	275.712	301.027	294.672	363.318
Personalstand [VBÄ]	7,08	7,08	7,14	7,48

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017, Land Burgenland-Statistik „Bildung“ 2014/2015 bis 2017/2018; Darstellung: BLRH

# Feststellungen

## Rechtsgrundlagen

### 1 Prüfungsausschuss

(1) Im ersten Quartal 2015 fanden zwei Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss statt. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Prüfungsausschuss im zweiten Quartal 2015 keine Überprüfung durchführte. Grund hierfür war unter anderem eine nicht ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder. Dies widersprach den Regelungen der Bgld. GemO. Gemäß dieser waren vierteljährlich Überprüfungen durchzuführen.

(2) Der Prüfungsausschuss führte im überprüften Zeitraum keine unangekündigten Überprüfungen durch. Die Bgld. GemO sah solche für die Jahre 2014 und 2015 verpflichtend vor.

(3) Die Marktgemeinde konnte dem BLRH für drei Sitzungen des Prüfungsausschusses keine schriftlichen Berichte über die durchgeführten Überprüfungen vorlegen. Gemäß § 78 Abs. 7 Bgld. GemO hatte er schriftliche Berichte zu seinen Überprüfungen zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen. (siehe 4.2)

### 2 Bezüge der gewählten Organe

(1) Die Bezüge der gewählten Organe stiegen im überprüften Zeitraum um rund 30,6 Prozent. Im Jahr 2017 betrugen diese rund 81.900 Euro. Dieser Anstieg war durch die Änderung des Bgld. Gemeindebezügegesetzes begründet. Diese führte zu einer generellen Erhöhung der Bezüge ab dem 01.01.2017.

(2) Die Bezüge der gewählten Organe im Jahr 2017 überschritten den veranschlagten Betrag um rund 17,6 Prozent bzw. rund 12.300 Euro. Dies war auf die Erhöhung der Bezüge der gewählten Organe in Folge der Novellierung des Bgld. Gemeindebezügegesetzes zurückzuführen. (siehe 6.2)

## Organisation der Marktgemeinde

### 3 Stellenbeschreibungen

Die Marktgemeinde führte die Stellenbeschreibungen ihrer Bediensteten in Form einer Grafik. Der BLRH bemängelte, dass diese nicht unterfertigt war. Somit war nicht dokumentiert, ob die davon betroffenen Bediensteten Kenntnis von dieser Stellenbeschreibung hatten. (siehe 10.2)

### 4 Ablauforganisation

Der BLRH prüfte den Ablauf vom Einlangen eines Rechnungsbelegs bis zu dessen Bezahlung. Laut Auskunft der Marktgemeinde waren bis zu fünf Personen in diesen Ablauf eingebunden. Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde diesen Ablauf nicht schriftlich festlegte. (siehe 12.2)

### 5 Organisationshandbuch

Die Marktgemeinde verfügte über kein Organisationshandbuch. Dieses war gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen. Der BLRH sah darin jedoch ein zweckmäßiges Instrument für die Nachvollziehbarkeit der Abläufe innerhalb einer Organisation im Sinne eines Internen Kontrollsystems. (siehe 13.2)

## Personal

### **6 Dienstpostenplan**

Die Rechnungsabschlüsse 2014, 2015 und 2017 enthielten keine Dienstpostenpläne. Diese waren nur in den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen enthalten. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 waren Dienstpostenpläne im Rechnungsabschluss abzubilden. (siehe 14.2)

### **7 Personalverrechnung, Arbeitszeiterfassung**

Die Marktgemeinde beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu zehn Bedienstete. Von diesen führten vier eine Arbeitszeiterfassung. Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde über keine Arbeitszeiterfassungen von den restlichen Bediensteten verfügte. (siehe 15.2)

### **8 Personalausgaben**

(1) Die Leistungen der Marktgemeinde für das Personal stiegen von rund 275.700 Euro im Jahr 2014 auf rund 363.300 Euro im Jahr 2017. Dies entsprach einer Erhöhung von rund 31,8 Prozent. Dieser Anstieg war insbesondere mit Aufnahme eines zusätzlichen Bediensteten für das Projekt „3Smart“ ab dem 01.01.2017 zu begründen. Der BLRH wies darauf hin, dass die Leistungen für das Personal von den jeweiligen Voranschlägen zwischen rund -0,2 und 11,1 Prozent abwichen.

(2) Der BLRH bildete eine Summe der Gesamtpersonalausgaben, bestehend aus den Leistungen für das Personal, den Pensionen und den Bezügen der gewählten Organe. Er stellte fest, dass diese Gesamtpersonalausgaben im überprüften Zeitraum von rund 338.400 Euro auf rund 445.200 Euro anstiegen. Dies entsprach einer Steigerung von rund 31,6 Prozent.

(3) Die Bevölkerungszahl der Marktgemeinde gemäß § 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 sank von 931 im Jahr 2014 auf 894 im Jahr 2017. Die Gesamtpersonalausgaben der Marktgemeinde pro Einwohner nahmen im selben Zeitraum von 363 Euro auf 498 Euro zu.

(4) Die Marktgemeinde wies ihre Personalausgaben verschiedenen Bereichen zu. Der größte Anteil an den Personalausgaben im Jahr 2017 mit rund 48,9 Prozent betraf den Bereich des Gemeindeamts.

(5) Der BLRH stellte die Gesamtpersonalausgaben sowohl den Soll-Einnahmen, als auch den Soll-Ausgaben der Marktgemeinde gegenüber. Er stellte fest, dass der Anteil der Gesamtpersonalausgaben an den Soll-Einnahmen von 2014 bis 2017 um rund 4,9 Prozentpunkte anstieg. Dieser betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 19,9 Prozent. Der Anteil der Gesamtpersonalausgaben an den Soll-Ausgaben stieg im selben Zeitraum um rund 5,2 Prozentpunkte. Durchschnittlich betrafen rund 19,7 Prozent der Soll-Ausgaben den Personalbereich. (siehe 16.2)

## 9 Sondervertrag Projekt „3Smart“

(1) Die Marktgemeinde schloss einen bis Ende Juni 2019 befristeten Sondervertrag mit dem Bürgermeister ab. Dieser betraf Tätigkeiten im Rahmen des Interreg Danube Transnational Programme „3Smart“. Der Bürgermeister war somit gleichzeitig Vertragsbediensteter der Marktgemeinde. Ihm stand für diese Tätigkeit ein zusätzliches, fixes Entgelt zu. Die Marktgemeinde erhielt hierfür einen 100 prozentigen Lohnkostenersatz im Rahmen des Projekts „3Smart“.

(2) Der Bürgermeister hatte gemäß Sondervertrag eine Arbeitszeit von 15 Wochenstunden für das Projekt zu erbringen. Der BLRH kritisierte, dass der Sondervertrag den Bürgermeister nicht verpflichtete, seine Arbeitszeit für das Projekt zu erfassen. Die Marktgemeinde verfügte daher über keinen Nachweis über die erbrachte Arbeitszeit des Bürgermeisters für die Projektstätigkeit. Eine widerspruchsfreie zeitliche und inhaltliche Trennung der beiden Funktionen des Bürgermeisters war somit nicht nachvollziehbar dokumentiert.

(3) Der Bürgermeister ordnete die Bezahlung ihn selbst betreffender Reiserechnungen für das Projekt „3Smart“ selbst an. Ebenso ordnete er die Auszahlung seines zusätzlichen Entgelts gemäß dem Sondervertrag an. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte durch den Amtsleiter bzw. eine weitere Bedienstete. Nach Ansicht des BLRH stand diese Vorgehensweise in Widerspruch zu den Anordnungs- und Befangenheitsregelungen der Bgld. GemO. Ferner waren dadurch grundlegende IKS-Prinzipien, wie beispielsweise die Funktionstrennung, nicht eingehalten. (siehe 17.2)

## Rechnungsabschluss

### 10 Genehmigung

(1) Die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 durch den Gemeinderat sowie die Vorlage an die Gemeindeaufsicht entsprach den rechtlichen Bestimmungen.

(2) Die vom Gemeinderat beschlossenen Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2014, 2015 und 2017 laut Gemeinderatsprotokoll stimmten mit jenen der entsprechenden Rechnungsabschlüsse überein. Bei der Abstimmung der Ergebnisse des Jahres 2016 kam es aufgrund eines redaktionellen Fehlers zu einer geringfügigen Abweichung. (siehe 18.2)

### 11 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 der Marktgemeinde erfüllte nicht alle Anforderungen des Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012. (siehe 19.2)

## Kassenabschluss

### 12 Kassenabschluss

Die Marktgemeinde erstellte die Kassenabschlüsse 2014 bis 2017 ordnungsgemäß und rechnerisch richtig. (siehe 20.2)

### 13 Kassenbestand

(1) Der BLRH stellte beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bankbestätigungen in den Jahren 2014 bis 2017 Abweichungen in Höhe von bis zu rund 38.000 Euro fest. Der Grund lag insbesondere darin, dass die Marktgemeinde in ihren

Rechnungsabschlüssen ein sogenanntes „Zahlungsverkehrskonto“ mit Nullwerten auswies. Die negativen Salden der Bankbestätigungen zum Jahresende waren auf die verspätete finanzielle Bedeckung des sogenannten „Zahlungsverkehrskontos“ durch die Marktgemeinde zurückzuführen.

(2) Der Kassenabschluss 2017 wies vier Zahlwege auf, die nicht mehr in Verwendung standen. Darüber hinaus enthielt der Kassenabschluss 2017 einen Zahlweg, der nicht mit der aktuellen Bankverbindung hinterlegt war. (siehe 21.2)

#### 14 Nebenkassen

Die Marktgemeinde führte im Jahr 2017 eine monatliche Abrechnung der Nebenkasse für die Abfallsammelstelle durch. (siehe 22.2)

#### 15 Zeichnungsberechtigungen

(1) Der Gemeinderat bestellte im November 2017 entgegen den rechtlichen Vorgaben den Vizebürgermeister als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person für die Bankverbindungen der Marktgemeinde. Die vorgelegten Unterschriftsprobenblätter einer Bank wiesen ein anderes Gemeinderatsmitglied als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person aus. Für diese Zeichnungsberechtigung fasste der Gemeinderat wiederum bislang keinen Beschluss.

(2) Der Amtsleiter und der Bürgermeister waren entgegen den rechtlichen Bestimmungen für ein Girokonto gemeinsam zeichnungsberechtigt. Die Einbindung des Gemeindegassiers war dabei nicht vorgesehen. (siehe 23.2)

#### 16 Kassenkredite

(1) Der Gemeinderat fasste über die Aufnahme der jeweiligen Kassenkredite für die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von 235.000 Euro bzw. 272.000 Euro keinen gesonderten Beschluss. Für die Jahre 2016 und 2017 fasste dieser den Beschluss über die tatsächliche Höhe der Kassenkredite, diese entsprachen 290.000 Euro bzw. 280.000 Euro.

(2) Die Marktgemeinde tilgte den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2015 bis zum Jahresende nicht. Das entsprechende Konto wies per 31.12.2015 einen Saldo in Höhe von rund -24.400 Euro aus. Somit wandelte die Marktgemeinde ein unterjähriges Finanzierungsinstrument in eine Dauerfinanzierungsquelle um.

Dies stand im Widerspruch zu § 74 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung legte fest, dass Kassenkredite innerhalb des laufenden Haushaltsjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzahlen waren. Erfolgt dies nicht, „[...] wird der Kassenkredit im folgenden Jahr haushaltswirksam. Damit liegt wirtschaftlich ein Darlehen gem. § 72 vor, das jedoch mangels aufsichtsbehördlicher Genehmigung gem. § 87 Abs. 2 Z 5 rechtsgeschäftlich nicht wirksam zustande gekommen ist. Eine sich daraus ergebende zivilrechtliche Haftung trifft diejenigen Gemeindeorgane, die eine solche rechtswidrige Vorgangsweise veranlasst haben.“ (siehe 24.2)

### Haushaltsrechnung

#### 17 Ableitung der Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung der Jahre 2014 bis 2017 war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. Bei der Abstimmung der Salden bestanden keine Abweichungen. (siehe 26.2)



## 18 Ergebnis des ordentlichen Haushalts

(1) Die Soll-Gebbarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Der Soll-Überschuss 2017 betrug rund 13.000 Euro.

(2) Demgegenüber waren die Ist-Gebbarungsergebnisse in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend negativ. Diese lagen im Jahr 2015 bei rund -35.000 Euro und sanken bis 2017 auf rund -188.000 Euro.

Der BLRH beurteilte die Entwicklung der negativen Ist-Gebbarungsergebnisse von 2015 bis 2017 kritisch. Diese zeigte, dass es der Marktgemeinde nicht möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um den ordentlichen Haushalt vollständig zu bedecken.

Er wies jedoch darauf hin, dass zum 31.12.2017 die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände rund 232.300 Euro betragen. (siehe 27.2)

## 19 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

(1) Der Vergleich der Nettosumme der offenen Forderungen aller Abgabekonten aus der Rückstandsliste-Forderungen zum 31.12.2017 mit den Summen der schließlichen Einzahlungsrückstände der in Bezug stehenden Sachkonten laut Rechnungsabschluss 2017 ergab geringfügige Abweichungen.

(2) Der BLRH stellte Abweichungen zwischen den Werten der Rückstandslisten zum 31.12.2017 und den schließlichen Einnahmen- und Ausgabenezahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2017 fest. Diese betragen rund 194.900 Euro bzw. rund 31.600 Euro.

Die Abweichungen entstanden dadurch, dass die Rückstandslisten nur jene Forderungen bzw. Verbindlichkeiten enthielten, die die Marktgemeinde auf ein Kunden- (Debitor) oder Lieferantenkonto (Kreditor) buchte. Erfolgte dies nicht, waren diese Forderungen und Verbindlichkeiten nicht in den Rückstandslisten enthalten. (siehe 30.2)

## 20 Ergebnis des außerordentlichen Haushalts

(1) Im außerordentlichen Haushalt war die Soll-Gebbarungsergebnisse in den Jahren 2014 bis 2017 durchwegs positiv bzw. ausgeglichen. Das Soll-Gebbarungsergebnis lag 2017 bei rund 3.700 Euro.

(2) Beim Ist-Gebbarungsergebnis konnte von 2014 bis 2016 Überschüsse bzw. ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Das Jahr 2017 ergab ein negatives Ist-Gebbarungsergebnis in Höhe von rund -69.700 Euro. Dieses Ergebnis resultierte aus noch offenen Transferzahlungen des Landes und der Europäischen Union in Höhe von rund 73.400 Euro für das Projekt „3Smart“. (siehe 31.2)

## 21 Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

Beim Vorhaben Siedlungsgebiet Strem West waren die Soll- und Ist-Gebbarungsergebnisse von 2015 bis 2017 durchwegs positiv bzw. ausgeglichen.

Das Soll- Gebbarungsergebnis beim Projekt „3Smart“ war 2017 ausgeglichen. Aufgrund der noch offenen Einnahmenezahlungsrückstände resultierte bei diesem Vorhaben jedoch ein negatives Ist-Gebbarungsergebnis von rund -73.400 Euro. (siehe 32.2)

## 22 Ergebnis Gesamthaushalt

(1) Die Soll-Gebbarungsergebnisse im Gesamthaushalt (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) waren im überprüften Zeitraum positiv. Der Soll-Überschuss 2017 betrug rund 16.000 Euro.

(2) Beim Ist-Gebbarungsergebnis für den Gesamthaushalt konnte 2014 ein Überschuss erzielt werden. Auf Grund der negativen Ist-Jahresergebnisse 2015 bis 2017 waren die Ist-Gebbarungsergebnisse in diesem Zeitraum ebenfalls negativ. Das Jahr 2017 ergab ein negatives Ist-Gebbarungsergebnis von -258.000 Euro. (siehe 34.2)

## 23 Belegprüfung

(1) Der BLRH überprüfte 271 Buchungsbelege der Marktgemeinde aus den Jahren 2014 bis 2017. Er stellte fest, dass rund 15 Prozent der geprüften Belege nicht vollständig waren bzw. zur Gänze fehlten. Vereinzelt fehlten die gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz erforderlichen Rechnungsmerkmale.

(2) Vereinzelt fehlten die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die Anordnung durch den Bürgermeister.

(3) Die Marktgemeinde bezahlte Rechnungen nicht immer fristgerecht.

(4) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde Belege zum Beispiel in Zusammenhang mit der Instandhaltung von Güterwegen nicht auf die korrekte Voranschlagsstelle buchte. (siehe 36.2)

## Öffentliche Einrichtungen

### 24 Friedhöfe

(1) Die Marktgemeinde schrieb die Friedhofsgebühren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mittels Bescheid vor. Ferner hob sie Beisetzungsgebühren und Enterdigungsgebühren nicht ein, obwohl die Friedhofsgebührenverordnung dies vorsah.

(2) Die Friedhofsgebühren waren der Höhe nach mit dem doppelten Jahreserfordernis beschränkt. Die Marktgemeinde berechnete dieses Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb sowie die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten der vier Gemeindefriedhöfe nicht. Somit konnte weder die Marktgemeinde noch der BLRH eine verlässliche Aussage über den Deckungsgrad der eingehobenen Friedhofsgebühren treffen.

(3) Die Marktgemeinde hob eine Pauschalgebühr für die Reinigung der Leichenhalle, eine Gebühr für den verbrauchten Strom und eine Tagesgebühr für die Benützung des Kühlraums bzw. der Kühlvitrine ein. Das Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970 sah diese Gebühren nicht vor. Die beschlossene Friedhofsgebührenverordnung und die Einhebung dieser Gebühren widersprach somit dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970.

Im März 2019 beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde aufgrund einer Änderung des Leichen- und Bestattungswesengesetzes privatrechtliche Entgelte einzuheben. Auch diese Tarifordnung sah die Einhebung von Entgelten für die Reinigung der Leichenhalle, für den verbrauchten Strom und ein Benützungsentgelt für den Kühlraum bzw. die Kühlvitrine vor. Somit stand die Einhebung dieser Entgelte nach wie vor im Widerspruch zum Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019. (siehe 38.2)

## 25 Bauhof

Die Marktgemeinde nahm keine vollständige interne Leistungsverrechnung vor. Dies umfasste beispielsweise Arbeiten für den privat geführten Kindergarten. (siehe 39.2)

## 26 Photovoltaikanlagen

(1) Der Bürgerbeteiligungsvertrag enthielt keine genauen Regelungen über die sogenannte „Profit-Center-Rechnung“ und die Gewinnermittlung. Der Vertrag legte fest, dass in der „Profit-Center-Rechnung“ alle Aufwendungen und Erträge zu erfassen seien. Die Marktgemeinde führte jedoch eine kamerale Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der BLRH wies darauf hin, dass Einnahmen und Ausgaben nicht mit Erträgen und Aufwendungen gleichzusetzen sind. Letztere umfassten zum Beispiel auch Abschreibungen.

(2) Die Marktgemeinde teilte die anfallende Körperschaftssteuer nicht auf die drei Photovoltaikanlagen auf. Sie verrechnete die Körperschaftssteuer aus Gründen der Vereinfachung bei der ersten Photovoltaikanlage. Dies widersprach den Bürgerbeteiligungsverträgen.

(3) Die jährlichen Erlöse der zweiten und dritten Photovoltaikanlage waren zu gering, um ausreichend Vorsorge für die Einlagenrückzahlung nach 13 Jahren treffen zu können. Bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben aus den beiden Photovoltaikanlagen bestünde nach 13 Jahren eine Lücke in Höhe von rund 37.500 Euro. (siehe 40.2)

## Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

### 27 Abwasserentsorgung

(1) Die Marktgemeinde führte acht Jahre lang keine Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten durch. Sie verzichtete in diesen Jahren auf einmalige Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen.

(2) Der BLRH überprüfte den Ablauf vom Ansuchen um eine Baubewilligung bis zur Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr. Dabei stellte er fest, dass die Marktgemeinde die erstmalige Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2015 nicht mittels Bescheid vorschrieb. (siehe 42.2)

### 28 Abfallentsorgung

(1) Die Marktgemeinde schrieb die mit Verordnung festgelegten Gebühren für Sperrmüll und anderen Altstoffmengen nicht mit Bescheid vor. Der zuständige Gemeindearbeiter stellte den Gemeindebürgern Rechnungen anhand eines Rechnungsvordrucks aus. Die Marktgemeinde wies die Grundgebühr auf einer Lastschriftanzeige aus.

(2) Die Marktgemeinde erfasste Rechnungen für die Abfallentsorgung erst bei der Zahlung im Buchhaltungssystem. Dies führte dazu, dass sie diese Einnahmenezahlungsrückstände nicht auswies. (siehe 43.2)

### 29 Wohn- und Geschäftsgebäude

(1) Das Seniorenzentrum verursachte einen jährlichen Soll-Abgang von rund -74.200 Euro. Dies war auf die Tilgungen und die Zinsen von mehreren Darlehen zurückzuführen. Die Marktgemeinde stellte ein Fremdwährungsdarlehen als „Forderungsabtretung“ dar.

(2) Der BLRH kritisierte vor dem Hintergrund dieses Soll-Abgangs die Wertanpassungsklausel des Mietvertrages. Dieser Vertrag zwischen dem Betreiber des Seniorenzentrums und der Marktgemeinde sah vor, dass jährliche Indexschwankungen bis fünf Prozent unberücksichtigt blieben. Die Marktgemeinde konnte den Mietzins vertragsgemäß nur in geringem Ausmaß aufgrund steigender Tagsätze anheben. Dies führte dazu, dass die Mieteinnahmen die Ausgaben für Darlehenstilgung und Zinsen nicht deckten. (siehe 44.2)

## Infrastruktur

### 30 Kindergärten

(1) Die Marktgemeinde nahm keine internen Leistungsverrechnungen zwischen den Ansätzen „Bauhof“ und „Kindergarten“ vor. Sie konnte daher die gesamten Ausgaben die für den Kindergarten anfielen nicht beziffern.

(2) Die Marktgemeinde prüfte die jährlichen Abrechnungen des privaten Kindergartenbetreibers nicht auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. (siehe 46.1)

## Vermögen der Marktgemeinde

### 31 Vermögensnachweis

(1) Die Vermögens- und Schuldennachweise bildeten im überprüften Zeitraum den anfänglichen Stand zu Jahresbeginn und den schließlichen Stand zum Jahresende ab.

Sie wiesen jedoch im überprüften Zeitraum die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen nicht aus. Dies stand im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen der GHO.

(2) Die Marktgemeinde führte für das Jahr 2017 eine Neubewertung ihrer Vermögenswerte anhand der „Richtlinie für die Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß VRV 2015“ des Amtes der Bgld. Landesregierung durch.

Der Vermögensnachweis der Marktgemeinde wies per 31.12.2017 ein Anlage- und Umlaufvermögen in Höhe von rund 27,83 Mio. Euro aus.

Im Jahr 2017 stellte der Vermögensnachweis das Reinvermögen der Marktgemeinde in Höhe von rund 22,1 Mio. Euro dar.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund hoher, jedoch nicht realisierbarer Vermögenswerte diese als Sicherheit gegenüber Banken für Schuldaufnahmen erkannt werden könnten.

Darüber hinaus kritisierte er, dass die Marktgemeinde in ihrem Vermögensnachweis im Jahr 2017 geringwertige Wirtschaftsgüter, Transferzahlungen von Gemeinden, Kapitaltransferzahlungen von Bund/Bundesfonds, Ländern/Landesfonds sowie von privaten Haushalten in Höhe von insgesamt rund 6,26 Mio. Euro in ihrem Vermögensnachweis auswies.

(3) Der Anfangsbestand Aktiva wich im Jahr 2017 um rund 7,37 Mio. Euro vom Endbestand Aktiva 2016 ab. Die Marktgemeinde führte dies auf die Neubewertung des Vermögens zurück.

Im Jahr 2017 stiegen das Anlage- und Umlaufvermögen der Marktgemeinde zum Vergleichsjahr 2016 unter anderem aufgrund der Neubewertung des Gemeindevermögens um das 3,5-fache auf rund 27,83 Mio. Euro.

(4) Der BLRH stellte beim Abgleich der Salden aus den Vermögens- und Schuldennachweisen per 31.12. keine Abweichungen zu den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 fest. (siehe 50.2)

### **32 Anlagennachweis**

(1) Die Marktgemeinde erstellte für das Rechnungsjahr 2017 einen detaillierten Anlagennachweis über das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. Damit schuf sie bereits die Voraussetzungen für die verpflichtende Bewertung ihrer Anlagen im Hinblick auf die VRV 2015.

(2) Der BLRH überprüfte die Angaben im Anlagennachweis am Beispiel der Photovoltaikanlagen 1 bis 3. Dabei stellte er kritisch fest, dass die Marktgemeinde diese mehrfach im Anlagennachweis erfasste. Der BLRH kritisierte, dass durch diese Vorgangsweise das Anlagevermögen im Anlagennachweis als auch im Vermögens- und Schuldennachweis in Höhe von zumindest 230.600 Euro überhöht dargestellt war. (siehe 51.2)

### **Haushaltsanalyse**

### **33 Rechnungsquerschnitt**

Der BLRH hielt fest, dass bei der Beurteilung von Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen zu beachten war, wie diese im konkreten Fall definiert bzw. berechnet wurden. Die Berechnungsgrundlagen für den Rechnungsquerschnitt sind Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Diese geben keine Auskunft über die Liquidität einer Gebietskörperschaft.

Die Marktgemeinde wies im Jahr 2016 einen Soll-Jahresüberschuss in Höhe von rund 6.500 Euro aus. Im überprüften Zeitraum betragen die Soll-Jahresfehlbeträge zwischen rund -8.800 Euro im Jahr 2017 und rund -41.700 Euro im Jahr 2014. (siehe 52.2)

### **Finanzschulden**

### **34 Darlehensschulden und Schuldendienst**

(1) Der „Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst“ entsprach den Bestimmungen der VRV 1997.

Der Endbestand des Jahres 2016 stimmte mit dem Anfangsstand des Jahres 2017 um rund 1.700 Euro nicht überein. Der Grund lag an der Buchungslogik bei der Verrechnung von Tilgung und Zinsen.

(2) Der Schuldennachweis wies per 31.12.2017 insgesamt zehn Darlehensverpflichtungen mit einem aushaftenden Darlehensrest von rund 5,23 Mio. Euro aus. Darin enthalten waren drei Fremdwährungskredite mit einem ausgewiesenen Darlehensrest in Höhe von rund 3,19 Mio. Euro. Der Fremdwährungsanteil an den ausgewiesenen Darlehensschulden betrug somit rund 61 Prozent.

(3) Bei der Abstimmung vom Schuldennachweis 2017 mit den Bankbriefen und Kontoauszügen stellte der BLRH Differenzen in Höhe von rund 1,83 Mio. Euro fest. Diese resultierten insbesondere aus Wechselkursverlusten. Der BLRH hielt fest, dass diese in den Darlehensnachweisen 2014 bis 2017 nicht ausgewiesen waren. Er stellte ferner fest, dass dadurch das in den Darlehensnachweisen ausgewiesene Fremdkapital nicht der tatsächlichen Höhe entsprach. Die Darlehensnachweise ergaben kein zuverlässiges Bild des realen Schuldenstandes. Die im überprüften Zeitraum geltende VRV 1997 sah eine laufende Bewertung

von Fremdwährungsverbindlichkeiten für Länder und Gemeinden nicht vor. Erst die Bestimmungen der neuen VRV 2015 legen diesbezüglich Regelungen fest.

Mit der Bildung einer sogenannten „Tilgungsrücklage“ beabsichtigte die Marktgemeinde das durch die Schweizer Frankenkredite eingetretene Wechselkursrisiko abzufedern. Im überprüften Zeitraum betrug die Differenz zwischen der tatsächlich angesparten und der ausgewiesenen Tilgungsrücklage bis zu rund 256.000 Euro im Jahr 2017. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die ausgewiesene Tilgungsrücklage mit der geldmäßigen Bedeckung nicht übereinstimmte. Die angestrebte jährliche Aufstockung der Tilgungsrücklage für die Wechselkursverluste war im überprüften Zeitraum nicht durchgängig realisiert.

(4) Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds förderte die Finanzierung der Kläranlage Limpital in Höhe von rund 334.000 Euro. Dies erfolgte in Form einer sogenannten „Förderzusicherung“. Diese Finanzierung übernahm in weiterer Folge eine Bank, ohne einen Darlehens- oder Kreditvertrag mit der Marktgemeinde abzuschließen. Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde für die Finanzierung der Kläranlage Limpital keine entsprechenden Unterlagen, wie beispielsweise die ursprüngliche „Förderzusicherung“ vorlegen konnte.

(5) Im Jahr 2005 erwarb eine Bank Forderungen gegen die Marktgemeinde in Höhe von rund 0,74 Mio. Euro und fasste diese in einem Kredit zusammen. Der Kreditnehmer war die Marktgemeinde. Sie bezeichnete diese Finanzschulden als „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ und konvertierte diese in Schweizer Franken.

Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde diese sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ in ihren Darlehensnachweisen 2014 bis 2017 nicht darstellte. Er stellte weiters kritisch fest, dass die Darlehensnachweise daher unvollständig waren und den tatsächlichen Schuldenstand der Marktgemeinde nicht auswiesen. Zum Jahresende 2017 entfiel ein Betrag in Höhe von rund 412.200 Schweizer Franken, das entsprach rund 352.300 Euro, auf diese Finanzverpflichtung.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde im Rahmen der haushaltsmäßigen Verrechnung den Schuldendienst für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ weder als Tilgungs- noch als Zinszahlungen auswies. Sie stellte in ihrer Buchhaltung diesen Schuldendienst als Erwerb von unbeweglichem Vermögen dar. Im überprüften Zeitraum entfielen auf diesen Schuldendienst Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rund 217.000 Euro.

(6) Die Marktgemeinde finanzierte die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen unter anderem mit einem Bürgerbeteiligungsmodell. Im Zuge dieses Finanzierungsmodells konnten 180.100 Euro aufgebracht werden. Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde ihre Finanzschuld aus den Bürgerbeteiligungsmodellen für die Errichtung der Photovoltaikanlagen in ihren Schuldennachweisen nicht darstellte. In den Jahren 2027 und 2028 wird vertragsgemäß der Betrag in Höhe von 180.100 Euro zu Lasten der Marktgemeinde fällig. (siehe 59.2)

### 35 Entwicklung Darlehensschulden und Schuldendienst

Der Schuldenstand aus Kredit-/Darlehensverträgen der Marktgemeinde sank von rund 6,16 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 5,23 Mio. Euro im Jahr 2017.

Die Marktgemeinde wies im Jahr 2015 einen Kassenkredit in Höhe von rund -24.400 Euro aus. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 23.2 Kassenkredite.

Darüber hinaus leistete die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum einen Schuldendienst aus einer Rückzahlungsvereinbarung für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ in Höhe von insgesamt rund 217.000 Euro.

Die Marktgemeinde wendete zwischen rund 373.000 Euro im Jahr 2014 und rund 454.100 Euro im Jahr 2015 für den Schuldendienst aus Darlehensverträgen sowie aus der Rückzahlungsvereinbarung für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ auf. Der Anteil des Schuldendienstes an den Einnahmen der Marktgemeinde lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von 19,4 bis 22,6 Prozent. (siehe 60.2)

### 36 Nachweis über eingegangene Verträge

(1) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2017 enthielten unter der Bezeichnung „Erläuterungen ordentlicher Haushalt Ausgaben“ Ausgabenverpflichtungen für Miet- und Leasinggeschäfte sowie für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“. Der BLRH kritisierte, dass der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde erstmals im Jahr 2017 einen „Leasingnachweis“ enthielt. Dies, obwohl bereits die Richtlinien der Gemeindeaufsicht aus dem Jahr 2001 einen „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ erforderten. Ein Überblick über die Entwicklung der Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen im überprüften Zeitraum war dadurch nicht möglich.

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der „Nachweis über Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ bzw. der „Leasingnachweis“ der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum unvollständig war. Diese boten keinen umfassenden Überblick über die Anzahl der Verträge sowie der jährlich geleisteten Ausgabenverpflichtungen. Der Leasingnachweis enthielt unter anderem keine Angaben betreffend

- die Leasingverpflichtung für ein Fahrzeug,
- die Miete für den Bauhof,
- die Miete für das EDV-System,
- die Nutzungsverträge für drei Wohnungen und eine Arztpraxis sowie zwei PKW-Einstellplätze,
- die Nutzungsverträge für acht Seniorenwohnungen,
- insgesamt fünf Pachtzinsverträge.

In diesem Zusammenhang sah der BLRH die Aussagekraft dieses Nachweises nicht gewährleistet.

Der BLRH errechnete für das Jahr 2017 Ausgaben für Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Pachtzinse in Höhe von zumindest rund 61.000 Euro. (siehe 61.2)

### 37 Finanzierungsinstrumente

Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde im Rahmen der Zuordnung der Finanzierungsinstrumente nicht sämtliche Leasingverpflichtungen berücksichtigte. Er verwies auf seine Feststellungen in Unterabschnitt 60 Nachweis über eingegangene Verträge. (siehe 62.2)

## Haftungen

### 38 Nachweis der Haftungen

(1) Der „Nachweis über den Stand an Haftungen“ für die Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 der Marktgemeinde entsprachen den Bestimmungen der VRV 1997.

Der Endbestand des Vorjahres stimmte mit dem Anfangsbestand des nächsten Rechnungsjahres in den Haftungsnachweisen überein.

(2) Der BLRH merkte kritisch an, dass der Haftungsstand zum Jahresende 2014 vom entsprechenden Kontoauszug abwich. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde einen um rund 41.000 Euro höheren Haftungsstand auswies.

Die Marktgemeinde musste im überprüften Zeitraum keine Zahlungen für schlagend gewordene Haftungen leisten. (siehe 63.2)

### 39 Entwicklung der Haftungen

(1) Die Haftungsnachweise der Marktgemeinde wiesen im überprüften Zeitraum eine ursprüngliche Haftungshöhe von bis zu rund 596.000 Euro aus. Die Haftungsstände zum Jahresende lagen in einer Bandbreite zwischen rund 357.000 Euro im Jahr 2014 und rund 434.000 Euro im Jahr 2017.

(2) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Marktgemeinde die Verordnung der Bgld. Landesregierung über Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden aus dem Jahr 2012 erst im Zuge des Rechnungsabschlusses 2017 umsetzte. Diese Verordnung enthielt unter anderem die Verpflichtung Haftungen in Risikoklassen einzuteilen. (siehe 64.2)

## Rücklagen

### 40 Rücklagennachweis

(1) Die Rücklagennachweise 2014 bis 2017 waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellt.

(2) Der Endbestand des Jahres 2016 stimmte mit dem Anfangsbestand 2017 um 10.000 Euro nicht überein.

(3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum die haushaltsmäßige Verrechnung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen mit den Zugängen und Abgängen des Rücklagennachweises nicht übereinstimmten. Überwiegend waren diese Abweichungen auf die Darstellung der Zinserträge im Haushalt zurückzuführen.

(4) Der BLRH kritisierte, dass im Jahr 2017 bei vier Rücklagenkonten die Salden gemäß Rücklagennachweis mit den entsprechenden Geldbestandskonten sowie Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nicht übereinstimmten.

Die Abweichungen bei drei Rücklagenkonten waren darauf zurückzuführen, dass die Einzahlungen der Rücklagenzuführungen 2017 auf den entsprechenden Sparbüchern erst im Jänner bzw. September 2018 erfolgten.



Bei einem Rücklagenkonto erfolgten Bestandsverlagerungen vom Sparbuch auf das Girokonto der Marktgemeinde. Diese dienten zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen. Eine Rückführung der 2017 durchgeführten Bestandsverlagerungen war bis zum 31.12.2018 noch nicht erfolgt. (siehe 65.2)

#### **41 Entwicklung der Rücklagen**

Der Rücklagenstand stieg von rund 394.400 Euro im Jahr 2014 auf rund 435.800 Euro im Jahr 2017. Die finanzielle Bedeckung der Rücklagen war 2015 mit rund 97,3 Prozent am höchsten. Bis 2017 sank die finanzielle Bedeckung auf rund 38,8 Prozent. Dieser Rückgang war insbesondere auf Bestandverlagerungen zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen zurückzuführen. (siehe 66.2)

### **Übersicht der Finanzschulden**

#### **42 Übersicht der Finanzschulden**

(1) Die offenen Finanzschulden gemäß Rechnungsabschluss 2017 betragen rund 5,62 Mio. Euro. Diese umfassten Darlehensverpflichtungen, Leasingverbindlichkeiten sowie Ausgabenreste.

Im überprüften Zeitraum sanken die Finanzschulden um rund 9,6 Prozent von rund 6,21 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 5,62 Mio. Euro im Jahr 2017. Unter Berücksichtigung dieser Finanzschulden errechnete der BLRH eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 6.300 Euro im Jahr 2017.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass Miet- und Leasingverpflichtungen sowie Pachtverträge in den Rechnungsabschlüssen der Marktgemeinde in Höhe von zumindest rund 61.000 Euro nicht berücksichtigt waren. Ebenso waren die Rückzahlungsverpflichtungen für die Bürgerbeteiligungsmodelle in Höhe von 180.100 Euro nicht im Rechnungsabschluss enthalten.

Eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Marktgemeinde war dadurch im überprüften Zeitraum nicht gegeben.

Die Ausgaben für Finanzschulden der Marktgemeinde sanken von rund 448.000 Euro im Jahr 2015 auf rund 375.000 Euro im Jahr 2017.

(2) Der Schuldendienst aus den gesamten Finanzschulden der Marktgemeinde beanspruchte im überprüften Zeitraum bis zu rund 22,3 Prozent der Einnahmen im Jahr 2015.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Kennzahlen wie die „Pro-Kopf-Verschuldung“ bzw. das Verhältnis der Einnahmen zu den Finanzschulden auf einen dringenden Handlungsbedarf seitens der Marktgemeinde hindeuten. (siehe 67.2)

#### **43 Sanierungskonzept**

Das Sanierungskonzept der Marktgemeinde basierte auf ihrem Mittelfristigen Finanzplan. Der BLRH hinterfragte die Realisierbarkeit des Sanierungskonzepts.

Es sah bis zum Jahr 2041 keine Investitionen zum Beispiel im Seniorenzentrum und der Abwasserbeseitigungsanlage vor. Die Marktgemeinde errichtete das Seniorenzentrum in den Jahren 2003 und 2004. Die jährlich enthaltenen Investitionen zum Beispiel in die Amtsausstattung und die Straßen betragen rund 156.000 Euro.

Die Marktgemeinde berücksichtigte in ihrem Sanierungskonzept die Ausgaben für die Rückzahlung der Bürgerbeteiligungen an den Photovoltaikanlagen in einem zu geringen Ausmaß. Angesichts einer Rücklagenzuführung in Höhe von rund 10.200 Euro jährlich, wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die Rückzahlung des aus der Bürgerbeteiligungen bereitgestellten Kapitals nicht gesichert wäre.

Das Sanierungskonzept ging ferner von einer Tilgungsrücklage für zwei Fremdwährungskredite in Höhe von rund 346.000 Euro im Jahr 2017 aus. Diese war für die Abdeckung der Kursverluste aus zwei Schweizer Frankenkrediten bei Fälligkeit vorgesehen. Zum 31.12.2017 betrug das tatsächliche Guthaben des Sparbuchs rund 100.000 Euro. Die Marktgemeinde verwendete Teile der Tilgungsrücklage wiederholt zur Vorfinanzierung von Infrastrukturprojekten wie beispielsweise im Güterwegebau.

Der Mietvertrag mit dem Pflegeheimbetreiber sah entgegen dem Sanierungskonzept der Marktgemeinde eine Mieterhöhung um rund 5.000 Euro jährlich nicht vor. (siehe 68.2)

## Grundlagen

### Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Strem (Marktgemeinde).

### Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2,4,5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

### Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

### Geprüfte Stelle

Marktgemeinde Strem

### Prüfungsziele

- Feststellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen,
- Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse hinsichtlich der Vermittlung eines getreuen Bildes über die Vermögens- und Finanzlage,
- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung. Des Weiteren erfolgte eine vertiefende Prüfung der Nachweise über den Schuldenstand, über Leasing und an Haftungen sowie
- Analyse des Haushalts mit dem Ziel, die finanzielle Lage der Marktgemeinde zu erfassen und mögliche Risiken aufzuzeigen.

### Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2014 bis 2017. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

### Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Prüfung an Ort und Stelle,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

### Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung bei Bürgermeister Bernhard Deutsch am 04.07.2018 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete am 02.05.2019. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 02.05.2019 eine Schlussbesprechung statt. Seitens der Marktgemeinde waren der Bürgermeister und der Leiter des Gemeindeamtes Oberamtsrat Josef Weinhofer anwesend.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 16.05.2019 an den Bürgermeister und an den Leiter des Gemeindeamtes.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 16.08.2019.

### **Vollständigkeitserklärung**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde gab am 16.05.2019 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Bürgermeister der Marktgemeinde Strem, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

### **Stellungnahme**

Die geprüfte Stelle nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 18.06.2019 Stellung. Die Stellungnahme lag beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Diese schloss der BLRH im Volltext am Ende des Prüfungsberichts an. Die berichtsrelevanten Aspekte berücksichtigte der BLRH in den einzelnen Unterabschnitten gekennzeichnet durch die Endziffer Drei.<sup>1</sup>

### **Prüfungsbehinderung**

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

---

<sup>1</sup> Vgl. Darstellung des Prüfungsergebnisses, S. 15.

## Prüfungsergebnis

### RECHTSGRUNDLAGEN

#### 1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und das Bestehen von Gemeinden sowie deren Haushaltsführung sind insbesondere:

- das Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**),
- das Bgld. Landes-Verfassungsgesetz (**Bgld. L-VG**),
- die Bgld. Gemeindeordnung (**Bgld. GemO**) sowie
- die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung (**Bgld. GHO**) 1996 und 2015<sup>2</sup>.

(2) Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Staatsgebiet auf unterster Ebene in Gemeinden gegliedert. Sie stellen eine Gebietskörperschaft dar. Die Gemeinden sind damit eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die eine örtliche Beziehung zu ihr haben. Den Gemeinden steht das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung zu.

(3) Die Gemeinde ist ein selbstständiger Wirtschaftskörper. Innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Schranken darf sie demnach

- Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen,
- Unternehmen betreiben sowie
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig führen und Abgaben ausschreiben (§ 1 Abs. 2 Bgld. GemO).

#### 2 Wirkungsbereich

2.1 Die Gemeinde verfügt über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich.

Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen neben der Haushaltsführung alle Angelegenheiten im „ausschließlichen oder überwiegenden Interesse“ der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen (§ 58 Abs. 1 Bgld. GemO).

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde „im Auftrag und nach Weisungen“ des Bundes (Bundesgesetze) oder des Landes (Landesgesetze) besorgt (Art. 119 Abs. 1 B-VG und § 60 Bgld. GemO). Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Besorgung zuständig. Er ist an die Weisungen von Organen des Bundes bzw. des Landes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich (Art. 119 Abs. 2 B-VG).

---

<sup>2</sup> Der BLRH nahm im Prüfungsergebnis auf die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015, LGBl. Nr. 48/2014 Bezug. Diese trat am 01.01.2015 in Kraft.

### 3 Gemeindeorgane

3.1 (1) Die Gemeinde hat folgende Organe aufzuweisen (Art. 117 Abs. 1 B-VG und § 14 Bgld. GemO):

- den Gemeinderat,
- den Gemeindevorstand,
- den Bürgermeister und
- den Gemeindegassier.<sup>3</sup>

(2) Der **Gemeinderat** ist gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. GemO in der Regel<sup>4</sup> das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Bgld. GemO kann einzelne Beschlussgegenstände dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zur Beschlussfassung zuweisen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung in allen Bereichen zu überwachen.

Der Gemeinderat wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, gewählt. Seine Größe hängt von der Anzahl der Wahlberechtigten ab (§ 15 Bgld. GemO).

Gemäß § 78 Bgld. GemO ist der Gemeinderat dazu verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser hat mindestens drei Mitglieder zu umfassen. Dem Prüfungsausschuss hat von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zumindest ein Mitglied anzugehören.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 Bgld. GemO weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Dem **Gemeindevorstand** gehören die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat an. Mitglieder sind der Bürgermeister, maximal zwei Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder. Die Größe des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Größe des Gemeinderates und liegt zwischen drei und sieben Mitgliedern (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO).

Dem Gemeindevorstand sind insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten (§ 24 Abs. 1 Bgld. GemO):

- Die Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist bzw. die Angelegenheit nicht behandelt hat,
- die befristete Aufnahme von Bediensteten für länger als sieben Monate aber kürzer als ein Jahr und die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 200.000 Euro) und

<sup>3</sup> Der Gemeindegassier zählt seit der Novelle der Bgld. GemO im Jahr 2016 (LGBl. Nr. 83/2016) zu den Organen der Gemeinde.

<sup>4</sup> Gewisse Angelegenheiten waren vom Gemeindevorstand oder vom Bürgermeister zu beschließen (vgl. §§ 24 und 25 Bgld. GemO).

- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(4) Der **Bürgermeister** vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindefamtes und weisungsbefugter Vorgesetzter der Gemeindebediensteten (§ 25 Abs. 1 Bgld. GemO).

Daneben sind dem Bürgermeister insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen (§ 25 Abs. 2 Bgld. GemO):

- Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erster Instanz sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet,
- die Vollziehung der von Kollegialorganen gefassten Beschlüsse,
- die Maßnahmen der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate sowie die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 40.000 Euro) sowie
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 500 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

Der Bürgermeister wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren, direkt gewählt (vgl. § 17 Abs. 4 Bgld. GemO).

(5) Der **Gemeindegassier** wird vom Gemeinderat bestellt. Ihm obliegt die Abwicklung der Kassengebarung der Gemeinde. Er darf Zahlungen aus der Gemeindegasse nur aufgrund einer schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Anordnung eines Anordnungsberechtigten durchführen.

## 4 Prüfungsausschuss

4.1 (1) Gemäß § 78 Bgld. GemO hat der Prüfungsausschuss die „gesamte Gebarung der Gemeinde“ zu überwachen. Dazu zählen auch:

- die öffentlichen Einrichtungen,
- die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen,
- die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
- die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.

Überprüfungen sind vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenführers durchzuführen. Bis zum Inkrafttreten der Novelle zur Bgld. GemO im Jahr 2016<sup>5</sup> war zusätzlich einmal pro Jahr eine unangekündigte Prüfung durchzuführen.

(2) Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde nahm von 2014 bis 2017 jährlich vier Überprüfungen vor. Im Jahr 2015 gab es zwei Überprüfungen im ersten Quartal. Im zweiten Quartal 2015 fand keine solche statt. Dies war insbesondere auf eine nicht ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder zurückzuführen<sup>6</sup>.

Die Marktgemeinde führte in den Jahren 2014 und 2015 keine unangekündigten Überprüfungen durch.

Folgende Tabelle zeigt die Sitzungen des Prüfungsausschusses von 2014 bis 2017:

**Tabelle 1: Sitzungen des Prüfungsausschusses im überprüften Zeitraum**

Prüfungsaus- schuss	2014	2015	2016	2017
	[Datum]			
1. Quartal	28.03.2014	22.01.2015	18.03.2016	03.03.2017
zusätzlich		19.02.2015		
2. Quartal	12.06.2014	---	10.06.2016	16.06.2017
3. Quartal	29.09.2014	28.09.2015	16.09.2016	26.09.2017
4. Quartal	28.11.2014	28.12.2015	18.11.2016	06.12.2017

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(3) Der Prüfungsausschuss hatte gemäß § 78 Abs. 7 Bgld. GemO schriftliche Berichte über seine Überprüfungsergebnisse zu erstellen. Diese waren dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Marktgemeinde übermittelte dem BLRH Berichte des Prüfungsausschusses. Diese enthielten unter anderem Angaben zu den anwesenden Mitgliedern, festgestellten Mängeln sowie den Zeitraum der Kassen- bzw. Kontenprüfungen. Die Marktgemeinde konnte für die Überprüfungen vom 28.12.2015, 10.6.2016 und 16.6.2017 keine schriftlichen Berichte vorlegen.

4.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte fest, dass im ersten Quartal 2015 zwei Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss stattfanden. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass der Prüfungsausschuss im zweiten Quartal 2015 keine Überprüfung durchführte. Grund hierfür war unter anderem eine nicht ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder. Dies widersprach den Regelungen der Bgld. GemO. Gemäß dieser waren vierteljährlich Überprüfungen durchzuführen.

Ferner bemängelte der BLRH, dass der Prüfungsausschuss keine unangekündigten Überprüfungen durchführte. Die Bgld. GemO sah solche für die Jahre 2014 und 2015 verpflichtend vor.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss der Marktgemeinde, mindestens eine Überprüfung pro Quartal durchzuführen.

<sup>5</sup> LGBl. Nr. 83/2016.

<sup>6</sup> Nur drei von fünf Mitgliedern erhielten eine Einladung zur Sitzung.



Zu (3) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Marktgemeinde für drei Sitzungen des Prüfungsausschusses keine schriftlichen Berichte über die durchgeführten Überprüfungen vorlegen konnte. Gemäß § 78 Abs. 7 Bgld. GemO hatte er schriftliche Berichte zu seinen Überprüfungen zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss, Berichte über sämtliche Überprüfungen zu erstellen. Er sah dies für die Nachvollziehbarkeit der Prüfungshandlungen durch die Gemeinderatsmitglieder als erforderlich an.

## 5 Gewählte Organe

5.1 (1) Im Jahr 2017 waren die Organe der Marktgemeinde wie folgt zusammengesetzt:

Abbildung 1: Organe der Marktgemeinde 2017

Organ	Zusammensetzung
Bürgermeister	Bernhard DEUTSCH (ÖVP)
Vizebürgermeister	Edmund NEMETH (ÖVP)
Gemeindevorstand	ÖVP: 4 Mitglieder (darunter der Bürgermeister und der Vizebürgermeister) SPÖ: 1 Mitglied
Gemeinderat	ÖVP: 7 Mitglieder SPÖ: 3 Mitglieder
Prüfungsausschuss	ÖVP: 4 Mitglieder SPÖ: 1 Mitglied (der Vorsitzende)

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der Gemeinderat richtete im überprüften Zeitraum weitere Ausschüsse ein. Dazu zählten unter anderem der:

- Berufungsausschuss,
- Bauausschuss sowie
- Umweltausschuss.

## 6 Bezüge der gewählten Organe

6.1 (1) Das Bgld. Gemeindebezügegesetz<sup>7</sup> regelt die Entlohnung der gewählten Organe. Die Höhe der einzelnen Bezüge ist abhängig von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde. Folgende Organe sind bezugsberechtigt:

- der Bürgermeister,
- der Vizebürgermeister,
- die Mitglieder des Gemeindevorstands,
- der Gemeindegassier,
- mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder des Gemeinderats sowie
- die Ortsvorsteher.

Zusätzlich erhalten Mitglieder der Organe der Gemeinde einen Kostenersatz für Dienstreisen. Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse, die keinen Anspruch auf einen Bezug gemäß Bgld. Gemeindebezügegesetz haben, gebührt für die

<sup>7</sup> LGBl. Nr. 14/1998 idgF.

Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld. Bürgermeister, die ihre Funktion hauptberuflich ausüben, erhalten einen um 25 Prozent höheren Bezug.

Der Bürgermeister übte seine Funktion nebenberuflich aus. Für die Abgeltung von Dienstreisen erhielt er ein Fahrkostenpauschale.

(2) Die Bezüge der gewählten Organe stiegen im überprüften Zeitraum um rund 30,6 Prozent. Sie betragen im Jahr 2014 rund 62.700 Euro und im Jahr 2017 rund 81.900 Euro. Dieser Anstieg war mit einer Änderung des Bgld. Gemeindebezügegesetzes zu begründen<sup>8</sup>. Diese führte zu einer generellen Erhöhung der Bezüge der gewählten Organe ab dem 01.01.2017.

Folgende Tabelle zeigt die Bezüge der gewählten Organe laut den Rechnungsabschlüssen im überprüften Zeitraum:

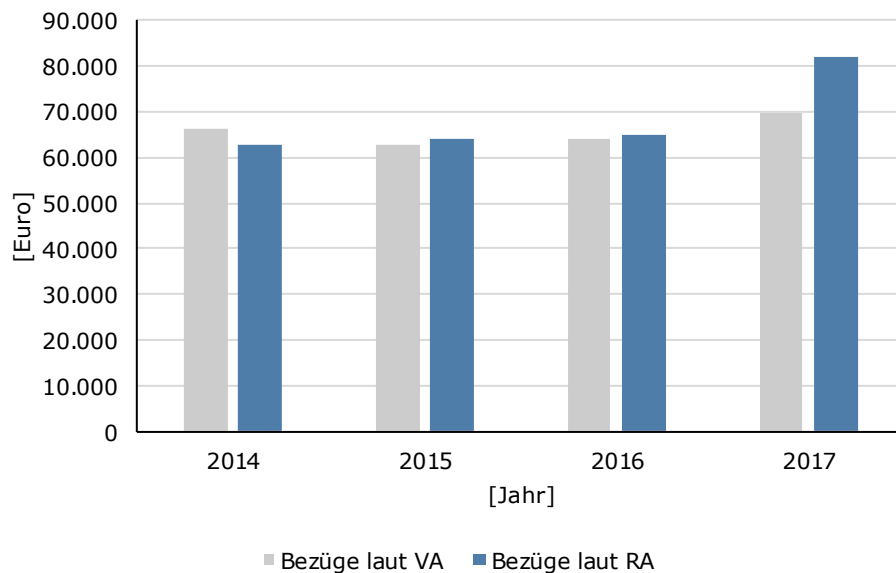
**Tabelle 2: Bezüge der gewählten Organe**

Jahr	Bezüge
	[Euro]
RA 2014	62.671
RA 2015	63.870
RA 2016	64.781
RA 2017	81.869

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH verglich die veranschlagten Bezüge<sup>9</sup> der gewählten Organe mit jenen der Rechnungsabschlüsse:

**Abbildung 2: Bezüge der gewählten Organe (VA und RA)**



Quelle: Marktgemeinde, VA und RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

<sup>8</sup> LGBl. Nr. 83/2016.

<sup>9</sup> Inklusive Nachtragsvoranschlägen.

Die Bezüge unterschritten im Jahr 2014 jene des Voranschlags um rund 5,5 Prozent. In den restlichen Jahren lagen jeweils Überschreitungen vor. In den Jahren 2015 und 2016 waren die Bezüge der gewählten Organe um rund 1,9 bzw. 1,7 Prozent höher als veranschlagt. Im Jahr 2017 lag eine Überschreitung von rund 17,6 Prozent bzw. rund 12.300 Euro vor. Diese war auf die Novellierung des Bgld. Gemeindebezügegesetzes und der damit verbundenen Erhöhung der Bezüge zurückzuführen.

6.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die Bezüge der gewählten Organe im überprüften Zeitraum um rund 30,6 Prozent anstiegen. Im Jahr 2017 betragen diese rund 81.900 Euro. Dieser Anstieg war durch die Änderung des Bgld. Gemeindebezügegesetzes begründet. Diese führte zu einer generellen Erhöhung der Bezüge ab dem 01.01.2017.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass die Bezüge der gewählten Organe im Jahr 2017 den veranschlagten Betrag um rund 17,6 Prozent bzw. rund 12.300 Euro überschritten. Dies war auf die Erhöhung der Bezüge der gewählten Organe in Folge der Novellierung des Bgld. Gemeindebezügegesetzes zurückzuführen.

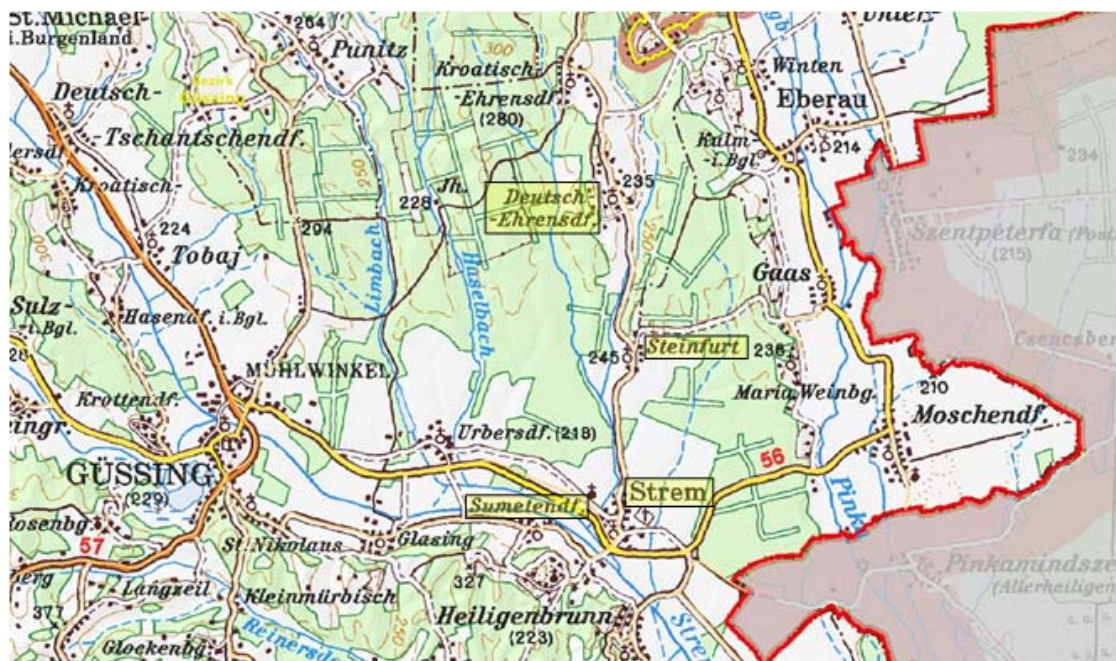
## ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE

### 7 Allgemeines

7.1 Die Marktgemeinde Strem verfügte im überprüften Zeitraum bis zu 926 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Der Gemeinderat bestand aus 15 Mitgliedern. Das Gemeindegebiet umfasste vier Ortsteile: Strem, Deutsch Ehrendorf, Steinfurt und Sumeten-dorf.

Folgende Abbildung zeigt die Lage der Ortsteile von Strem:

Abbildung 3: Ortsteile Strem



Quelle: GIS; Darstellung: BLRH

### 8 Internes Kontrollsystem

8.1 Gemäß Art. 126b B-VG hat die öffentliche Verwaltung die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Dies ist einerseits als Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Risiken zu verstehen. Andererseits ist darin auch eine verpflichtende Implementierung risikoorientierter, interner Kontrollsysteme (**IKS**) zu sehen. Das IKS ist in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation integriert und soll deren Ordnungsmäßigkeit und Effizienz sicherstellen.

Die Mindestanforderungen an ein IKS sind:

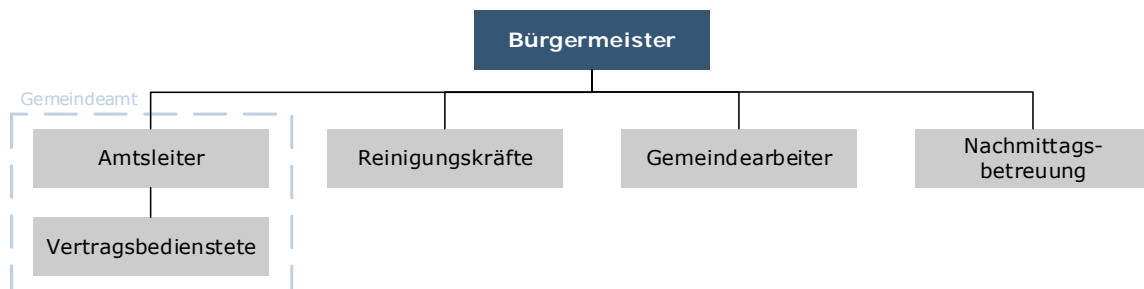
- Beschreibung der Kernprozesse,
- Festlegung von Verantwortlichkeiten,
- nachvollziehbare Dokumentation der Abläufe und Kontrollen,
- Funktionstrennungen bzw. Vier-Augen-Prinzip.

## 9 Aufbauorganisation

- 9.1 Im Gemeindeamt der Marktgemeinde waren im überprüften Zeitraum drei Bedienstete mit Verwaltungsaufgaben betraut. Daneben beschäftigte die Marktgemeinde bis zu sieben weitere Bedienstete<sup>10</sup>.

Die Marktgemeinde übermittelte nachfolgendes Organigramm:

Abbildung 4: Organigramm der Marktgemeinde



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das Organigramm sah neben dem Gemeindeamt drei weitere Bereiche vor. Diese betrafen Reinigungskräfte, Gemeindearbeiter und die Nachmittagsbetreuung.

## 10 Stellenbeschreibungen

- 10.1 (1) Eine Stellenbeschreibung legt die Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit verbindlich fest. Dies insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck, Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln. Ebenso stellt sie ein Hilfsmittel im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung sowie der Ermittlung des Personalbedarfs dar. Insofern ist die Stellenbeschreibung ein Instrument der Personalplanung.

(2) Die Marktgemeinde bildete die Stellenbeschreibungen in Form einer Grafik ab. Diese zeigte eine Aufteilung der verschiedenen Aufgabenbereiche auf die jeweiligen Bediensteten. Ebenso war ersichtlich, für welche Aufgaben mehrere Bedienstete zuständig waren. Die vorgelegte Darstellung war nicht unterfertigt.

- 10.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Stellenbeschreibungen ihrer Bediensteten in Form einer Grafik führte. Er bemängelte, dass diese nicht unterfertigt war. Somit war nicht dokumentiert, ob die davon betroffenen Bediensteten Kenntnis von dieser Stellenbeschreibung hatten.

Der BLRH empfahl, die Festlegung der Aufgabenbereiche von den betroffenen Bediensteten unterfertigen zu lassen.

- 10.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die grafische Stellenbeschreibung mittlerweile von allen Bediensteten unterfertigt sei.

<sup>10</sup> Vgl. Unterabschnitt 14 Dienstpostenplan.

## 11 Unterschriftenermächtigungen, Anordnungsrecht

11.1 (1) Die Unterfertigung von Schriftstücken (Urkunden) ist in § 50 Bgld. GemO geregelt. Demgemäß sind:

- Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats bedürfen, vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäten,
- Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstands bedürfen, vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstands und
- alle übrigen Urkunden vom Bürgermeister

zu unterfertigen.

Gemäß § 50 Abs. 3 Bgld. GemO kann der Bürgermeister die Unterfertigung von Schriftstücken, die kein Rechtsgeschäft zum Inhalt haben, an einen Gemeindebediensteten übertragen.

(2) Das Anordnungsrecht gemäß § 71 Abs. 1 Bgld. GemO dient der Umsetzung des Voranschlags. Dieses übt grundsätzlich der Bürgermeister aus. Eine Übertragung des Anordnungsrechts auf ein Mitglied des Gemeindevorstands oder einen Bediensteten ist möglich. Ausgenommen sind jedoch Personen, die bei der Führung der Kassen- oder Rechnungsgeschäfte der Gemeinde oder bei Gebarungsprüfungen mitzuwirken haben.

(3) Der Bürgermeister ermächtigte keinen Gemeindebediensteten mit der Unterfertigung von Schriftstücken gemäß § 50 Abs. 3 Bgld. GemO. Ebenso delegierte er das Anordnungsrecht nicht.

## 12 Ablauforganisation

12.1 (1) Die Ablauforganisation beschreibt den räumlichen und zeitlichen Ablauf einer Aufgabenerledigung.

(2) Laut Auskunft der Marktgemeinde umfasste der Ablauf vom Einlangen eines Rechnungsbelegs bis zu dessen Bezahlung folgende Schritte:

Tabelle 3: Zahlungsablauf in der Marktgemeinde

Schritt	Zahlungsablauf
1	Bürgermeister bringt Eingangsstempel an
2	Weiterleitung des Belegs an den Amtsleiter
3	Dieser leitet den Beleg an die für die Buchhaltung zuständige Bedienstete weiter
4	Diese bestätigt die rechnerische Richtigkeit
5	Vorerfassung des Belegs in der Buchhaltung durch die zuständige Bedienstete
6	Ausdrucken des Anordnungsbelegs
7	Weiterleitung des Belegs samt Anordnung an den Amtsleiter
8	Dieser bestätigt die sachliche Richtigkeit
9	Weiterleitung an den Bürgermeister zur Unterfertigung und Anordnung
10	Bankmäßige Überweisung mittels Zeichnung durch einen weiteren Gemeindebediensteten und eine Gemeinderätin
11	Nach erfolgter Überweisung wird die Zahlung verbucht
12	Abschließend wird der Beleg samt Anordnung für das Dokumentmanagement eingescannt

Quelle: Auskunft der Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Demnach waren bis zu fünf Personen in den Ablauf vom Einlangen eines Rechnungsbelegs bis zu dessen Bezahlung eingebunden. Eine verbindliche Festlegung dieses Ablaufs in schriftlicher Form erfolgte nicht.

12.2 Zu (2) Laut Auskunft der Marktgemeinde waren bis zu fünf Personen in den Ablauf vom Einlangen eines Rechnungsbelegs bis zu dessen Bezahlung eingebunden. Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde diesen Ablauf nicht schriftlich festlegte.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, den Ablauf der Zahlungsabwicklung zu verschriftlichen und allen beteiligten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- 12.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie die Ablauforganisation über die Behandlung von Eingangsrechnungen mittlerweile verschriftlicht habe und von allen Beteiligten unterfertigen ließ.

## 13 Organisationshandbuch

- 13.1 (1) Ein Organisationshandbuch ist eine Zusammenfassung aller organisatorischen und betrieblichen Regelungen. Es enthält insbesondere Informationen zu:
- Organisationsentwicklung,
  - Organisationsziele,
  - Aufbau- und Ablauforganisation sowie
  - Arbeitsabläufen.

Das Organisationshandbuch dient einer einheitlichen Abwicklung von Abläufen. Der konkrete Aufbau und Inhalt ist von der jeweiligen Organisation abhängig.

(2) Die Marktgemeinde konnte dem BLRH kein Organisationshandbuch vorlegen. Die Erstellung eines Organisationshandbuchs war gesetzlich nicht verpflichtend.

- 13.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde kein Organisationshandbuch vorlegen konnte. Dieses war gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen. Der BLRH sah darin jedoch ein zweckmäßiges Instrument für die Nachvollziehbarkeit der Abläufe innerhalb einer Organisation im Sinne eines Internen Kontrollsystems.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde ihre Kernprozesse zu identifizieren und zu verschriftlichen. Diese Kernprozesse sollte sie einer Risikoanalyse unterziehen. Auf dem Ergebnis dieser Analyse aufbauend sollte die Marktgemeinde ein, ihren Strukturen entsprechendes, IKS einführen. Insbesondere sollte dabei auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie eine nachvollziehbare Dokumentation von Abläufen und Kontrollen geachtet werden. Das IKS sollte in einem Organisationshandbuch abgebildet und laufend evaluiert sowie gegebenenfalls angepasst werden.

- 13.3 Die Marktgemeinde hielt diesbezüglich fest, dass sie in absehbarer Zeit ein Organisationshandbuch erstellen werde.



## PERSONAL

### 14 Dienstpostenplan

14.1 (1) Die Gemeinderatsbeschlüsse zu den jeweiligen Voranschlägen beinhalteten Dienstpostenpläne samt Angaben zu den Vollbeschäftigungsäquivalenten.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 hat der Rechnungsabschluss eine Gegenüberstellung von den am 31.12. ständig beschäftigten Bediensteten und den geplanten Dienstposten zu umfassen (Dienstpostenpläne).

Die Rechnungsabschlüsse 2014, 2015 und 2017 enthielten keine Dienstpostenpläne. Diese waren in den jeweiligen Beschlüssen des Gemeinderats enthalten.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum:

Tabelle 4: Personalstand der Marktgemeinde 2014 bis 2017

Personalstand	2014	2015	2016	2017
Köpfe	9	9	9	10
VBÄ	7,08	7,08	7,14	7,48

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Zeitraum 2014 bis 2016 verfügte die Marktgemeinde über neun Bedienstete. Diese waren in einem Beschäftigungsausmaß zwischen 7,08 und 7,14 Vollbeschäftigungsäquivalenten tätig. Im Jahr 2017 stieg der Personalstand der Marktgemeinde auf zehn Bedienstete an. Grund hierfür war die Anstellung des Bürgermeisters mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,39 Vollbeschäftigungsäquivalenten.<sup>11</sup>

14.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Rechnungsabschlüsse 2014, 2015 und 2017 keine Dienstpostenpläne enthielten. Diese waren nur in den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen enthalten. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 waren Dienstpostenpläne im Rechnungsabschluss abzubilden.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, den Rechnungsabschlüssen Dienstpostenpläne beizufügen.

14.3 Die Marktgemeinde gab bekannt, dass die Beilage des Dienstpostenplans zukünftig durch den Umstieg auf ein neues EDV-System sichergestellt werde.

### 15 Personalverrechnung, Arbeitszeiterfassung

15.1 (1) Die Marktgemeinde lagerte die Personalverrechnung ihrer Bediensteten an ein externes Unternehmen aus. Hierfür schloss sie einen Vertrag ab, der eine Abrechnung von bis zu 20 Bediensteten umfasste. Die Marktgemeinde hatte für die damit verbundenen Personalverrechnungsleistungen ein monatliches Entgelt von 160 Euro zu bezahlen.

<sup>11</sup> Vgl. Unterabschnitt 17 Sondervertrag Bürgermeister.

(2) Für die Bediensteten des Gemeindeamts bestand eine Arbeitszeitregelung. Diese sah feste Arbeitszeiten vor. Abweichungen von dieser Regelung betrafen Gemeindearbeiter beispielsweise bei Winterdiensten.

(3) Im überprüften Zeitraum führten vier Bedienstete der Marktgemeinde eine tägliche Arbeitszeiterfassung. Hierfür verwendeten sie ein elektronisches Formular. Die restlichen Bediensteten dokumentierten ihre Arbeitszeit nicht. Eine Verpflichtung diese zu erfassen bestand nicht.

Der Amtsleiter erstellte Jahresübersichten für jene Bediensteten, die eine Arbeitszeiterfassung führten. Diese enthielten zusätzlich Angaben über Zeitguthaben, Überstunden und konsumierten Zeitausgleich.

Die Marktgemeinde führte für alle Bediensteten jährlich Übersichten zu den Urlaubs- und Krankenständen.

- 15.2 Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass vier Bedienstete der Marktgemeinde eine Arbeitszeiterfassung führten. Er beanstandete, dass die Marktgemeinde über keine Arbeitszeiterfassungen von den restlichen Bediensteten verfügte.

Der BLRH empfahl, eine Arbeitszeiterfassung für alle Bediensteten verbindlich festzulegen. Er sah dies für die Personalbedarfsplanung als erforderlich an. Die Marktgemeinde sollte für die Arbeitszeiterfassung ein standardisiertes Formular zur Verfügung stellen. Die erfasste Arbeitszeit sollte vom Bürgermeister, bzw. dem Amtsleiter nachvollziehbar kontrolliert werden.

- 15.3 Die Marktgemeinde führte in ihrer Stellungnahme an, dass bereits an der Erstellung einer verpflichtenden, elektronischen und standardisierten Arbeitszeiterfassung für die restlichen Bediensteten gearbeitet werde.

## 16 Personalausgaben

- 16.1 (1) Die Ausgaben der Marktgemeinde für das Personal stiegen gemäß Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum von rund 275.700 Euro auf rund 363.300 Euro. Dies entsprach einer Steigerung von rund 31,8 Prozent. Dieser Anstieg war insbesondere mit der Anstellung eines zusätzlichen Bediensteten für das Interreg Danube Transnational Programme Projekt „3Smart“ (**Projekt „3Smart“**) mit 01.01.2017 zu begründen.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Unterabschnitt 17 Sondervertrag Bürgermeister.

(2) Die folgende Tabelle stellt die Leistungen für das Personal gemäß Voranschlag<sup>13</sup> mit dem Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum gegenüber:

**Tabelle 5: Leistungen für Personal (VA und RA) im überprüften Zeitraum**

Jahr	VA	RA	Abweichung	
	[Euro]			
2014	262.200	275.712	13.512	5,2%
2015	271.000	301.027	30.027	11,1%
2016	295.200	294.672	-528	-0,2%
2017	355.500	363.318	7.818	2,2%

Quelle: Marktgemeinde, VA und RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2014, 2015 und 2017 überschritten die tatsächlichen Leistungen für das Personal die jeweiligen Beträge des Voranschlags. Dies geschah in einer Bandbreite von rund 2,2 bis 11,1 Prozent. Im Jahr 2016 lagen die tatsächlichen Leistungen für das Personal um rund 0,2 Prozent unter dem Voranschlag.

(3) Der BLRH ermittelte eine Gesamtsumme der Personalausgaben der Marktgemeinde. Dieser Gesamtsumme lagen folgende Ausgabenarten zugrunde:

- Leistungen für das Personal,
- Pensionen und sonstige Bezüge sowie
- Bezüge der gewählten Organe.

Diese Gesamtpersonalausgaben stiegen von rund 338.400 Euro im Jahr 2014 auf rund 445.200 Euro im Jahr 2017 an. Dies entsprach einem Anstieg von rund 31,6 Prozent.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtpersonalausgaben im überprüften Zeitraum:

**Tabelle 6: Gesamtpersonalausgaben im überprüften Zeitraum**

Jahr	Leistungen für Personal	Leistungen für gewählte Organe	Gesamtpersonalausgaben
	[Euro]		
RA 2014	275.712	62.671	<b>338.383</b>
RA 2015	301.027	63.870	<b>364.897</b>
RA 2016	294.672	64.781	<b>359.453</b>
RA 2017	363.318	81.869	<b>445.187</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(4) Die Bevölkerungszahl der Marktgemeinde gemäß § 9 Finanzausgleichsgesetz 2008<sup>14</sup> sank im überprüften Zeitraum von 931 auf 894. Dies entsprach einem Rückgang von rund 4,0 Prozent. Umgelegt auf die Bevölkerungszahl betragen die Gesamtpersonalausgaben pro Einwohner zwischen 363 Euro und 498 Euro. Im überprüften Zeitraum stiegen diese Ausgaben pro Einwohner um rund 37,0 Prozent.

<sup>13</sup> Inklusive Nachtragsvoranschlägen.

<sup>14</sup> BGBl. I Nr. 103/2007 idF. BGBl. I Nr. 116/2016.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Gesamtpersonalausgaben pro Einwohner der Marktgemeinde:

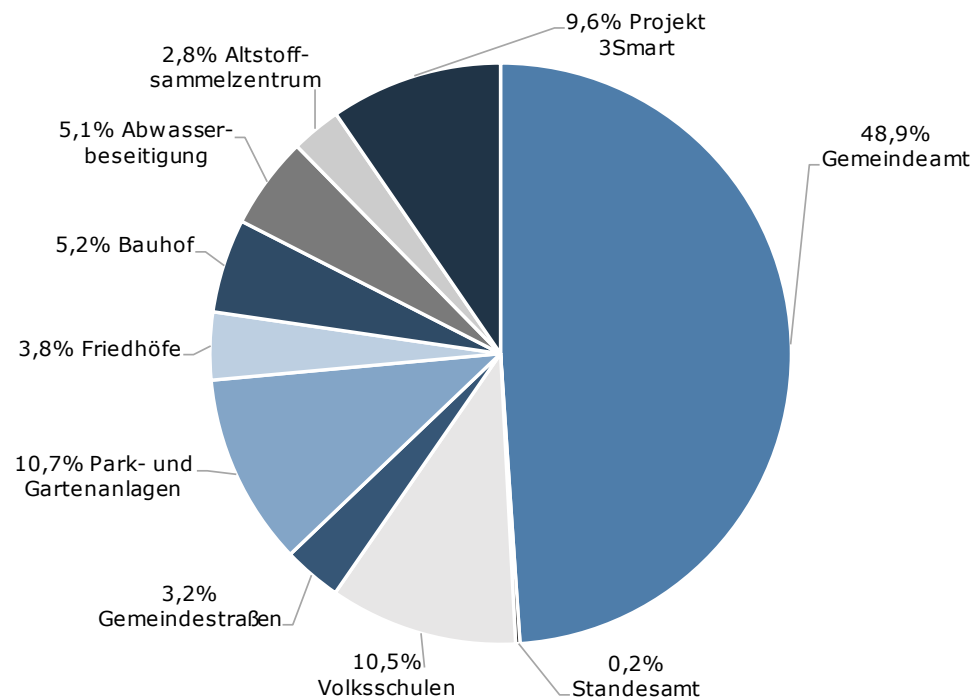
**Tabelle 7: Gesamtpersonalausgaben pro Einwohner im überprüften Zeitraum**

Jahr	Bevölkerung	Gesamtpersonalausgaben	Ausgaben pro Einwohner
	[Einwohner]	[Euro]	
RA 2014	931	338.383	363
RA 2015	924	364.897	395
RA 2016	903	359.453	398
RA 2017	894	445.187	498

Quelle: Marktgemeinde, BMF; Darstellung: BLRH

(5) Die Marktgemeinde wies ihre Personalausgaben verschiedenen Bereichen zu. Folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Personalausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2017:

**Abbildung 5: Aufteilung der Personalausgaben 2017**



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an den Personalausgaben betraf im Jahr 2017 das Gemeindeamt mit rund 48,9 Prozent. Der zweitgrößte Anteil entfiel auf den Bereich Park- und Gartenanlage mit rund 10,7 Prozent.

(6) Die Marktgemeinde verausgabte zwischen rund 18,3 und 23,2 Prozent ihrer Soll-Einnahmen für die Gesamtpersonalausgaben.

Gemessen an den Soll-Ausgaben betrug der Anteil der Gesamtpersonalausgaben im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen rund 17,9 und 23,1 Prozent.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Gesamtpersonalausgaben an den Soll-Einnahmen und –Ausgaben der Marktgemeinde:

**Tabelle 8: Gesamtpersonalausgaben 2014 bis 2017**

Jahr	Gesamtpersonal- ausgaben	Soll-Einnahmen		Soll-Ausgaben	
	[Euro]	[Euro]		[Euro]	
RA 2014	338.383	1.851.549	18,3%	1.894.729	17,9%
RA 2015	364.897	1.944.520	18,8%	1.954.887	18,7%
RA 2016	359.453	1.872.069	19,2%	1.871.033	19,2%
RA 2017	445.187	1.917.312	23,2%	1.924.389	23,1%

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Der Anteil der Gesamtpersonalausgaben an den Soll-Einnahmen stieg von 2014 auf 2017 um rund 4,9 Prozentpunkte. Gemessen an den Soll-Ausgaben wuchs der Anteil um rund 5,2 Prozentpunkte an.

16.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass die Leistungen der Marktgemeinde für das Personal von rund 275.700 Euro im Jahr 2014 auf rund 363.300 Euro im Jahr 2017 anstiegen. Dies entsprach einer Erhöhung von rund 31,8 Prozent. Dieser Anstieg war insbesondere mit der Anstellung eines zusätzlichen Bediensteten für das Projekt „3Smart“ ab dem 01.01.2017 zu begründen. Der BLRH wies darauf hin, dass die Leistungen für das Personal von den jeweiligen Voranschlägen zwischen rund -0,2 und 11,1 Prozent abwichen.

Zu (3) Der BLRH bildete eine Summe der Gesamtpersonalausgaben, bestehend aus den Leistungen für das Personal, den Pensionen und den Bezügen der gewählten Organe. Er stellte fest, dass diese Gesamtpersonalausgaben im überprüften Zeitraum von rund 338.400 Euro auf rund 445.200 Euro anstiegen. Dies entsprach einer Steigerung von rund 31,6 Prozent.

Zu (4) Die Bevölkerungszahl der Marktgemeinde gemäß § 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 sank von 931 im Jahr 2014 auf 894 im Jahr 2017. Die Gesamtpersonalausgaben der Marktgemeinde pro Einwohner nahmen im selben Zeitraum von 363 Euro auf 498 Euro zu.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass der größte Anteil an den Personalausgaben im Jahr 2017 mit rund 48,9 Prozent dem Gemeindeamt zugewiesen war.

Zu (6) Der BLRH stellte die Gesamtpersonalausgaben sowohl den Soll-Einnahmen, als auch den Soll-Ausgaben der Marktgemeinde gegenüber. Er stellte fest, dass der Anteil der Gesamtpersonalausgaben an den Soll-Einnahmen von 2014 bis 2017 um rund 4,9 Prozentpunkte anstieg. Dieser betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 19,9 Prozent. Der Anteil der Gesamtpersonalausgaben an den Soll-Ausgaben stieg im selben Zeitraum um rund 5,2 Prozentpunkte. Durchschnittlich betrafen rund 19,7 Prozent der Soll-Ausgaben den Personalbereich.

## 17 Sondervertrag Projekt „3Smart“

17.1 (1) Die Marktgemeinde war ab 01.01.2017 Partner des Projekts „3Smart“.<sup>15</sup> Grundlage für die Teilnahme an diesem Projekt bildete ein Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2017. In derselben Sitzung beschloss der Gemeinderat einen zusätzlichen Dienstposten im Ausmaß von 15 Wochenstunden für dieses Projekt zu schaffen. Zur Besetzung dieses Dienstpostens beschloss der Gemeinderat einen befristeten Sondervertrag mit dem Bürgermeister abzuschließen.

In der Folge schloss die Marktgemeinde mit dem Bürgermeister am 03.03.2017 einen befristeten Sondervertrag ab. Der Bürgermeister war somit auch gleichzeitig Vertragsbediensteter der Marktgemeinde. Als Vertragsbeginn legten die Marktgemeinde und der Bürgermeister rückwirkend den 01.01.2017 fest. Das Dienstverhältnis war befristet bis zum 30.06.2019. Der Bürgermeister erhielt für diese Tätigkeit ein zusätzliches, fixes Entgelt. Die Marktgemeinde erhielt hierfür einen Lohnkostenersatz im Rahmen des Projekts.

(2) Gemäß Sondervertrag betrug das Beschäftigungsausmaß für diese Tätigkeit 15 Wochenstunden. Der Vertrag verpflichtete den Bürgermeister nicht, seine Arbeitszeit für das Projekt 3Smart zu erfassen. Die Marktgemeinde verfügte demnach über keinen Nachweis über die erbrachte Arbeitszeit des Bürgermeisters im Rahmen des Sondervertrags.

(3) Gemäß § 71 Abs. 1 Bgld. GemO sind Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, vom Vizebürgermeister anzuordnen. Darüber hinaus ist ein Bürgermeister laut § 49 Abs. 1 und 6 Bgld. GemO insbesondere in jenen Angelegenheiten befangen, an denen er selbst beteiligt ist.

Der Bürgermeister legte Reiserechnungen für seine Tätigkeiten im Rahmen des Projekts. Die Marktgemeinde verrechnete diese teilweise in bar über die Kassa. Die Bezahlung der Reiserechnungen ordnete der Bürgermeister selbst an. Ebenso war er Anordnender seines Entgelts gemäß Sondervertrag. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte durch den Amtsleiter bzw. die für die Buchhaltung zuständige Bedienstete.

17.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde einen bis Ende Juni 2019 befristeten Sondervertrag mit dem Bürgermeister abschloss. Dieser betraf Tätigkeiten im Rahmen des Interregprojekts 3Smart. Der Bürgermeister war somit gleichzeitig Vertragsbediensteter der Marktgemeinde. Ihm stand für diese Tätigkeit ein zusätzliches, fixes Entgelt zu. Die Marktgemeinde erhielt hierfür einen 100 prozentigen Lohnkostenersatz im Rahmen des Projekts 3Smart.

Zu (2) Der Bürgermeister hatte gemäß Sondervertrag eine Arbeitszeit von 15 Wochenstunden zu erbringen. Der BLRH kritisierte, dass der Sondervertrag den Bürgermeister nicht verpflichtete, seine Arbeitszeit für das Projekt zu erfassen. Die Marktgemeinde verfügte daher über keinen Nachweis über die erbrachte Arbeitszeit des Bürgermeisters für die Projektstätigkeit. Eine widerspruchsfreie zeitliche und in-

---

<sup>15</sup> Das Projekt 3Smart ist ein von der Europäischen Union gefördertes Projekt mit dem Ziel unter anderem die Energiesicherheit und -effizienz zu erhöhen.

haltliche Trennung der beiden Funktionen des Bürgermeisters war somit nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, eine Arbeitszeiterfassung des Bürgermeisters für seine Tätigkeiten im Rahmen des Sondervertrags verbindlich festzulegen. Diese wäre vom Vizebürgermeister nachvollziehbar zu kontrollieren.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der Bürgermeister die Bezahlung eigener Reise-rechnungen für das Projekt 3Smart selbst anordnete. Ebenso ordnete er die Auszahlung seines zusätzlichen Entgelts gemäß dem Sondervertrag an. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte durch den Amtsleiter bzw. eine weitere Bedienstete. Nach Ansicht des BLRH stand diese Vorgehensweise in Widerspruch zu den Anordnungs- und Befangenheitsregelungen der Bgld. GemO. Ferner waren dadurch grundlegende IKS-Prinzipien, wie beispielsweise die Funktionstrennung, nicht eingehalten.

Der BLRH empfahl, Zahlungen an den Bürgermeister ausschließlich auf Anordnung des Vizebürgermeisters durchzuführen. Er sah dies einerseits vor dem Hintergrund der Anordnungs- und Befangenheitsregelungen der Bgld. GemO. Andererseits sah er dies für die Gewährleistung eines adäquaten IKS und der damit verbundenen, erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern als erforderlich an.

- 17.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Zahlungen an den Bürgermeister bereits laufend vom Vizebürgermeister angeordnet würden.

## RECHNUNGSABSCHLUSS

### 18 Genehmigung

18.1 (1) Gemäß § 75 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Der Rechnungsabschluss umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in der Gliederung des Voranschlages. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn sowie am Ende des Haushaltsjahres sowie die Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres anzugeben.

(2) Der Rechnungsabschluss ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser ist vor der Vorlage an den Gemeinderat im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat hat so zu erfolgen, dass dieser spätestens Ende April der Gemeindeaufsicht<sup>16</sup> des Landes zur Überprüfung vorgelegt werden kann.

(3) Die Termine der Genehmigungen der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 durch den Gemeinderat, die Vorlage an die Gemeindeaufsicht sowie die Kenntnisnahme durch die Gemeindeaufsicht sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen:

**Tabelle 9: Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017**

Jahr	Auflagefrist	Beschluss Gemeinderat	Vorlage Gemeindeaufsicht	Kenntnisnahme Gemeindeaufsicht
	[zwei Wochen]	[bis 30.04.]	[bis 30.04.]	[ --- ]
RA 2014	28.01.-11.02.2015	20.03.2015	24.03.2015	23.11.2015
RA 2015	27.01.-10.02.2016	04.03.2016	10.03.2016	11.10.2016
RA 2016	27.01.-10.02.2017	03.03.2017	02.03.2017	07.11.2017
RA 2017	15.01.-29.01.2018	06.02.2018	07.02.2018	---
	10.09.-24.09.2018	25.09.2018	02.10.2018	03.01.2019

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(4) Den Rechnungsabschluss 2017 nahm die Gemeindeaufsicht nicht zu Kenntnis. Sie begründete dies damit, dass die Erstellung der Nachweise zum Rechnungsabschluss in Verbindung mit der Vermögensrechnung fehlerhaft war. Die Gemeindeaufsicht forderte die Marktgemeinde auf, „ [...] den Rechnungsabschluss 2017 mit allen seinen Bestandteilen [...]“ zu berichtigen und dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat beschloss den berichtigten Rechnungsabschluss 2017 am 25.09.2018. Die Vorlage an die Gemeindeaufsicht erfolgte am 02.10.2018.

<sup>16</sup> Das Aufsichtsrecht des Landes über die Gemeinden fiel bis 30.06.2016 in den Aufgabenbereich der „Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen, Hauptreferat „Gemeindeaufsicht und –finanzen“. Infolge der neuen organisatorischen Gliederung der Landesverwaltung (Verwaltungsreform) oblag ab 01.07.2016 dieser Aufgabenbereich der Abteilung 2 – „Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft“, Hauptreferat „Gemeindeangelegenheiten“.



Die Gemeindeaufsicht nahm den berichtigten Rechnungsabschluss 2017 zur Kenntnis. Sie wies jedoch darauf hin, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2018 über den Kassenabschluss 2017 falsche Salden enthielt. Die Gemeindeaufsicht forderte die Marktgemeinde auf, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung die richtigen Summen bzw. den schließlichen Kassenbestand zum 31.12.2017 zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung am 19.03.2019 den tatsächlichen Kassenabschluss 2017 zur Kenntnis.

(5) Der BLRH überprüfte die Übereinstimmung der vom Gemeinderat beschlossenen Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 laut Gemeinderatsprotokolle mit jenen der entsprechenden Rechnungsabschlüsse. Dabei verglich er folgende Ergebnisse:

- Anfänglichen und schließlichen Kassenbestand,
- Soll-Einnahmen, Soll-Ausgaben und Soll-Überschuss im ordentlichen Haushalt,
- Soll-Einnahmen, Soll-Ausgaben und Soll-Überschuss im außerordentlichen Haushalt sowie
- Aktivvermögen und Passivvermögen.

Der Vergleich ergab in den Jahren 2014, 2015 und 2017 Übereinstimmung der Summen laut Gemeinderatsprotokolle mit jenen gemäß den Rechnungsabschlüssen.

Im Jahr 2016 stimmten die Summen der Soll-Einnahmen im außerordentlichen Haushalt um 182 Euro nicht überein. Die Ursache dieser Abweichung war auf einen redaktionellen Fehler bei der Erstellung des Gemeinderatsprotokolls zurückzuführen.

- 18.2 Zu (1) bis (4) Die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 durch den Gemeinderat sowie die Vorlage an die Gemeindeaufsicht entsprach den rechtlichen Bestimmungen.

Die Gemeindeaufsicht des Landes nahm den Rechnungsabschluss 2017 aufgrund von Mängeln nicht zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschloss den berichtigten Rechnungsabschluss am 25.09.2018.

Zu (5) Der BLRH stellte die Übereinstimmung der vom Gemeinderat beschlossenen Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2014, 2015 und 2017 laut Gemeinderatsprotokoll mit jenen der entsprechenden Rechnungsabschlüsse fest. Bei der Abstimmung der Ergebnisse des Jahres 2016 kam es aufgrund eines redaktionellen Fehlers zu einer geringfügigen Abweichung.

## 19 Veröffentlichung

- 19.1 (1) Entsprechend Art. 12 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt (**ÖStP 2012**) – Haushaltsbeschlüsse der Länder und Gemeinden – haben die Gemeinden „[...] ihren *Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar, keine Images oder PDF).*“

(2) Die Gemeindeaufsicht verwies in den „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2015“ betreffend die Veröffentlichung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses auf die Bestimmung des Art. 12 ÖStP 2012. Weiters führte sie aus:

*„Seitens der Aufsichtsbehörde ergeht die Aufforderung diese Bestimmung zu beachten und gegebenenfalls den Voranschlag und den Rechnungsabschluss auf der jeweiligen Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.“*

(3) Die Marktgemeinde veröffentlichte die Haushaltsdaten<sup>17</sup> der Voranschläge 2016 und 2017 sowie der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 im Internet auf der Plattform „www.offenerhaushalt.at“<sup>18</sup>. Die Haushaltsdaten stehen in einem Dateiformat als Download zur Verfügung, welches eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Veröffentlichung umfasste keine Beilagen zum Voranschlag<sup>19</sup>. Ebenso waren nicht alle Beilagen zum Rechnungsabschluss<sup>20</sup> gemäß VRV 1997 veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf der Homepage der Marktgemeinde erfolgte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen am 02.05.2019 nicht.

- 19.2 Der BLRH bemängelte, dass die Veröffentlichung keine Beilagen zum Voranschlag umfasste. Weiters waren nicht alle Beilagen zum Rechnungsabschluss entsprechend der VRV 1997 veröffentlicht.

Somit erfüllte die Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 der Marktgemeinde nicht alle Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012.

Der BLRH stellte fest, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nicht auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht waren.

Der BLRH empfahl, bei der Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu entsprechen.

Weiters empfahl er, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf der Homepage der Marktgemeinde zu veröffentlichen.

- 19.3 Die Marktgemeinde teilte dazu mit, dass sie den Rechnungsabschluss 2018 und Voranschlag 2019 samt Beilagen auf der Homepage der Marktgemeinde Strem in pdf-Form veröffentlichte.

---

<sup>17</sup> Einnahmen und Ausgaben der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.

<sup>18</sup> Die Plattform „Offener Haushalt“ ist ein Service des KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung. Es stellt die Finanzdaten der Gemeinden Österreichs grafisch und interaktiv dar. Die Gemeinden haben Zugang zu ihren Finanzdaten und können diese selbst öffentlich freischalten.

<sup>19</sup> Beispielsweise: Voranschlagsquerschnitt, Nachweis über die Leistungen für Personal, Dienstpostenplan, Nachweis über den voraussichtlichen Schuldenstand und Schuldendienst und Nachweis über Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen.

<sup>20</sup> Beispielsweise: Rechnungsquerschnitt, Nachweis über die Leistungen für Personal und Nachweis über die Transfers von und an Träger des öffentlichen Recht.

## KASSENABSCHLUSS

### 20 Kassenabschluss

- 20.1 (1) Der Kassenabschluss gemäß § 14 VRV 1997 umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen inklusive des anfänglichen Kassenbestandes mit der Summe der Ausgaben inklusive des schließlichen Kassenbestandes übereinstimmen.
- (2) Der BLRH führte eine Prüfung der Kassenabschlüsse 2014 bis 2017 anhand nachfolgender Fragen durch:
- Erfolgte die Erstellung der Kassenabschlüsse VRV-konform?
  - Waren die Kassenabschlüsse rechnerisch richtig?
  - Entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre?
  - Lag eine Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der durchlaufenden Gebarung vor?
- (3) Die Kassenabschlüsse für die Rechnungsjahre 2014 bis 2017 sind in der Anlage 1 dargestellt.
- 20.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Kassenabschlüsse 2014 bis 2017 ordnungsgemäß erstellte und diese rechnerisch richtig waren.

### 21 Kassenbestand

- 21.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben sowie die Sparbücher der Jahre 2014 bis 2017 zum Stichtag 31.12.:

Tabelle 10: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2014 bis 2017

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Barkassen	663	459	633	380
Girokonten	131.468	-24.372	52.253	12.866
Sparbücher	307.900	416.072	241.664	231.231
<b>Summe</b>	<b>440.031</b>	<b>392.159</b>	<b>294.550</b>	<b>244.478</b>

Quelle: Marktgemeinde RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

- (2) Der BLRH stimmte die Salden der Barkassa und Bankguthaben der Kassenabschlüsse 2014 bis 2017 mit folgenden Nachweisen ab:
- Barkassa: Auszüge aus den Kassabüchern,
  - Bankguthaben: Bestätigungen der Banken über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben der Marktgemeinde per 31.12.2014 und 31.12.2017<sup>21</sup>. Die Salden der Jahre 2015 und 2016 verglich der BLRH jeweils mit den Sparbüchern bzw. Kontoauszügen per 31.12.

<sup>21</sup> Die Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Marktgemeinde bei den Banken an.

Der Abgleich ergab keine durchgängige Übereinstimmung zwischen den Salden laut Kassenabschluss mit den Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszügen der Banken. In den Jahren 2014 bis 2017 ergaben sich folgende Differenzen:

**Tabelle 11: Abgleich Kassenbestand zum 31.12 der Jahre 2014 bis 2017**

Kassenbestand per 31.12.	2014	2015	2016	2017
	[Euro]			
Saldo RA	440.031,22	392.158,86	294.550,26	244.477,84
Saldo Bank	405.910,22	354.046,19	256.455,98	206.380,09
<b>Differenz</b>	- 34.121,00	- 38.112,67	- 38.094,28	- 38.097,75

Quelle: Marktgemeinde RA 2014 bis 2017; Bankbestätigungen, Kontoauszüge, Sparbücher;  
Darstellung: BLRH

Die Ursache der Differenzen lag insbesondere an einem mit Nullwerten ausgewiesenen Konto in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2014 bis 2017. Die Marktgemeinde teilte diesbezüglich mit, dass sie auf dieses sogenannte „Zahlungsverkehrskonto“ den Schuldendienst für zwei Kredite einbezahlte. Im überprüften Zeitraum wiesen die Bankbriefe per 31.12. Salden in Höhe von bis zu rund minus 38.000 Euro für dieses Konto aus. Die negativen Salden zum Jahresende waren auf die verspätete finanzielle Bedeckung des sogenannten „Zahlungsverkehrskontos“ durch die Marktgemeinde zurückzuführen.

Darüber hinaus ergab die Abstimmung vom Kassabuch per 31.12.2015 mit dem Rechnungsabschluss 2015 eine geringfügige Abweichung.

(3) Der Kassenabschluss zum 31.12.2017 enthielt insgesamt 15 Bankverbindungen bei drei Banken. Von zwei Banken erhielt der BLRH Saldenbestätigungen in Form von Bankbriefen für zwei Girokonten und acht Sparbücher gemäß folgender Aufstellung:

**Tabelle 12: Aufstellung Bankbriefe per 31.12.2017**

ZW	Bank	Bezeichnung	Bankbrief zum 31.12.2017
8		Sparbuch	NEIN
2	Raiffeisenbezirksbank Güssing	Marktgemeinde Strem	JA
3	RBB Güssing		NEIN
6	Postsparkasse		NEIN
KW	Kautionen Wohnungen		JA
SP	Spendenkonto		JA
ZK	Bank Austria	Firmen-Girokonto	JA
4	Raiffeisenbezirksbank Güssing	Klimaschutz-gemeinde Strem	JA
10	Raiffeisenbezirksbank Güssing	Marktgemeinde Strem	JA
ASZ	Raiffeisenbezirksbank Güssing	Marktgemeinde Strem	JA
11	Sparbuch ZSCHOCK		NEIN
9	Raiffeisenbezirksbank Güssing	Marktgemeinde Strem	JA
PV1	Raiffeisenbezirksbank Güssing	PV Anlage 1	JA
PV2	Raiffeisenbezirksbank Güssing	PV Anlage 2	JA
PV	Raiffeisenbezirksbank Güssing	PV Anlage 3	JA

ZW .... Zahlweg<sup>22</sup>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2017, Bankbriefe; Darstellung: BLRH

(4) Die Marktgemeinde teilte zum Zahlweg „8“ – Sparbuch mit, dass dieses seit dem Jahr 1999 nicht mehr verwendet wird. Ebenso standen die Zahlwege „3“, „6“ und „11“ nicht mehr in Verwendung. Die Aufnahme dieser Zahlwege in den Rechnungsabschluss 2017 war auf die Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem zurückzuführen.

Das Konto betreffend den Zahlweg „KW – Kautionen Wohnungen“ im Kassenabschluss zum 31.12.2017 entsprach nicht der aktuellen Bankverbindung.

(5) Die GHO 2015 regelt in § 15 Abs. 5, dass die Gemeindegasse gegen Diebstahl und Feuer zu versichern ist.

Die Marktgemeinde legte eine Versicherungspolize vom 22.07.2015 vor.

**21.2** Zu (2) Der BLRH stellte beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bankbestätigungen in den Jahren 2014 bis 2017 Abweichungen in Höhe von bis zu rund 38.000 Euro fest. Der Grund lag insbesondere darin, dass die Marktgemeinde in ihren Rechnungsabschlüssen ein sogenanntes „Zahlungsverkehrskonto“ mit Nullwerten auswies. Die negativen Salden der Bankbestätigungen

<sup>22</sup> Zahlwege sind zum Beispiel Bankverbindungen, Barkassen oder Verrechnungskonten.

zum Jahresende waren auf die verspätete finanzielle Bedeckung des sogenannten „Zahlungsverkehrskontos“ durch die Marktgemeinde zurückzuführen.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. Darüber hinaus empfahl er, für die rechtzeitige finanzielle Bedeckung des sogenannten „Zahlungsverkehrskontos“ zu achten.

Zu (4) Der Kassenabschluss 2017 wies vier Zahlwege auf, die nicht mehr in Verwendung standen.

Weiters stellte der BLRH fest, dass der Kassenabschluss 2017 einen Zahlweg enthielt, der nicht mit der aktuellen Bankverbindung hinterlegt war.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, ausschließlich aktuell gültige Zahlwege in den Kassenabschlüssen auszuweisen. Diese sind mit den tatsächlichen Bankverbindungen zu hinterlegen.

- 21.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie den Schuldendienst für die beiden gegenständlichen Kredite jeweils am 31.12. jeden Jahres bezahlte. Sie sah den Grund für die Abweichungen der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 von den Bankbriefen in der Vorgangsweise der betreffenden Bank, die erst im neuen Jahr die Verbuchung durchführte.
- 21.4 Der BLRH sah in der Ursache der Abweichungen keinen Widerspruch zu seiner Empfehlung und hielt diese aufrecht.

## 22 Nebenkassen

- 22.1 Gemäß § 15 GHO 2015 können Gemeinden für bestimmte Einnahmen Nebenkassen einrichten. Die Marktgemeinde richtete beispielsweise für die Einnahme von Kopiergeldern sowie für die Abfallsammelstelle eine Nebenkasse ein. Nebenkassen sind mindestens einmal im Monat mit der Gemeindegasse abzurechnen.

Der BLRH überprüfte am Beispiel der Abfallsammelstelle die monatliche Abrechnung im Jahr 2017. Die Marktgemeinde führte diese monatlich durch.

- 22.2 Der BLRH hielt fest, dass die Marktgemeinde im Jahr 2017 eine monatliche Abrechnung der Nebenkasse für die Abfallsammelstelle durchführte.

## 23 Zeichnungsberechtigungen

- 23.1 (1) Gemäß § 14 GHO 2015 war die Zeichnungsberechtigung vom Gemeindegassier gemeinsam mit dem Bürgermeister oder einer von ihm bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person wahrzunehmen (Vier-Augen-Prinzip). Eine Vertretungsregelung sah das Gesetz nicht vor.

Mit Inkrafttreten der Novelle der Bgld. GemO<sup>23</sup> im Oktober 2017 entfiel die Berechtigung des Bürgermeisters oder sonstiger anordnungsbefugter Organe<sup>24</sup> beim Zahlungsvollzug mitzuwirken.

<sup>23</sup> Vgl. § 76 Abs. 2 Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003 idGF.

<sup>24</sup> Ein sonstiges anordnungsbefugtes Organ ist beispielsweise der Vizebürgermeister. Dieser ordnet jene Zahlungen an, die den Bürgermeister betreffen.

(2) Am 07.11.2017 bestellte der Gemeinderat in seiner Sitzung den Gemeindegassier. Gleichzeitig bestellte er den Vizebürgermeister zum gemeinsam Zeichnungsberechtigten auf den Gemeindegkonten. Dies stand im Widerspruch zur Bgld. GemO 2003.

(3) Entgegen der rechtlichen Bestimmung waren in einem Bankbrief der Amtsleiter und der Bürgermeister als gemeinsam zeichnungsberechtigte Personen für ein Girokonto angeführt. Die Einbindung des Gemeindegassiers war dabei nicht vorgesehen.

Für die restlichen Bankverbindungen legte eine Bank Unterschriftsprobenblätter der verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigten Personen, gültig ab November 2017, vor. Aus diesen Unterschriftsprobenblättern ging hervor, dass der Gemeindegassier zwingend in den Zahlungsvollzug einzubinden war. Als kollektiv zeichnungsberechtigte Person war in diesen jedoch nicht der Vizebürgermeister, sondern ein anderes Mitglied des Gemeinderates angeführt. Die Marktgemeinde teilte hierzu mit, dass für diese Zeichnungsberechtigung bislang kein Beschluss im Gemeinderat gefasst wurde.

- 23.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass der Gemeinderat im November 2017 entgegen den rechtlichen Vorgaben den Vizebürgermeister als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person bestellte. Die vorgelegten Unterschriftsprobenblätter einer Bank wiesen ein anderes Gemeinderatsmitglied als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person aus. Für diese Zeichnungsberechtigung fasste der Gemeinderat wiederum bislang keinen Beschluss.

Der BLRH empfahl, für die gemeinsame Zeichnungsberechtigung einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der Amtsleiter und der Bürgermeister entgegen den rechtlichen Bestimmungen für ein Girokonto gemeinsam zeichnungsberechtigt waren. Die Einbindung des Gemeindegassiers war dabei nicht vorgesehen.

Der BLRH empfahl, die Zeichnungsberechtigung den rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

- 23.3 Die Marktgemeinde gab bekannt, dass sie in der nächsten Gemeinderatssitzung einen Beschluss über die Zeichnungsberechtigungen für alle Konten und Sparbücher fassen werde.

## 24 Kassenkredite

- 24.1 (1) Gemäß § 74 Bgld. GemO 2003 kann die Gemeinde „zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht überschreiten“.

Gemeinden nehmen Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme im ordentlichen Haushalt auf. Sie dienen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der rechtzeitigen Bezahlung von Ausgaben.

Kassenkredite sind ein Vorgriff auf ordentliche Einnahmen und innerhalb des laufenden Haushaltsjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen.

Die Höhe des Kassenkredites ist anlässlich der Beschlussfassung über den Voranschlag festzusetzen. Die Aufnahme des Kassenkredites erfordert einen Beschluss des Gemeinderates. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht notwendig.<sup>25</sup>

(2) Der Gemeinderat beschloss in seinen Sitzungen über den Voranschlag die zulässige Höhe von Kassenkrediten. Diese lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite zwischen 235.000 für das Jahr 2014 und 290.000 Euro für das Jahr 2016.

Einen gesonderten Beschluss über die Aufnahme der jeweiligen Kassenkredite im Einzelfall fasste der Gemeinderat für die Jahre 2014 und 2015 nicht. Für die Jahre 2016 und 2017 fasste er in seinen Sitzungen den Beschluss über die tatsächliche Höhe der Kassenkredite.

(3) Die Marktgemeinde legte für die Jahre 2014 bis 2017 ihre Kassenkreditverträge in Höhe von bis zu Euro 290.000 Euro vor.

Den Kassenkredit für das Jahr 2015 in Höhe von 272.000 Euro tilgte die Marktgemeinde bis zum Jahresende nicht. Das entsprechende Konto wies per 31.12.2015 einen Saldo in Höhe von rund -24.400 Euro aus.: Eine Umwandlung vom Kassenkredit in ein Darlehen erfolgte nicht.

24.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass der Gemeinderat über die Aufnahme der jeweiligen Kassenkredite für die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von 235.000 Euro bzw. 272.000 Euro keinen gesonderten Beschluss fasste. Der BLRH hielt fest, dass der Gemeinderat für die Jahre 2016 und 2017 den Beschluss über die tatsächliche Höhe der Kassenkredite, diese entsprachen 290.000 Euro bzw. 280.000 Euro, fasste.

Der BLRH empfahl, die Vorgangsweise der Jahre 2016 und 2017 betreffend die Beschlussfassung des Gemeinderates über die tatsächliche Höhe des jeweiligen Kassenkredites beizubehalten. Dies insbesondere deshalb, weil der Gemeinderat als beschließendes Organ über die tatsächliche Höhe des Kassenkredites sowie dessen Konditionen informiert werden sollte. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund einer transparenten Haushaltsführung.

Zu (3) Weiters wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die Marktgemeinde den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2015 nicht bis zum Jahresende tilgte. Das entsprechende Konto wies per 31.12.2015 einen Saldo in Höhe von rund -24.400 Euro aus. Somit wandelte die Marktgemeinde ein unterjähriges Finanzierungsinstrument in eine Dauerfinanzierungsquelle um.

Dies stand im Widerspruch zu § 74 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung legte fest, dass Kassenkredite innerhalb des laufenden Haushaltsjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen waren. Erfolgt dies nicht, *„[...] wird der Kassenkredit im folgenden Jahr haushaltswirksam. Damit liegt wirtschaftlich ein Darlehen gem. § 72 vor, das jedoch mangels aufsichtsbehördlicher Genehmigung gem. § 87 Abs. 2 Z 5*

---

<sup>25</sup> Vgl. Fasching/Weikovics, Bgld. GemO 2003 (2012) RZ 3 zu § 74 „Kassenkredite“.



*rechtsgeschäftlich nicht wirksam zustande gekommen ist. Eine sich daraus ergebende zivilrechtliche Haftung trifft diejenigen Gemeindeorgane, die eine solche rechtswidrige Vorgangsweise veranlasst haben.*<sup>26</sup>

Der BLRH empfahl, aufgenommene Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

- 24.3 Die Marktgemeinde begründete den ausstehenden Kassenkredit per 31.12.2015 mit dem verspäteten Einlangen der Fördermittel des Landes für den Ausbau der Güterwege. In den Folgejahren sei der Kassenkredit durch die Zwischenfinanzierung aus der Tilgungsrücklage bedeckt worden.
- 24.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der Marktgemeinde zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass die Vorgangsweise zwar nachvollziehbar war, aber im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stand.

---

<sup>26</sup> Vgl. Fasching/Weikovics, Bgld. GemO 2003 (2012) RZ 4 zu § 74 „Kassenkredite“

# HAUSHALTSRECHNUNG

## 25 Grundlagen

25.1 (1) Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben eines Finanzjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestehen im Nachweis über

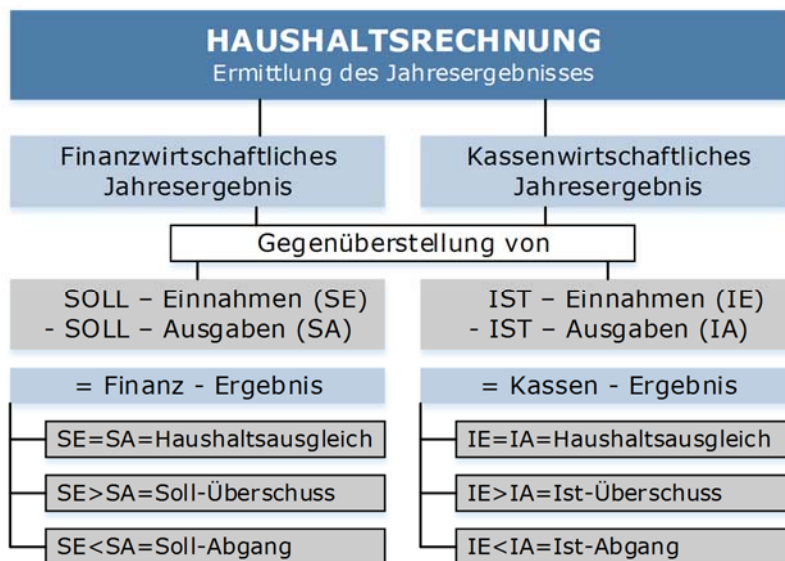
- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Finanzjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

Die Haushaltsrechnung ist getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen und hat die gleiche Gliederung wie der Voranschlag aufzuweisen.

(2) Das Jahresergebnis<sup>27</sup> ermittelt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres. Das finanzwirtschaftliche Jahresergebnis (Soll)<sup>28</sup> resultiert aus der Differenz der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Das kassenwirtschaftliche Jahresergebnis (Ist)<sup>29</sup> ermittelt sich aus den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:

- Einnahmen = Ausgaben = Ausgeglichener Haushalt
- Einnahmen > Ausgaben = Überschuss
- Einnahmen < Ausgaben = Abgang

Abbildung 6: Ermittlung des Jahresergebnisses aus der Haushaltsrechnung - Schema



Quelle: Schauer, Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung (2012); Darstellung: BLRH

<sup>27</sup> Vgl. Glossar „Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde“.

<sup>28</sup> Vgl. Glossar „Soll-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

<sup>29</sup> Vgl. Glossar „Ist-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

(3) Das Gebarungsergebnis<sup>30</sup> ergibt sich aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren. Diese sind in die laufende Haushaltsrechnung aufzunehmen.

## 26 Ableitung der Haushaltsrechnung

26.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung der Marktgemeinde für die Jahre 2014 bis 2017. Dabei verglich er die Gruppensummen des Rechnungsabschlusses mit jenen der übermittelten Saldenliste 2014 bis 2017 aller voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.<sup>31</sup>

Der Vergleich ergab im überprüften Zeitraum die Übereinstimmung der Summen gemäß Rechnungsabschluss mit den aus der Buchhaltung erstellten Saldenlisten.

26.2 Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung der Jahre 2014 bis 2017 ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war. Bei der Abstimmung der Salden bestanden keine Abweichungen.

## 27 Ergebnis ordentlicher Haushalt

27.1 (1) Der ordentliche Haushalt enthielt die Einnahmen und Ausgaben aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung. Im ordentlichen Haushalt galt das Prinzip der Gesamtddeckung. Demnach ist die Gesamtheit der Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen.

(2) Die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 13: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017

Ordentlicher Haushalt	RA 2014		RA 2015		RA 2016		RA 2017	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
[Tausend Euro]								
Einnahmen	1.852	1.862	1.944	1.893	1.872	1.735	1.917	1.921
Ausgaben	1.895	1.883	1.955	1.961	1.871	1.835	1.924	1.974
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-43</b>	<b>-22</b>	<b>-11</b>	<b>-67</b>	<b>1</b>	<b>-100</b>	<b>-7</b>	<b>-53</b>
Ergebnis Vorjahr	73	54	30	32	19	-35	20	-135
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>19</b>	<b>-35</b>	<b>20</b>	<b>-135</b>	<b>13</b>	<b>-188</b>
<b>Finanzschulden neu</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Sowohl die Soll- als auch die Ist-Einnahmen der Marktgemeinde stiegen von 2014 auf 2017 um rund 65.000 Euro bzw. rund 59.000 Euro auf jeweils rund 1,92 Mio. Euro. Dies entsprach einer Steigerung der Soll-Einnahmen um rund 3,4 Prozent und rund 3,1 Prozent bei den Ist-Einnahmen.

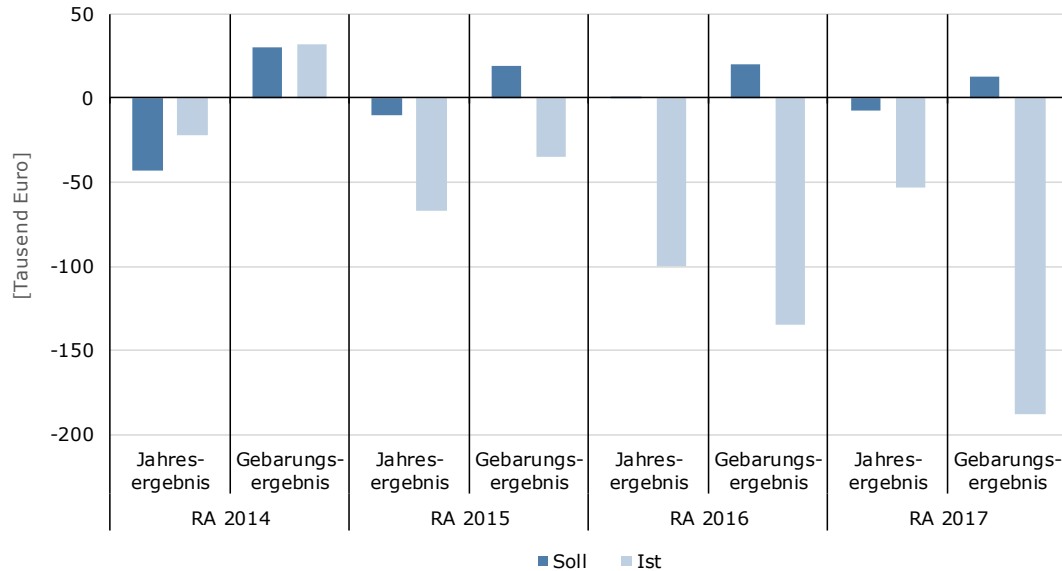
<sup>30</sup> Vgl. Glossar „Gebarungsergebnis“.

<sup>31</sup> Die Abfrage der Saldenliste erfolgte durch die Marktgemeinde aus dem Buchhaltungsprogramm. Die Daten wurden in ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dem BLRH zur Verfügung gestellt.

Im überprüften Zeitraum stiegen die Soll- und Ist-Ausgaben um rund 29.000 Euro bzw. 91.000 Euro auf rund 1,92 Mio. Euro bzw. 1,97 Mio. Euro.

(3) Nachstehende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Jahres- und Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum:

**Abbildung 7: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Soll-Jahresergebnisse ergaben in den Jahren 2013, 2014 und 2017 Abgänge. Diese lagen zwischen rund -7.000 Euro (2017) und -43.000 Euro (2014). Im Jahr 2015 war beim Soll-Jahresergebnis ein Überschuss von rund 1.000 Euro zu verzeichnen.

Die Ist-Jahresergebnisse waren im überprüften Zeitraum durchgehend negativ und lagen bei rund -22.000 Euro (2014) und rund -100.000 Euro (2016).

Im Zeitraum 2014 bis 2017 waren die Soll-Gebarungsergebnisse durchgehend positiv. Sie lagen zwischen rund 13.000 Euro (2017) und 30.000 Euro (2014).

Das Ist-Gebarungsergebnis wies im Jahr 2014 einen Überschuss von rund 32.000 Euro aus. Durch die negativen Jahresergebnisse 2015 bis 2017 waren die Ist-Gebarungsergebnisse in diesem Zeitraum ebenfalls negativ. Diese sanken von rund -35.000 Euro im Jahr 2015 auf rund -188.000 im Jahr 2017.

**27.2** Die Soll-Gebarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Der Soll-Überschuss 2017 betrug rund 13.000 Euro. Demgegenüber waren die Ist-Gebarungsergebnisse in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend negativ. Diese lagen im Jahr 2015 bei rund -35.000 Euro und sanken bis 2017 auf rund -188.000 Euro.

Der BLRH beurteilte die Entwicklung der negativen Ist-Gebarungsergebnisse von 2015 bis 2017 kritisch. Diese zeigte, dass es der Marktgemeinde nicht möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um den ordentlichen Haushalt vollständig zu bedecken. Er wies jedoch darauf hin, dass zum 31.12.2017 die schließlichen Einzahlungsrückstände rund 232.300 Euro betragen.

Der BLRH empfahl, Maßnahmen einzuleiten um das Haushaltsgleichgewicht im ordentlichen Haushalt herzustellen und für ausreichende Liquidität zu sorgen. Er empfahl ferner, sämtliche Möglichkeiten zur Einbringung der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände auszuschöpfen, um eine Verbesserung der Liquidität im ordentlichen Haushalt zu erzielen.

## 28 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt

28.1 (1) Die Summe der ordentlichen Einnahmen lag im überprüften Zeitraum zwischen rund 1,85 Mio. Euro (2014) und rund 1,94 Mio. Euro (2015). Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gegliedert nach Gruppen:

Tabelle 14: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2014 bis 2017

Einnahmen		RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	
Grp.	Bezeichnung	[Euro]				[Prozent]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	2.591	9.720	9.858	42.235	2,2
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.025	751	2.826	18.965	1,0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	40.477	49.502	29.507	20.842	1,1
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0	0	14.000	0,7
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0,0
5	Gesundheit	691	9.278	7.479	10.777	0,6
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	39.669	1.590	2.178	1.758	0,1
7	Wirtschaftsförderung	38.668	129.316	299.479	175.204	9,1
8	Dienstleistungen	699.419	708.036	516.598	569.622	29,7
9	Finanzwirtschaft	1.028.011	1.036.328	1.004.144	1.063.910	55,5
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.851.549</b>	<b>1.944.520</b>	<b>1.872.069</b>	<b>1.917.312</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamteinnahmen 2017 entfielen auf:

- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ sowie
- Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“.

Insgesamt umfassten die Einnahmen dieser drei Gruppen rund 94,3 Prozent der Gesamteinnahmen 2017.

(2) Mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen entfiel auf die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ Diese enthielt unter anderen folgende Positionen:

Tabelle 15: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 9

Einnahmen Gruppe 9	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Ertragsanteile	694.960	681.992	690.875	680.119
Bedarfszuweisungen	140.000	142.000	140.000	140.000
Gemeindeabgaben	115.891	103.774	109.784	112.599
Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds	37.993	36.621	35.851	94.342

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

In der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ zählten die Einnahmen aus der Vermietung des Seniorenzentrums sowie die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr zu den größten Einnahmenpositionen.

**Tabelle 16: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 8**

Einnahmen Gruppe 8	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen aus der Vermietung Seniorenzentrum	231.910	230.847	233.545	232.398
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren	136.685	138.289	144.453	147.918

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Anteil der Einnahmen in der Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ entfiel auf Kapitaltransferzahlungen vom Land und privaten Organisationen für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau.

**Tabelle 17: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 7**

Einnahmen Gruppe 7	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Kapitaltransferzahlungen - Landwirt. Wegebau	37.753	125.821	299.309	175.184

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH gliederte die Einnahmen des ordentlichen Haushalts nach dem Postenverzeichnis gemäß der VRV 1997 in sechs Einnahmenarten:

Sonstige Einnahmen..... Unterklasse 08, 29, 80 und 91  
 Einnahmen aus Leistungen..... Unterklasse 81, 82  
 Eigene Steuern und Abgaben..... Unterklasse 83, 84 und 85 ohne 859  
 Laufende Transferzahlungen..... Unterklasse 86  
 Ertragsanteile..... Gruppe 859  
 Kapitaltransferzahlungen..... Unterklassen 87

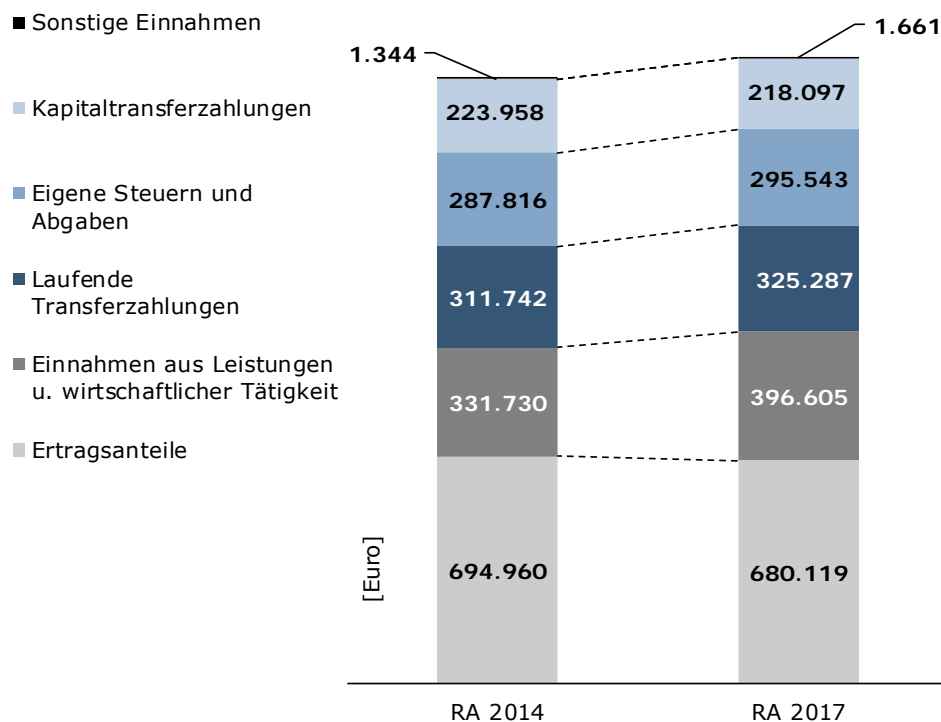
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmenarten für die Jahre 2014 bis 2017:

**Tabelle 18: Ordentlicher Haushalt-Einnahmenstruktur 2014 bis 2017**

Einnahmen Ordentlicher Haushalt	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Ertragsanteile	694.960	681.992	690.875	680.119
Einnahmen aus Leistungen u. wirtschaftlicher Tätigkeit	331.730	330.982	328.410	396.605
Laufende Transferzahlungen	311.742	277.523	247.777	325.287
Eigene Steuern und Abgaben	287.816	281.849	285.559	295.543
Kapitaltransferzahlungen	223.958	330.167	311.669	218.097
Sonstige Einnahmen	1.344	42.008	7.778	1.661
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>1.851.549</b>	<b>1.944.520</b>	<b>1.872.069</b>	<b>1.917.312</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

**Abbildung 8: Ordentlicher Haushalt-Einnahmenstruktur 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 und 2017; Darstellung: BLRH

- Mit rund 35,5 Prozent hatten die **Ertragsanteile** den höchsten Anteil an den Gesamteinnahmen 2017. Die Ertragsanteile nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 betragen rund 0,69 Mio. Euro im Jahr 2014. Im Prüfungszeitraum sanken sie auf rund 0,68 Mio. Euro. Dies bedeutete einen Rückgang um rund 2,1 Prozent.
- Die **Einnahmen aus Leistungen und wirtschaftlicher Tätigkeit** resultierten überwiegend aus Einnahmen aus der Verpachtung des Seniorenheimes und Rückersätzen von Ausgaben. Sie stiegen von 2014 auf 2017 um rund 65.000 Euro auf rund 396.600 Euro. Diese Steigerung resultierte aus höheren Rückersätzen von Ausgaben sowie Einnahmen aus der Stromproduktion aus den drei Photovoltaikanlagen. Der Anteil der Einnahmen aus Leistungen und wirtschaftlicher Tätigkeit an den Gesamteinnahmen lag im Jahr 2017 bei rund 20,7 Prozent.
- Die **laufenden Transferzahlungen** stiegen im überprüften Zeitraum um rund 13.500 Euro auf rund 325.300 Euro im Jahr 2017. Diese entfielen auf Bedarfszuweisungen (rund 140.000 Euro), Transferzahlungen des Bundes (117.800 Euro) und Transferzahlungen des Landes (rund 38.800 Euro).
- Die **Einnahmen aus eigenen Steuern und Abgaben** umfassten rund 15,4 Prozent der Gesamteinnahmen 2017. Sie stiegen von rund 287.800 Euro im Jahr 2014 auf rund 295.400 Euro im Jahr 2017. Die höchsten Einnahmepositionen entfielen 2017 auf Einnahmen aus Gebühren<sup>32</sup> mit rund 174.400 Euro, die Grundsteuer mit rund 61.900 Euro sowie die Kommunalsteuer mit rund 43.900 Euro.

<sup>32</sup> Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, zum Beispiel Kanalbenutzungsgebühren und Friedhofsgebühren.

- Die Einnahmen aus **Kapitaltransferzahlungen** betragen rund 224.000 Euro im Jahr 2014 sowie 218.100 Euro im Jahr 2017. Kapitaltransferzahlungen leisteten das Land sowie private Organisationen für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau. Diese lagen 2017 bei rund 175.200 Euro.
- Die **sonstigen Einnahmen** hatten einen geringen Anteil an den Gesamtausgaben und betragen in Jahr 2017 rund 1.700 Euro.

## 29 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt

29.1 (1) Im überprüften Zeitraum lag die Summe der ordentlichen Ausgaben zwischen rund 1,87 Mio. Euro (2016) und rund 1,96 Mio. Euro (2015). Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes der Jahre 2014 bis 2017, gegliedert nach Gruppen, zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 19: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2014 bis 2017

Ausgaben		RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	
Grp.	Bezeichnung	[Euro]				[Prozent]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	286.512	315.992	301.417	352.913	18,3
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	33.731	24.429	36.307	53.976	2,8
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	157.840	189.925	185.077	188.973	9,8
3	Kunst, Kultur und Kultus	6.177	6.101	5.713	20.180	1,0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	127.913	135.674	151.962	160.201	8,3
5	Gesundheit	38.222	58.045	56.682	60.264	3,1
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	80.730	73.110	55.176	45.357	2,4
7	Wirtschaftsförderung	127.115	176.568	321.985	220.794	11,5
8	Dienstleistungen	813.128	848.121	709.594	784.197	40,8
9	Finanzwirtschaft	223.361	126.923	47.120	37.534	2,0
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.894.729</b>	<b>1.954.887</b>	<b>1.871.033</b>	<b>1.924.389</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(2) Die vier größten Anteile an den Gesamtausgaben 2014 bis 2017 entfielen auf:

- Gruppe 8 „Dienstleistungen“,
- Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“,
- Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ sowie
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“.

Rund 40,8 Prozent der Gesamtausgaben entfiel auf die Gruppe 8 „Dienstleistungen“. Diese betrafen unter anderem folgende Bereiche:

Tabelle 20: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 8

Ausgaben Gruppe 8	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Seniorenzentrum	303.493	317.217	304.945	299.672
Abwasserbeseitigung	180.140	162.788	147.502	160.751
Park- und Gartenanlagen	66.172	78.968	74.311	76.773
Öffentliche Beleuchtung	9.491	27.730	39.546	46.534

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH



Zur Gruppe 0 zählten die Ausgaben für das Gemeindeamt (Personal- und Sachaufwand) sowie die gewählten Gemeindeorgane zu den größten Ausgabenpositionen:

**Tabelle 21: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 0**

Ausgaben Gruppe 0	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Gemeindeamt	207.909	218.451	215.048	238.454
Gewählte Gemeindeorgane	62.671	63.870	64.808	81.869

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Teil der Ausgaben in der Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ betreffen Kapitaltransferzahlungen für den landwirtschaftlichen Wegebau:

**Tabelle 22: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 7**

Ausgaben Gruppe 7	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Kapitaltransferzahlungen - Landwirt. Wegebau	113.599	163.934	305.629	203.566

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die bedeutendsten Ausgaben in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ entfielen auf folgende Bereiche:

**Tabelle 23: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 2**

Ausgaben Gruppe 2	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Volksschule mit Nachmittags- betreuung	60.737	67.106	61.301	65.199
Laufende Transferzahlungen - Kindergarten	40.800	61.632	69.989	60.564
Schulbeiträge - Hauptschule	35.187	40.116	33.090	40.039

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH gliederte die Ausgaben des ordentlichen Haushalts nach dem Postenverzeichnis gemäß der VRV 1997 in fünf Ausgabenarten:

- Investitionen .....Klasse 0
- Leistungen für Personal.....Klasse 5 sowie Gruppen 721 und 760
- Gebrauchs- und Verbrauchgüter.....Klasse 4
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand.....Klasse 6, Unterklassen 29, 34, 70 bis 72
- Laufende Transferzahlungen und
- Kapitaltransferzahlungen.....Unterklassen 75, 76 und 77, ohne 760

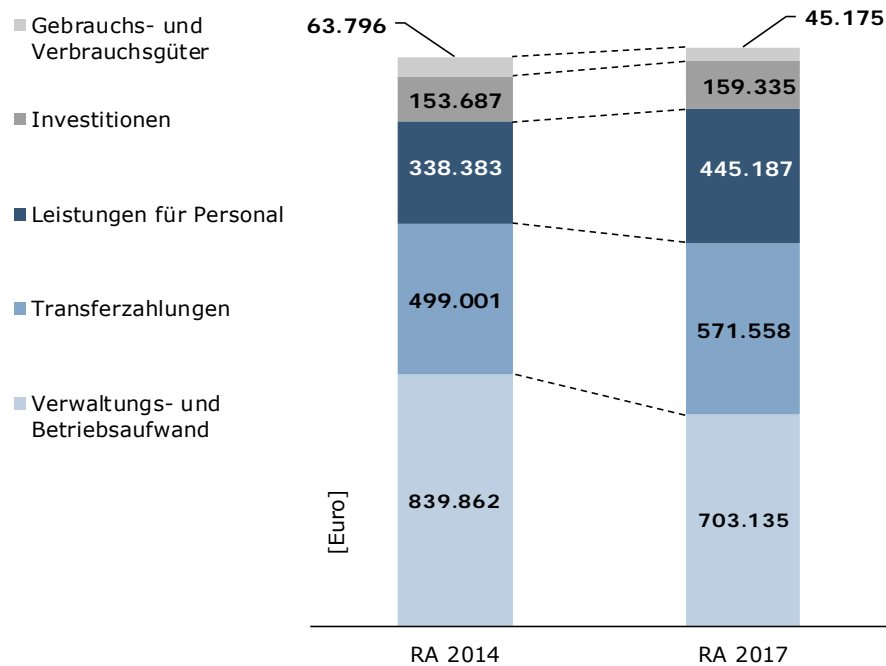
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgabenarten für die Jahre 2014 bis 2017:

**Tabelle 24: Ordentlicher Haushalt-Ausgabenstruktur 2014 bis 2017**

Ausgaben Ordentlicher Haushalt	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	839.862	706.897	687.134	703.135
Transferzahlungen	499.001	576.997	666.965	571.558
Leistungen für Personal	338.383	364.897	359.453	445.187
Investitionen	153.687	252.528	103.988	159.335
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	63.796	53.569	53.493	45.175
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1.894.729</b>	<b>1.954.887</b>	<b>1.871.033</b>	<b>1.924.389</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 und 2017; Darstellung: BLRH

**Abbildung 9: Ordentlicher Haushalt-Ausgabenstruktur 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 und 2017; Darstellung: BLRH

- Den höchsten Anteil an den Gesamtausgaben 2017 nahm mit rund 36,6 Prozent der **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** ein. Darin enthalten waren unter anderem Energiebezüge, Instandhaltung, Miet- und Pachtzinse, Darlehenstilgungen, Kostenbeiträge für Leistungen sowie Entgelte für sonstige Leistungen. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand sank von 2014 auf 2017 von rund 0,84 Mio. Euro auf 0,70 Mio. Euro.

Die höchsten Ausgaben beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand entfielen im Jahr 2017 auf folgende Positionen:

- Darlehenstilgung..... 295.851 Euro
  - Kostenbeiträge für Leistungen<sup>33</sup> ..... 90.497 Euro
  - Miet- und Pachtzinse<sup>34</sup> ..... 65.242 Euro
  - Entgelte für sonstige Leistungen ..... 55.049 Euro
  - Instandhaltung ..... 53.704 Euro
  - Zinsen und Geldverkehrsspesen..... 39.360 Euro
- Mit rund 29,7 Prozent hatten die **Transferzahlungen** den zweithöchsten Anteil an den Gesamtausgaben 2017. Die Transferzahlungen, bestehend aus den laufenden Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen, betragen im Jahr 2014 rund 0,50 Mio. Euro und stiegen im Jahr 2017 um rund 73.000 Euro auf rund 0,57 Mio. Euro.

Laufende Transferzahlungen erfolgten an das Land, Gemeinden und private Organisationen. Die laufenden Transferzahlungen an das Land betrafen überwiegend Ausgaben für die gesetzlich zu entrichtenden Beiträge zur sozialen Wohlfahrt sowie der Landesumlage. Diese stiegen von rund 180.000 Euro im Jahr 2014 auf rund 209.100 Euro im Jahr 2017.

Die laufenden Transferzahlungen an private Organisationen umfassten Zuschüsse und Fördermittel an gemeinnützige Organisationen und Vereine. Diese Ausgaben betragen im Jahr 2017 rund 71.600 Euro und erfolgten für Kindergärten, Rettungsdienst und Jugendtaxi. Gegenüber 2014 stiegen diese um rund 23.100 Euro. In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung leistete die Marktgemeinde laufende Transferzahlungen an Gemeinden in Höhe von rund 40.300 Euro.

Die Kapitaltransferzahlungen lagen 2014 bei rund 221.600 Euro und stiegen im Jahr 2017 auf rund 248.200 Euro. Der überwiegende Teil (rund 85,9 Prozent) entfiel dabei mit rund 203.600 Euro auf Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen in Bereich land- und forstwirtschaftlichen Wegebau<sup>35</sup>. Diese stellten jedoch keine Kapitaltransferzahlungen dar, sondern betrafen Zahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen von Güterwegen. (siehe Unterabschnitt 36 Belegprüfung)

- Die **Personalausgaben** nahmen mit rund 23,1 Prozent den dritthöchsten Anteil an den Gesamtausgaben 2017 ein. Diese beinhalteten die Leistungen für Personal sowie die Bezüge der gewählten Organe. Die Personalausgaben betragen rund 338.100 Euro im Jahr 2014 und stiegen auf rund 444.900 Euro im Jahr 2017.

Die höchsten Personalausgaben entfielen 2017 auf die Hauptverwaltung mit rund 177.400 Euro und gewählte Gemeindeorgane mit rund 81.500 Euro. Bei der Volksschule waren Personalausgaben von rund 37.900 Euro zu verzeichnen.

<sup>33</sup> Beispielsweise Schulerhaltsbeiträge, Personalaufwand Musikschulen, medizinischen Bereichsversorgung sowie Gemeindeverband „Personennahverkehr Unteres Pinka- und Stremtal“.

<sup>34</sup> Beispielsweise Miete für Bauhof, Wohnungen und Arztpraxis sowie Leasing für einen Kopierer und ein Gemeindefahrzeug.

<sup>35</sup> Voranschlagsstelle 1/710000/777000 –Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbzweck (beispielsweise Jagd- und Wegegenossenschaften, Kulturvereine, Sport- und Freizeitvereine).

- Die Ausgaben für **Investitionen** betragen rund 8,3 Prozent an den Gesamtausgaben 2017. Sie blieben 2014 und 2017 mit rund 153.700 Euro bzw. rund 159.300 Euro annähernd gleich. Die Investitionsausgaben im Jahr 2017 betrafen unter anderem die Amts- und Betriebsausstattung (rund 56.400 Euro), den Ausbau der Abwasserbeseitigung (rund 22.300 Euro) sowie Erweiterung der Straßenbeleuchtung (rund 15.500 Euro).  
Rund ein Drittel der Investitionsausgaben 2017 (54.100 Euro) betraf die Rückzahlungen für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“. Die Verrechnung dieses Schuldendienstes erfolgte zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/853010/010030 „Errichtung Seniorenzentrum Sonnenhof, Forderungsabtretung“. Durch diese Vorgangsweise stellte die Marktgemeinde in ihrer Buchhaltung jährlich eine Investition (Erwerb von unbeweglichem Vermögen) dar. (siehe Unterabschnitt 59 Darlehensschulden und Schuldendienst)
- Zu den **Gebrauchs- und Verbrauchsgütern** zählten beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter, Werkstoffe, Lebensmittel sowie Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter<sup>36</sup>. Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sanken von rund 63.800 Euro im Jahr 2014 auf rund 45.200 Euro im Jahr 2017.

## 30 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

30.1 (1) Zahlungsrückstände sind jene Einnahmenforderungen und Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12. in der Buchhaltung als Einnahmen und Ausgaben erfasst waren (Soll). Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauffolgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein Zahlungsrückstand bei den Einnahmen bedeutet, dass die Gemeinde die ihr zustehenden gesamten Einnahmen nicht erhalten hat. Es verbleibt noch eine offene Forderung. Ein Ausgabenzahlungsrückstand ergibt sich, wenn die Gemeinde ihre gesamten Verbindlichkeiten nicht abgestattet hat und somit noch offene Verbindlichkeiten übrigbleiben. Die am Jahresende verbleibenden Einnahmen- bzw. Ausgabenzahlungsrückstände werden als anfängliche Zahlungsrückstände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Abbildung 10: Zahlungsrückstände

$$\begin{aligned} \text{Soll-Einnahmen} - \text{Ist-Einnahmen} &= \text{Einnahmenezahlungsrückstand (fällige Forderungen)} \\ \text{Soll-Ausgaben} - \text{Ist-Ausgaben} &= \text{Ausgabenezahlungsrückstand (fällige Verbindlichkeiten)} \end{aligned}$$

Quelle: Schauer, Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung (2012); Darstellung: BLRH

<sup>36</sup> Beispielsweise Brennstoffe, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Büromaterial und Druckwerke.

(2) Im überprüften Zeitraum wies der ordentliche Haushalt folgende schließliche Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände aus:

**Tabelle 25: Schließliche Zahlungsrückstände 2014 bis 2017**

Schließliche Zahlungsrückstände	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	47.451	98.800	235.763	232.337
Ausgaben	50.187	44.432	80.879	31.621

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis RA 2017; Darstellung: BLRH

(3) Die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände stiegen von 2014 bis 2017 von rund 47.500 Euro auf rund 232.300 Euro. Der Anstieg war vor allem auf die noch offenen Kapitaltransferzahlungen des Landes für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau zurückzuführen. Der Anteil an den ordentlichen Gesamteinnahmen 2017 betrug rund 12,1 Prozent. Die höchsten offenen Forderungen entfielen auf folgende Bereiche:

**Tabelle 26: Schließliche Einnahmenezahlungsrückstände 2014 bis 2017**

Schließliche Einnahmenezahlungsrückstände	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Kapitaltransferzahlungen von Ländern und privaten Organisationen	0	50.000	186.317	160.403
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	15.257	14.437	11.220	40.434
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	16.863	15.367	16.746	20.086
Gemeindeabgaben	15.332	9.714	11.334	11.184

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis RA 2017; Darstellung: BLRH

(4) Im überprüften Zeitraum sanken die schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände von rund 50.200 Euro auf rund 31.600 Euro. Die höchsten offenen Verbindlichkeiten waren in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

**Tabelle 27: Schließliche Ausgabenzahlungsrückstände 2014 bis 2017**

Schließliche Ausgabenzahlungsrückstände	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Laufende Transferzahlungen an Gemeinden	13.852	15.505	15.545	14.545
Kapitaltransferzahlungen an Private	6.538	13.241	22.531	18.286
Rücklagen	0	14.519	28.842	0
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	23.265	-185	13.419	-3.917

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis RA 2017; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2015 und 2017 wiesen zwei Voranschlagsstellen<sup>37</sup> im Verwaltungs- und Betriebsaufwand negative schließliche Ausgabenrückstände aus.

<sup>37</sup> 2015: 1/815000/728000 – Entgelte für sonstige Leistungen, Zuzahlung für Personalleasing und 2017: 1/510000/720000 – Kostenbeiträge (-ersätze) für Leistungen.

- Beim Sanitätskreis-Beitrag 2015 ergab sich ein Guthaben von rund 4.600 Euro. Dieses wurde mit einer Minus Soll-Buchung abgesetzt. Es erfolgte keine Ist-Buchung. Da die Absetzung des Guthabens höher war als die restlichen Ausgaben resultierter ein negativer schließlicher Ausgabenzahlungsrückstand 2015. Die entsprechende Ist-Buchung erfolgte 2016.
- Der negative schließliche Ausgabenzahlungsrückstand 2017 resultierte aus der Anweisung und Auszahlung (Ist-Buchung) einer Rechnung von rund 3.917 Euro ohne Soll-Buchung.

(5) Die Rückstandsliste-Forderungen wies die Summe der offenen Forderungen<sup>38</sup> aus der Abgabebuchhaltung<sup>39</sup> aus. Eine Rückstandsliste-Verbindlichkeiten legte die Marktgemeinde nur für das Jahr 2017 vor. Diese wies keine offenen Verbindlichkeiten aus.

Die Zahlungsrückstände (Forderungen und Verbindlichkeiten) aus der Abgabebuchhaltung ergaben im überprüften Zeitraum folgende Werte:

**Tabelle 28: Zahlungsrückstände Abgabebuchhaltung 2014 bis 2017**

Zahlungsrückstände Abgabebuchhaltung*	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen (Forderungen)	47.438	40.013	32.337	37.474
Ausgaben (Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.	k. A.	0

\* Saldo-Netto

Quelle: Marktgemeinde, Rückstandslisten 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(6) Der BLRH stimmte die Nettosumme der offenen Forderungen aller Abgabenkonto aus der Rückstandsliste-Forderungen zum 31.12.2017 mit den Summen der schließlichen Einzahlungsrückstände der in Bezug stehenden Sachkonten laut Rechnungsabschluss 2017 ab. Dabei stellte er bei Kanalbenützungsgebühr, Ortstaxe und Kommunalsteuer Abweichungen in Summe von rund 627 Euro fest:

<sup>38</sup> Saldo-Netto.

<sup>39</sup> In der Abgabebuchhaltung erfolgt die Verbuchung der Gemeindeabgaben auf einem Abgabenkonto für jeden Zahlungspflichtigen. Zusätzlich können auch privatrechtliche Einnahmen verwaltet werden. Mit dem Tagesabschluss sind die Summen aus der Abgabebuchhaltung in die Hauptbuchhaltung zu übertragen.

Tabelle 29: Abstimmung Einnahmenezahlungsrückstände 2017

Abg. Nr.	Bezeichnung	Haushaltskonto	Abgabenbuchhaltung	Haushaltsbuchhaltung	Abweichung
			[Euro]		
1	Grundsteuer A	2/920000/830000	528,34	528,34	0,00
2	Grundsteuer B	2/920000/831000	6.928,22	6.928,22	0,00
3	Wasserbezugsgebühr	2/810000/852000	459,73	459,73	0,00
4	Wassergrundgebühr	2/810000/852010	43,66	43,66	0,00
5	Kanalbenützungsg Gebühr	2/851000/852000	18.927,79	18.997,79	70,00
6	Grabgebühr	2/817000/852000	-94,79	-94,79	0,00
9	Hundeabgabe	2/920000/838000	915,00	915,00	0,00
10	Nebengebühren Hausbesitzabgabe	2/920000/849000	17,40	780,86	0,00
91	Mahngebühr		305,04		
92	Säumniszuschlag		458,42		
13	Ortstaxe	2/921000/834100	0,00	-542,70	-542,70
16	Kommunalsteuer	2/920000/833000	2.728,41	2.574,14	-154,27
31	Miete Wohnungen	2/853000/824000	4.303,09	4.303,09	0,00
41	Betriebskosten Wohnungen	2/853000/824010	1.044,41	1.044,41	0,00
50	ASZ - Gebühr	2/852010/852000	680,00	680,00	0,00
51	Volksschule Essensbeitrag	2/211010/817010	129,50	129,50	0,00
52	Volksschule Nachmittagsbetreuung	2/211010/817000	100,00	100,00	0,00
<b>Summe:</b>			<b>37.474</b>	<b>36.847</b>	<b>-627</b>

Quelle: Marktgemeinde, Rückstandsliste Abgabenbuchhaltung und RA 2017; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde teilte dazu mit, dass sie versuchen wird diese Abweichungen aufzuklären und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

(7) Die Gegenüberstellung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Abgabenrückstandsliste mit den schließlichen Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss ergab für das Jahr 2017 folgende Abweichungen:

Tabelle 30: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss 2017

Schließliche Zahlungsrückstände zum 31.12.2017	Rückstandsliste*	RA 2017	Abweichung
	[Euro]		
Einnahmen (Forderungen)	37.474	232.337	-194.863
Ausgaben (Verbindlichkeiten)	0	31.621	-31.621

\* Saldo-Netto

Quelle: Marktgemeinde, Rückstandslisten 2017 und RA 2017; Darstellung: BLRH

Die Abweichung betrug bei den Einnahmen rund 194.900 Euro. In der Rückstandsliste-Forderungen waren die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände für diverse Ausgabenrückersätze von rund 24.000 Euro, Transferzahlungen<sup>40</sup> von rund 160.400 Euro sowie sonstige Einnahmen von rund 11.100 Euro nicht enthalten.

<sup>40</sup> Laufende Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen.

Bei den Ausgaben ergab sich eine Abweichung von rund 31.600 Euro. Diese betraf die schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände für Büroausstattung von rund 2.700 Euro und Transferzahlungen<sup>41</sup> der Gemeinde von rund 32.800 Euro.

- 30.2 Zu (6) Der BLRH stimmte die Nettosumme der offenen Forderungen aller Abgabenkonto aus der Rückstandsliste-Forderungen zum 31.12.2017 mit den Summen der schließlichen Einzahlungsrückstände der in Bezug stehenden Sachkonten laut Rechnungsabschluss 2017 ab. Dabei stellte er bei Kanalbenützungsgebühr, Ortstaxe und Kommunalsteuer geringfügige Abweichungen fest.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde diese Abweichungen aufzuklären und zu bereinigen. Weiters empfahl er auf die Übereinstimmung der offenen Forderung laut Abgabebuchhaltung mit den Summen der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände der entsprechenden Sachkonten zu achten.

Zu (7) Der BLRH bemängelte die Abweichungen zwischen den Werten der Rückstandslisten zum 31.12.2017 und den schließlichen Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2017. Diese betragen rund 194.900 Euro bzw. rund 31.600 Euro.

Die Abweichungen entstanden dadurch, dass die Rückstandslisten nur jene Forderungen bzw. Verbindlichkeiten enthielten, die die Marktgemeinde auf ein Kunden (Debitor) oder Lieferantenkonto (Kreditor) buchte. Erfolgte dies nicht, waren diese Forderungen und Verbindlichkeiten nicht in den Rückstandslisten enthalten.

Der BLRH empfahl die bestehende Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung angesichts der aufgetretenen Abweichungen zu evaluieren sowie anzupassen. Es sollte sichergestellt sein, dass alle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Marktgemeinde erfasst und verwaltet werden.

- 30.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Korrektur der Differenzen zwischen Abgabebuchhaltung und Haushaltsbuchhaltung bei der Ortstaxe und Kommunalsteuer bereits erfolgte.

## 31 Ergebnis außerordentlicher Haushalt

- 31.1 (1) Im außerordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben enthalten, die
- der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder
  - der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und
  - die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen<sup>42</sup> gedeckt sind.

---

<sup>41</sup> Laufende Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen.

<sup>42</sup> Einnahmen aus Darlehensaufnahmen, Veräußerung von Vermögen und Rücklagenentnahmen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden waren.



(2) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt der Jahre 2014 bis 2017:

**Tabelle 31: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017**

Außerordentlicher Haushalt	RA 2014		RA 2015		RA 2016		RA 2017	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Tausend Euro]							
Einnahmen	299	299	67	67	137	137	73	0
Ausgaben	298	298	68	68	132	132	75	75
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>-2</b>	<b>-75</b>
Ergebnis Vorjahr	0	0	1	1	0	0	5	5
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>-70</b>
<b>Finanzschulden neu</b>	<b>298</b>	<b>298</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

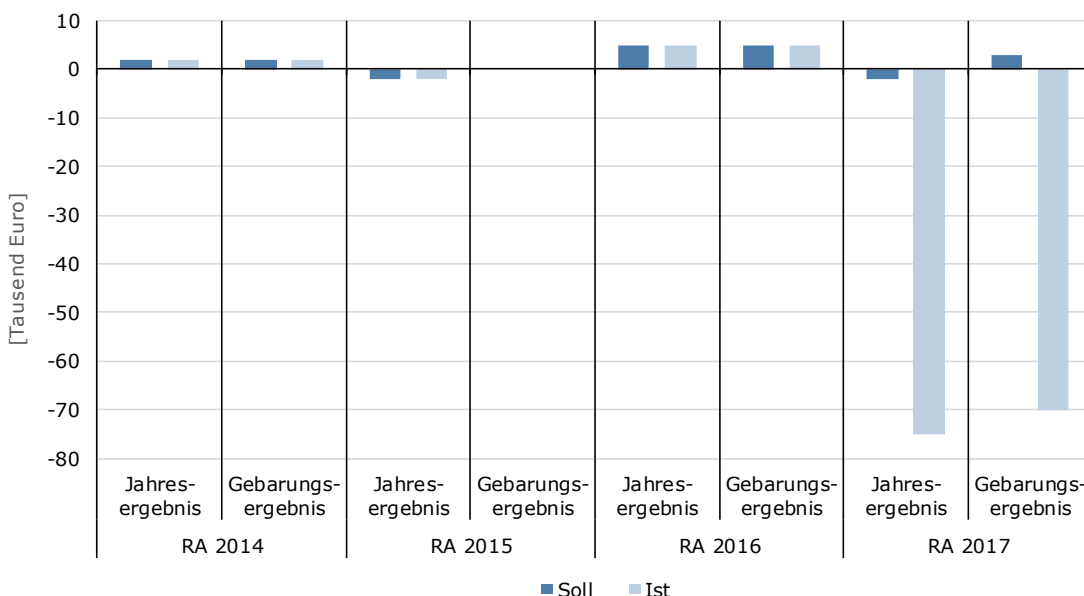
Für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt investierte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rund 573.900 Euro. Die Einnahmen für die Finanzierung der Vorhaben betragen rund 577.700 Euro.

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte durch

- Aufnahme von Darlehen,
- Veräußerung von Vermögen sowie
- Kapitaltransferzahlungen

(3) Nachfolgende Abbildung zeigt die Jahres- und Gebarungsergebnisse im außerordentlichen Haushalt von 2014 bis 2017:

**Abbildung 11: Außerordent. Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Beim Jahresergebnis konnten 2014 und 2016 Soll- und Ist-Überschüsse in gleicher Höhe erzielt werden. Diese lagen 2014 bei 1.500 Euro und 2016 bei rund 5.500 Euro. In den Jahren 2015 und 2017 waren beim Jahresergebnis sowohl Soll- als auch Ist-Abgänge zu verzeichnen. Die Soll-Abgänge beim Jahresergebnis lagen 2015 bei -1.500 Euro und 2017 bei rund -1.700 Euro. Bei den Ist-Abgängen betragen diese -1.500 Euro im Jahr 2015 und rund -75.200 Euro im Jahr 2017.

Im überprüften Zeitraum waren die Soll-Gebbarungsergebnisse durchgängig positiv bzw. ausgeglichen. Die Soll-Überschüsse lagen zwischen 1.500 Euro (2014) und rund 5.500 Euro (2016). Beim Ist-Gebbarungsergebnis konnten in den Jahren 2014 und 2016 Überschüsse von 1.500 Euro bzw. rund 5.500 Euro erzielt werden. Das Jahr 2015 ergab ein ausgeglichenes Ergebnis. Das Ist-Gebbarungsergebnis wies im Jahr 2017 einen Abgang von rund -69.700 Euro aus.

- 31.2 Im außerordentlichen Haushalt war die Soll-Gebbarungsergebnisse in den Jahren 2014 bis 2017 durchwegs positiv bzw. ausgeglichen. Das Soll-Gebbarungsergebnis lag 2017 bei rund 3.700 Euro. Beim Ist-Gebbarungsergebnis konnte 2014 bis 2016 Überschüsse bzw. ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Das Jahr 2017 ergab ein negatives Ist-Gebbarungsergebnis in Höhe von rund -69.700 Euro. Dieses Ergebnis resultierte aus noch offenen Transferzahlungen des Landes und der Europäischen Union in Höhe von rund 73.400 Euro für das Projekt „3Smart“.

## 32 Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

- 32.1 (1) Die Marktgemeinde wickelte im Zeitraum 2014 bis 2017 vier Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ab:
- Erweiterung und Erneuerung Straßenbeleuchtung,
  - Siedlungsgebiet Strem West,
  - Projekt „3Smart“ im Rahmen des Programms „Interreg Danube Transnational Programme“ (Projekt „3Smart“) sowie
  - Liegenschaftsan- und -verkäufe.

Nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie die Jahres- und Gebarungüberschüsse der einzelnen Vorhaben im überprüften Zeitraum:

**Tabelle 32: Vorhaben im außerordentlicher Haushalt 2014 bis 2017**

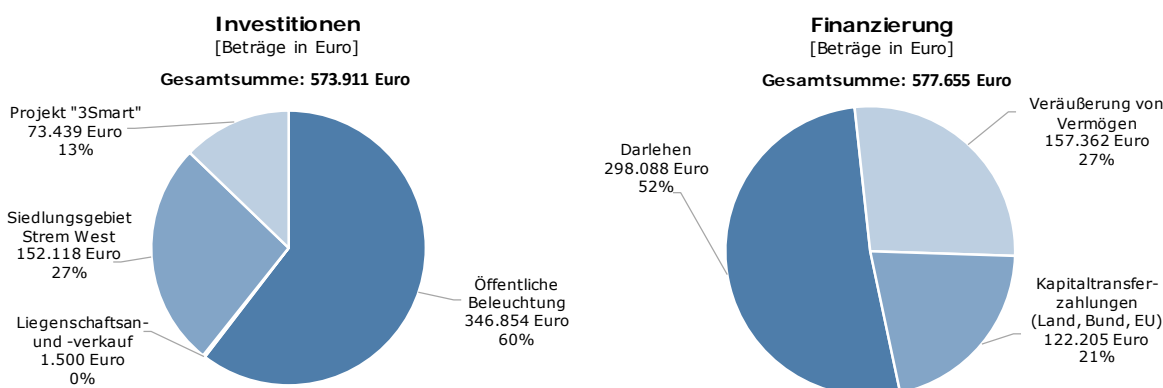
Vorhaben	RA 2014		RA 2015		RA 2016		RA 2017	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
[Euro]								
<b>816 000 - Öffentliche Beleuchtung</b>								
Einnahmen	298.088	298.088	48.766	48.766	---	---	---	---
Ausgaben	298.088	298.088	48.766	48.766	---	---	---	---
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	---	---	---	---
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	---	---	---	---
<b>840 000 - Liegenschaftsan- und -verkauf</b>								
Einnahmen	1.500	1.500	0	0	---	---	---	---
Ausgaben	0	0	1.500	1.500	---	---	---	---
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>	<b>-1.500</b>	<b>-1.500</b>	---	---	---	---
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	---	---	---	---
<b>853 000 - Projekt "3Smart"</b>								
Einnahmen	---	---	---	---	---	---	73.439	0
Ausgaben	---	---	---	---	---	---	73.439	73.439
<b>Jahresergebnis</b>	---	---	---	---	---	---	<b>0</b>	<b>-73.439</b>
<b>Gebarungsergebnis</b>	---	---	---	---	---	---	<b>0</b>	<b>-73.439</b>
<b>853 100 - Siedlungsgebiet Strem West</b>								
Einnahmen	---	---	18.150	18.150	137.575	137.575	137	137
Ausgaben	---	---	18.150	18.150	132.102	132.102	1.866	1.866
<b>Jahresergebnis</b>	---	---	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.473</b>	<b>5.473</b>	<b>-1.729</b>	<b>-1.729</b>
<b>Gebarungsergebnis</b>	---	---	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.473</b>	<b>5.473</b>	<b>3.744</b>	<b>3.744</b>
<b>Alle Vorhaben</b>								
Einnahmen	299.588	299.588	66.916	66.916	137.575	137.575	73.576	137
Ausgaben	298.088	298.088	68.416	68.416	132.102	132.102	75.305	75.305
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>	<b>-1.500</b>	<b>-1.500</b>	<b>5.473</b>	<b>5.473</b>	<b>-1.729</b>	<b>-75.168</b>
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.473</b>	<b>5.473</b>	<b>3.744</b>	<b>-69.695</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Vorhaben „Öffentliche Beleuchtung“ und „Liegenschaftsan- und -verkauf“ waren bereits 2015 abgeschlossen.

(2) Die Investitionen sowie die Finanzierung der einzelnen Vorhaben zeigen folgendes Bild:

**Abbildung 12: Investitionen und Finanzierung im außerord. Haushalt 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

32.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass beim Vorhaben Siedlungsgebiet Strem West die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse von 2015 bis 2017 durchwegs positiv bzw. ausgeglichen waren.

Das Soll- Gebarungsergebnis beim Projekt „3Smart“ war 2017 ausgeglichen. Aufgrund der noch offenen Einnahmenezahlungsrückstände resultierte bei diesem Vorhaben jedoch ein negatives Ist-Gebarungsergebnis von rund -73.400 Euro.

### 33 Zahlungsrückstände außerordentlicher Haushalt

33.1 Der außerordentliche Haushalt wies im überprüften Zeitraum keine schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus.

Schließliche Einnahmenezahlungsrückstände waren nur in Jahr 2017 zu verzeichnen. Diese betragen rund 73.400 Euro und betrafen noch offene laufende Transferzahlungen des Bundes und Landes für das Projekt „3Smart“.

### 34 Ergebnis Gesamthaushalt

34.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes<sup>43</sup> stellen sich im Zeitraum 2014 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 33: Gesamthaushalt-Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017

Gesamthaushalt	RA 2014		RA 2015		RA 2016		RA 2017	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Tausend Euro]							
<b>Einnahmen</b>	2.151	2.161	2.011	1.960	2.009	1.872	1.990	1.921
Ordentlicher HH	1.852	1.862	1.944	1.893	1.872	1.735	1.917	1.921
Außerordentlicher HH	299	299	67	67	137	137	73	0
<b>Ausgaben</b>	2.193	2.181	2.023	2.029	2.003	1.967	1.999	2.049
Ordentlicher HH	1.895	1.883	1.955	1.961	1.871	1.835	1.924	1.974
Außerordentlicher HH	298	298	68	68	132	132	75	75
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-42</b>	<b>-21</b>	<b>-12</b>	<b>-68</b>	<b>6</b>	<b>-95</b>	<b>-9</b>	<b>-128</b>
Ordentlicher HH	<b>-43</b>	<b>-22</b>	<b>-11</b>	<b>-67</b>	<b>1</b>	<b>-100</b>	<b>-7</b>	<b>-53</b>
Außerordentlicher HH	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>-2</b>	<b>-75</b>
<b>Ergebnis Vorjahr</b>	<b>73</b>	<b>54</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>19</b>	<b>-35</b>	<b>25</b>	<b>-130</b>
Ordentlicher HH	<b>73</b>	<b>54</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>19</b>	<b>-35</b>	<b>20</b>	<b>-135</b>
Außerordentlicher HH	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>Gebarungsergebnis</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>19</b>	<b>-35</b>	<b>25</b>	<b>-130</b>	<b>16</b>	<b>-258</b>
Ordentlicher HH	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>19</b>	<b>-35</b>	<b>20</b>	<b>-135</b>	<b>13</b>	<b>-188</b>
Außerordentlicher HH	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>-70</b>
<b>Finanzschulden neu</b>	<b>298</b>	<b>298</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ordentlicher HH	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Außerordentlicher HH	<b>298</b>	<b>298</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

HH ..... Haushalt

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Soll- und Ist-Einnahmen der Marktgemeinde sanken im überprüften Zeitraum um rund 161.000 Euro bzw. rund 240.000 Euro auf rund 1,99 Mio. Euro bzw. rund 1,92 Mio. Euro.

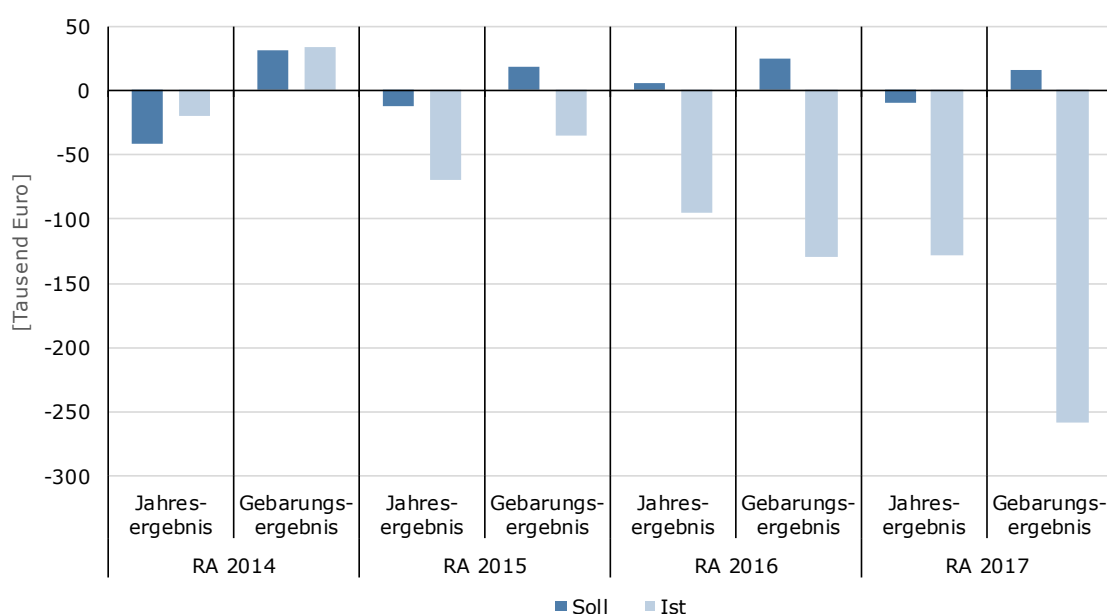
<sup>43</sup> Gesamthaushalt = Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt.

Die Aufnahme neuer Finanzschulden von rund 298.000 Euro im Jahr 2014 erfolgte für die Erneuerung und Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Im überprüften Zeitraum sanken auch die Soll- und Ist-Ausgaben um rund 194.000 Euro bzw. rund 132.000 Euro auf rund 2,00 Mio. Euro bzw. 2,05 Mio. Euro.

(2) Die folgende Abbildung stellt die Jahres- und Gebarungsergebnisse<sup>44</sup> im überprüften Zeitraum dar:

**Abbildung 13: Gesamthaushalt-Jahres- und Gebarungsergebnisse 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Soll-Jahresergebnisse waren in den Jahren 2014, 2015 und 2017 negativ und lagen zwischen rund -42.000 Euro (2014) und -9.000 Euro (2017). Im Jahr 2016 war das Soll-Jahresergebnis mit rund 6.000 Euro positiv.

Im überprüften Zeitraum waren die Soll-Gebarungsergebnisse durchgehend positiv. Sie lagen zwischen rund 31.000 Euro (2014) und rund 16.000 Euro (2017).

Die Ist-Jahresergebnisse wiesen von 2014 bis 2017 durchgehend Abgänge aus. Diese sanken von 2014 mit rund -20.000 Euro auf rund -128.000 Euro im Jahr 2017.

Im Jahr 2014 war das Ist-Gebarungsergebnis mit rund 34.000 Euro positiv. Durch die negativen Ist-Jahresergebnisse 2015 bis 2017 waren die Ist-Gebarungsergebnisse in diesem Zeitraum ebenfalls negativ. Diese sanken von rund -35.000 Euro im Jahr 2015 auf rund -258.000 Euro im Jahr 2017.

**34.2** Die Soll-Gebarungsergebnisse im Gesamthaushalt (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) waren im überprüften Zeitraum positiv. Der Soll-Überschuss 2017 betrug rund 16.000 Euro.

<sup>44</sup> Vgl. Glossar: „Jahresergebnis“ bzw. „Gebarungsergebnis“.

Beim Ist-Gebahrungsergebnis für den Gesamthaushalt konnte 2014 ein Überschuss erzielt werden. Auf Grund der negativen Ist-Jahresergebnisse 2015 bis 2017 waren die Ist-Gebahrungsergebnisse in diesem Zeitraum ebenfalls negativ. Das Jahr 2017 ergab ein negatives Ist-Gebahrungsergebnis von -258.000 Euro.

Der BLRH beurteilte die Entwicklung der negativen Ist-Gebahrungsergebnisse von 2015 bis 2017 kritisch. Diese zeigte, dass es der Marktgemeinde in diesem Zeitraum nicht möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vollständig zu bedecken. Er wies darauf hin, dass die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände zum 31.12.2017 rund 306.000 Euro betragen.

Der BLRH empfahl darauf zu achten, sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Haushalt mit der erforderlichen Liquidität auszustatten um ausgeglichene Gebahrungsergebnisse zu erzielen und diese nachhaltig aufrecht zu erhalten.

## 35 Zahlungsrückstände Gesamthaushalt

35.1 Folgende Tabelle zeigt die anfänglichen und schließlichen Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände des Gesamthaushaltes im Zeitraum 2014 bis 2017:

**Tabelle 34: Gesamthaushalt-Zahlungsrückstände 2014 bis 2017**

Zahlungsrückstände Gesamthaushalt	RA 2014		RA 2015		RA 2016		RA 2017	
	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.
	[Tausend Euro]							
Anfänglicher Zahlungsrückstand	57	39	47	50	99	44	236	81
Schließlicher Zahlungsrückstand	47	50	99	44	236	81	306	32

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände stiegen im überprüften Zeitraum von rund 47.000 Euro (2014) auf rund 306.000 Euro (2017). Dies entsprach einer Steigerung um mehr als das Sechsfache. Der Anteil der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände an den Gesamteinnahmen betrug 2017 rund 15,4 Prozent.

Im Jahr 2017 entfielen die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände auf folgende Bereiche:

- Laufende Transfer- und Kapitaltransferzahlungen ..... 233.800 Euro
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit..... 40.400 Euro
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen ..... 20.100 Euro
- Gemeindeabgaben ..... 11.200 Euro

Die schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände sanken von 2014 auf 2017 um rund 18.600 Euro auf rund 31.600 Euro. Im Jahr 2017 betrafen diese noch offene Transferzahlungen an Gemeinden und Private.

35.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände im überprüften Zeitraum um mehr als das Sechsfache anstiegen. Im Jahr 2017 betrug der Anteil der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände an den Gesamteinnahmen rund 15,4 Prozent.

Der BLRH empfahl, sämtliche Möglichkeiten zur Einbringung der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände auszuschöpfen, um eine Verbesserung der Liquidität im Gesamthaushalt zu erzielen.

- 35.3 Die Marktgemeinde vermerkte in ihrer Stellungnahme, dass die Einnahmenezahlungsrückstände z.B. des Jahres 2017 zu 76 Prozent aus Förderrückständen des Landes und des Bundes resultieren. Die Rückstände des Landes stiegen im Jahr 2018 noch weiter an.

## 36 Belegprüfung

- 36.1 (1) Der BLRH kontrollierte 271 Buchungsbelege der Marktgemeinde aus den Jahren 2014 bis 2017.

Die Marktgemeinde brachte auf den Belegen Eingangsstempel an. Dadurch war beispielsweise der Beginn der Zahlungsfrist nachvollziehbar. Rund 15 Prozent der geprüften Buchungsnachweise waren nicht vollständig. Es fehlte beispielsweise der gesamte Beleg oder relevante Teile wie zum Beispiel der Lieferschein.

Vereinzelt fehlten die gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz<sup>45</sup> erforderlichen Rechnungsmerkmale, wie zum Beispiel der Steuersatz.

Die Marktgemeinde brachte einen Stempelvordruck für die Prüfvermerke und Anordnung an. Diese waren vereinzelt nicht von den zuständigen Organen abgezeichnet. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die Anordnung durch den Bürgermeister war somit nicht dokumentiert.

Die Marktgemeinde bezahlte rund 6 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. Wenn die Möglichkeit eines Skontoabzuges bestand, nahm die Marktgemeinde Skonti in Anspruch.

(2) Rund 9 Prozent der geprüften Belege waren nicht korrekt gebucht. Die Marktgemeinde buchte sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung von Güterwegen auf „Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“. Im Voranschlag waren unter Land- und Forstwirtschaftlicher Wegebau die erforderliche Voranschlagsstelle „Entgelte für sonstige Leistungen“ nicht enthalten. Somit konnte die Marktgemeinde nicht auf diese Voranschlagsstelle buchen.

- 36.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass rund 15 Prozent der geprüften Belege nicht vollständig waren bzw. zur Gänze fehlten. Vereinzelt fehlten die erforderlichen Rechnungsmerkmale.

Der BLRH empfahl, Belege vollständig aufzubewahren und darauf zu achten, dass alle erforderlichen Rechnungsmerkmale enthalten sind.

Der BLRH beanstandete, dass vereinzelt die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die Anordnung durch den Bürgermeister fehlte.

---

<sup>45</sup> Vgl. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 idGF.

Der BLRH empfahl, nur Belege anzuordnen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft waren. Weiters wären nur durch den Bürgermeister angeordnete Belege anzuweisen und zu buchen.

Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde Rechnungen nicht immer fristgerecht bezahlte.

Der BLRH empfahl, Rechnungen fristgerecht zu bezahlen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde Belege nicht korrekt buchte.

Der BLRH empfahl, Voranschläge so zu erstellen, dass eine korrekte Buchung der Belege möglich war. Weiters empfahl er, Belege entsprechend dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden zu buchen.

- 36.3 Die Marktgemeinde verwies bezüglich der Prüfung der Belege auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf die Verwendung einer neuen EDV-Software. Dadurch würde seit dem Jahr 2018 bei jeder Buchung ein Anordnungsbeleg erstellt. Dieser Beleg enthalte neben der Anordnung des Bürgermeisters bzw. Vizebürgermeisters auch die Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch die entsprechenden Bediensteten.



## ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

### 37 Wasser

37.1 Die Marktgemeinde verfügte im Ortsteil Sumetendorf über eine eigene Gemeindegewässerleitung. Das Leitungsnetz war rund 800 m lang. Die Wasserleitungsnetze der restlichen Ortsteile Deutsch Ehrendorf, Steinfurt und Strem standen im Eigentum ihrer jeweils eigenen Wassergenossenschaften. Jeder Haushalt<sup>46</sup> mit einem Wasseranschluss war Mitglied in den Wassergenossenschaften.

Für den Ortsteil Sumetendorf beschloss der Gemeinderat eine Gebührenverordnung. Die Marktgemeinde schrieb jährlich den Wasserverbrauch mit Bescheid vor.

### 38 Friedhöfe

38.1 (1) Die Marktgemeinde Strem verwaltete vier Friedhöfe. Sie hatte in jedem Ortsteil einen Friedhof. Eine Leichenhalle gab es in Strem und Deutsch Ehrendorf.

(2) Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970<sup>47</sup> sah vor, dass die jährlichen Friedhofsgebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindefriedhöfe sowie die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen durfte. Die Marktgemeinde berechnete das Jahreserfordernis für die Friedhöfe nicht.<sup>48</sup>

(3) Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschloss im Dezember 2013, zusätzlich zu einer Tagesgebühr für die Benützung der Leichenhallen, eine Tagesgebühr für die Benützung des Kühlraums bzw. der Kühlvitrine.

Im Dezember 2016 bzw. März 2017 beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde eine neue Friedhofsgebührenverordnung. Darin legte er für die Benützung der Leichenhalle eine Tagesgebühr, einen Pauschalbetrag für die Reinigung und eine Gebühr für den verbrauchten Strom fest. Ebenso war eine Tagesgebühr für die Benützung des Kühlraums bzw. der Kühlvitrine festgesetzt.

Gemäß Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970<sup>49</sup> konnte die Gemeinde für die Benützung der Leichenhalle eine nach Tagen zu berechnende Gebühr festsetzen. Eine Reinigungsgebühr war nur im Hinblick auf die Benützung des Obduktionsraums vorgesehen. Weitere Gebühren sah das Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970 nicht vor.

Für das Jahr 2019 beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten. Die Tarifordnung sah die Einhebung von Entgelten für die Reinigung der Leichenhalle, für den verbrauchten Strom und ein Benützungsentgelt für den Kühlraum bzw. die Kühlvitrine vor.

<sup>46</sup> Haushalt oder Gewerbebetrieb mit Wasseranschluss.

<sup>47</sup> Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idF. LGBl. Nr. 50/2013.

<sup>48</sup> Ab dem Jahr 2019 bildete der jährliche Aufwand für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Bestattungsanlagen der Gemeinde sowie deren Verzinsung und Tilgung die Obergrenze für die Höhe der Friedhofsentgelte. Vgl. § 39 Abs. 2 Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018 idGF.

<sup>49</sup> Vgl. § 45 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idF. LGBl. Nr. 50/2013.

(4) Nachstehende Tabelle zeigt die Soll-Ergebnisse der Friedhöfe für die Jahre 2014 bis 2017:

**Tabelle 35: Soll-Ergebnisse Friedhöfe 2014 bis 2017**

Friedhöfe	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	10.986	12.854	8.283	12.177
Ausgaben	20.303	15.888	21.884	22.683
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-9.317</b>	<b>-3.034</b>	<b>-13.602</b>	<b>-10.506</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen im Bereich der Friedhöfe stammten aus der Grabstellen-, der Grabstellenerneuerungs-, der Leichenhallenbenützung-, Kühlraumbenützung-, Reinigungs- und Stromgebühr der Gemeindefriedhöfe. Die Marktgemeinde genehmigte Enterdigungen mit Bescheid. Die Marktgemeinde schrieb keine Beisetzungsgebühren und Enterdigungsgebühren vor.

(5) Die Marktgemeinde schrieb die Grabstellengebühr bzw. die Grabstellenerneuerungsgebühr nicht wie gesetzlich vorgesehen für 10 Jahre mit Bescheid vor. Stattdessen hob sie jährlich ein Zehntel der Gebühr ohne Bescheid ein. Die Vorschreibung erfolgte mit Lastschriftanzeige.

(6) Die jährlichen Einnahmen aus der Leichenhallenbenützung-, Kühlraumbenützung-, der Reinigungspauschale und der Gebühr für den verbrauchten Strom betragen zwischen rund 1.700 Euro und rund 6.400 Euro. Die restlichen Einnahmen entfielen auf die Grabstellengebühr und die Grabstellenerneuerungsgebühr.

Die Marktgemeinde schrieb die Leichenhallenbenützung-, Kühlraumbenützung-, der Reinigungspauschale und der Gebühr für den verbrauchten Strom nicht mit Bescheid vor. Die Hinterbliebenen erhielten eine Gebührenvorschreibung. Teilweise hob auch der Bestattungsunternehmer die Beträge von den Hinterbliebenen ein und führte diese an die Marktgemeinde ab.

(7) Die Ausgaben der Friedhöfe waren zum Beispiel für Wasser, Strom, Instandhaltungen und Personal. Die Reinigung der Leichenhalle erfolgte entweder durch Hinterbliebene oder durch von der Marktgemeinde beauftragte Personen. Die von der Marktgemeinde beauftragten Personen waren keine Dienstnehmer der Marktgemeinde.

**38.2** Zu (1) und (4) bis (6) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Friedhofsgebühren entgegen der gesetzlichen Bestimmungen nicht mittels Bescheid vorschrieb. Er kritisierte, dass die Marktgemeinde Beisetzungsgebühren und Enterdigungsgebühren nicht einhob, obwohl die Friedhofsgebührenverordnung dies vorsah. Der BLRH empfahl, alle Friedhofsgebühren bzw. zukünftig privatrechtliche Entgelte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben und einzuheben.

Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde kein Jahreserfordernis berechnete.

Der BLRH empfahl, beim Festsetzen der Friedhofsgebühren das Jahreserfordernis zu berechnen und alle im Bereich der Friedhöfe anfallenden Ausgaben zu berücksichtigen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde eine Pauschalgebühr für die Reinigung der Leichenhalle, eine Gebühr für den verbrauchten Strom und eine Tagesgebühr für die Benützung des Kühlraums bzw. der Kühlvitrine einhob. Das Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970 sah diese Gebühren nicht vor. Die beschlossene Friedhofsgebührenverordnung und die Einhebung dieser Gebühren widersprach somit dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 1970.

Er stellte fest, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde im März 2019 privatrechtliche Entgelte beschloss. Auch diese Tarifordnung sah die Einhebung von Entgelten für die Reinigung der Leichenhalle, für den verbrauchten Strom und ein Benützungsentgelt für den Kühlraum bzw. die Kühlvitrine vor. Somit stand die Einhebung dieser Entgelte nach wie vor im Widerspruch zum Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019.

Der BLRH empfahl, die privatrechtlichen Entgelte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einzuheben.

**38.3** Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie keine Beisetzungs- und Enterdigungsgebühren eingehoben habe, da entweder der Leichenbestatter oder die Angehörigen selbst das Grabungsunternehmen beauftragten und mit diesem direkt verrechneten.

**38.4** Das Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 sieht Entgelte für die Beisetzung und Enterdigung vor. Weiters besteht für Gemeinden auch die Möglichkeit ein Entgelt für das Öffnen und Schließen von Erdgräbern vorzusehen, wenn dies die Gemeinde übernimmt. Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschloss im März 2019 eine Tarifordnung die auch ein Entgelt für die Beisetzung und Enterdigung enthielt. Ein Verzicht auf diese vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der BLRH hielt somit seine Kritik und Empfehlung, die privatrechtlichen Entgelte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einzuheben, vollinhaltlich aufrecht.

## **39 Bauhof**

**39.1** Die Marktgemeinde lukrierte im Bauhof keine Einnahmen.

Durchschnittlich rund 51,3 Prozent der Ausgaben entfielen auf Personalausgaben.

Die Marktgemeinde führte Zeitaufzeichnungen über den Einsatz von Personal nach Bereichen. In den Bereichen Friedhöfe und Park- und Gartenanlagen waren die entsprechenden Personalausgaben zugewiesen. Dem Bereich Kindergarten waren keine Personalausgaben zugewiesen, obwohl Gemeindearbeiter die Außenanlagen des privaten Kindergartens pflegten. Eine vollständige interne Leistungsverrechnung erfolgte nicht.

Die verbleibenden Ausgaben wendete die Marktgemeinde zum Beispiel für geringwertige Wirtschaftsgüter, Strom, Instandhaltung und Miete auf. Sie schwankten zwischen rund 26.400 Euro und 32.900 Euro pro Jahr. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Soll-Ergebnisse:

Tabelle 36: Soll-Ergebnisse Bauhof 2014 bis 2017

Bauhof	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	27.446	26.375	29.387	32.850
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-27.446</b>	<b>-26.375</b>	<b>-29.387</b>	<b>-32.850</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

- 39.2 Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde keine vollständige interne Leistungsverrechnung vornahm.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.

- 39.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ab dem Jahr 2019 auch beim Kindergarten die Lohnkosten ausweisen werde.

## 40 Photovoltaikanlagen

- 40.1 (1) Ab dem Jahr 2014 errichtete die Marktgemeinde vier Photovoltaikanlagen. Drei Photovoltaikanlagen waren Bürgerbeteiligungsmodelle.<sup>50</sup> Eine Anlage errichtete die Marktgemeinde selbst. Die Bürgerbeteiligungsanlagen speisten den gesamten produzierten Strom in das Stromnetz ein. Dafür erhielt die Gemeinde Leistungserlöse. Die Photovoltaikanlage der Kläranlage in Steinfurt sollte den Verbrauch der Kläranlage decken. Den überschüssigen Strom speiste die Marktgemeinde in das Stromnetz ein.

(2) Im Jahr 2014 gingen zwei Photovoltaikanlagen in Betrieb und im Jahr 2015 die dritte Photovoltaikanlage. Die Marktgemeinde finanzierte diese Anlagen über Bürgerbeteiligungen und Förderungen. Im Jahr 2016 nahm die Gemeinde die vierte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage in Steinfurt in Betrieb.

<sup>50</sup> Die Marktgemeinde wies zwei Photovoltaikanlagen in den Rechnungsabschlüssen als 3. PV Anlage aus.

Folgende Tabelle zeigt die von der Marktgemeinde betriebenen Photovoltaikanlagen:

**Tabelle 37: Photovoltaikanlagen**

	1. Photovoltaik-anlage	2. Photovoltaik-anlage	3. Photovoltaik-anlage*)	Photovoltaikanlage Kläranlage
Inbetriebnahme	01.04.2014	01.10.2014	01.07.2015	16.03.2016
Leistung	20 kWp	50 kWp	100 kWp	15,12 kWp
Standort	Pflegekompetenzzentrum			Kläranlage
Einspeiseart	Volleinspeiser			Überschuss-einspeiser
Finanzierung	Bürgerbeteiligung			Gemeinde

\*) Die 3. Photovoltaikanlage bestand aus zwei Anlagen.

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(3) Für die Bürgerbeteiligungen schloss die Marktgemeinde, als Anlagenbetreiber, mit jedem Anleger einen Vertrag. Dieser regelte unter anderem die Laufzeit, die Gewinn- und Verlustbeteiligung und die Pflichten des Anlagenbetreibers.

Im Zuge der Bürgerbeteiligungen stellten die Anleger der Marktgemeinde 13 Jahre lang Kapital zur Verfügung. Sie erhielten dafür jährlich ein sogenanntes „Gewinnvoraus“ in Höhe von 4 Prozent des eingesetzten Kapitals. Die Anleger waren auch an den Verlusten beteiligt. Am Ende der Laufzeit ist den Anlegern das eingesetzte Kapital zu ersetzen. Weiters hatten sie Anspruch auf 50 Prozent des während der gesamten Laufzeit erwirtschafteten Gewinns, abzüglich des bereits ausbezahlten „Gewinnvoraus“.

Der Anlagenbetreiber hatte am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine sogenannte „Profit-Center-Rechnung“ zu erstellen. Darin waren sämtliche projektbezogenen Erträge und Aufwendungen zu erfassen. Für das Jahr 2016 fiel auch Körperschaftsteuer an. Die Marktgemeinde teilte diese aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht auf die drei Photovoltaikanlagen auf, sondern buchte diese gesamt bei der ersten Photovoltaikanlage.

Am Ende der Laufzeit war vom Anlagenbetreiber eine sogenannte „Profit-Center-Rechnung“ über die gesamte Laufzeit zu erstellen. Nähere Ausführungen dazu gab es nicht.

Die Marktgemeinde erstellte am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Abrechnung. Darin waren zum Beispiel Ausgaben für Versicherungen, Instandhaltung und die Auszahlung des „Gewinnvoraus“ enthalten.

(4) Die Einnahmen der Photovoltaikanlagen bestanden aus Stromerlösen, Förderungen und Einnahmen aus Bürgerbeteiligungen. In den Jahren 2014 bis 2017 betrug die Ausgaben für die Errichtung<sup>51</sup> rund 219.100 Euro. Die weiteren Ausgaben waren für das Gewinnvoraus an die beteiligten Bürger, Versicherungen, Instandhaltungen und Rücklagen.

<sup>51</sup> Die Errichtungskosten für die 1. Photovoltaikanlagen waren nicht vollständig erfasst, da bereits Zahlungen vor 2014 erfolgten.

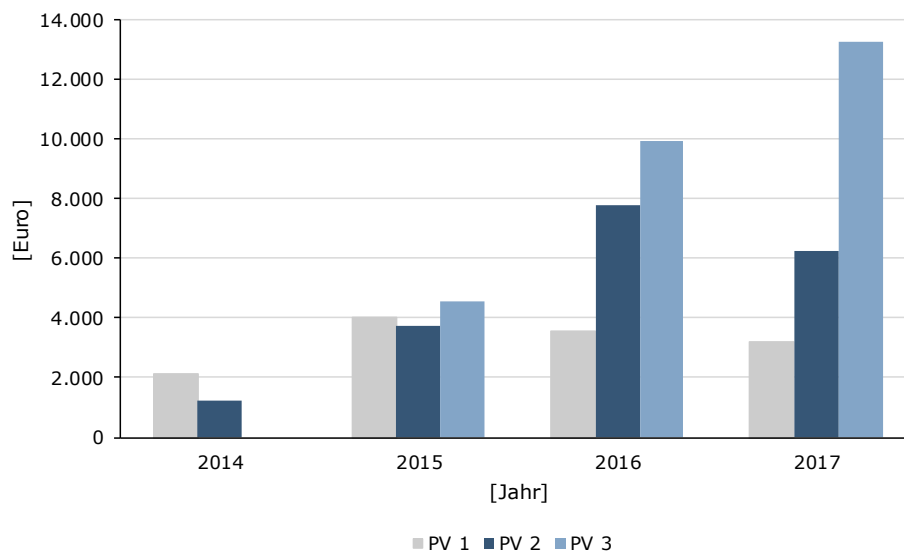
**Tabelle 38: Soll-Ergebnisse Photovoltaikanlagen 2014 bis 2017**

1. PV Anlage	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	2.124	4.032	3.587	3.205
Ausgaben	11.756	4.032	3.587	3.205
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-9.632</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
2. PV Anlage	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	74.136	3.721	7.787	6.270
Ausgaben	79.751	3.730	7.787	6.270
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-5.615</b>	<b>-9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
3. PV Anlage	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	8.000	129.320	9.965	13.267
Ausgaben	8.000	129.448	9.965	13.267
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-128</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Soll-Ergebnisse</b>	<b>-15.247</b>	<b>-137</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(5) Mit den Stromerlösen finanzierte die Marktgemeinde das vertraglich festgelegte ergebnisunabhängige Gewinnvoraus in Höhe von 4 Prozent der Einlage pro Jahr. Die Stromerlöse lagen zwischen 0,115 Euro pro Kilowattstunde Strom und 0,1812 Euro pro Kilowattstunde Strom. Die Marktgemeinde konnte für die erste Photovoltaikanlage den höchste Einspeisetarif vereinbaren, für die dritte Photovoltaikanlage den niedrigsten Einspeisetarif.

Folgende Abbildung zeigt die jährlichen Erlöse aus der Stromeinspeisung pro Photovoltaikanlage:

**Abbildung 14: Stromerlöse pro Photovoltaikanlage 2014 bis 2017**


Quelle: Marktgemeinde, Jahresabrechnungen; Darstellung: BLRH

Das vereinbarte Gewinnvoraus zahlte die Gemeinde jährlich an die Anleger aus.

**Tabelle 39: Gewinnvoraus Photovoltaikanlage 2014 bis 2017**

Gewinnvoraus	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
1. PV Anlage	540	804	804	804
2. PV Anlage	550	2.200	2.200	2.200
3. PV Anlage	0	2.100	4.200	4.200
<b>Summe</b>	<b>1.090</b>	<b>5.104</b>	<b>7.204</b>	<b>7.204</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(6) Weiters bildete die Marktgemeinde jährlich Rücklagen für die Rückzahlung der Einlage an die Anleger nach Ablauf von 13 Jahren. Ende 2017 waren rund 20,8 Prozent der zur Verfügung gestellten liquiden Mittel durch Rücklagen bedeckt.

**Tabelle 40: Rücklagen Photovoltaikanlagen 2014 bis 2017**

Rücklagen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	Summe	Bürgerbeteiligung
	[Euro]					
1. PV Anlage	1.484	2.646	2.370	1.523	8.022	20.100
2. PV Anlage	686	1.044	5.250	3.473	10.452	55.000
3. PV Anlage	8.000	0	5.762	5.244	19.005	105.000
<b>Summe</b>	<b>10.170</b>	<b>3.690</b>	<b>13.381</b>	<b>10.239</b>	<b>37.480</b>	<b>180.100</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Um am Ende der Laufzeit über ausreichend liquide Mittel zur Rückzahlung der Einlage zu verfügen, müsste die Marktgemeinde bei der zweiten Photovoltaikanlage jährlich rund 4.200 Euro und bei der dritten Photovoltaikanlage jährlich rund 8.100 Euro einer Rücklage zuführen. Bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben aus den beiden Photovoltaikanlagen bestünde nach 13 Jahren eine Lücke in Höhe von rund 37.500 Euro.<sup>52</sup>

**Tabelle 41: Rücklagenstand und Einlagen Photovoltaikanlagen**

PV Anlage	Rücklage RA 2017	Einlage	durchschnittliche notwendige Rücklagenzuführung pro Jahr
	[Euro]		
1. PV Anlage	8.022	20.100	1.546
2. PV Anlage	10.452	55.000	4.231
3. PV Anlage	19.005	105.000	8.077

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(7) Die Ausgaben für Strom für die Kläranlage Steinfurt sanken im Jahr 2017 aufgrund des geringeren Stromverbrauchs. Zusätzlich erzielte die Marktgemeinde Einnahmen aus der Einspeisung des überschüssigen Stroms.

**Tabelle 42: Strom Kläranlage Steinfurt – Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017**

Strom	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Ausgaben	3.266	1.813	2.471	317
Einnahmen	0	0	0	222
<b>Ausgaben abzüglich Einnahmen</b>	<b>3.266</b>	<b>1.813</b>	<b>2.471</b>	<b>95</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

<sup>52</sup> Vgl. Unterabschnitt 66 Entwicklung der Rücklagen

- 40.2 Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Vertrag keine genauen Regelungen über die sogenannte „Profit-Center-Rechnung“ und die Gewinnermittlung enthielt. Der Vertrag legte fest, dass in der „Profit-Center-Rechnung“ alle Aufwendungen und Erträge zu erfassen seien. Die Marktgemeinde führte eine kamerale Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der BLRH wies darauf hin, dass Einnahmen und Ausgaben nicht mit Erträgen und Aufwendungen gleichzusetzen sind. Letztere umfassten zum Beispiel auch Abschreibungen.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Marktgemeinde die Körperschaftssteuer nicht auf die drei Photovoltaikanlagen aufteilte. Sie verrechnete die Körperschaftssteuer aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der ersten Photovoltaikanlage. Dies widersprach den Bürgerbeteiligungsverträgen.

Der BLRH empfahl, genau festzulegen welche Einnahmen und Ausgaben die sogenannte „Profit-Center-Rechnung“ enthalten sollte und wie der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln ist. Die Ausgaben wären verursachergerecht zu buchen an Stelle die Ausgaben aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einer Photovoltaikanlage zuzuordnen.

Zu (5) und (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die jährlichen Erlöse der zweiten und dritten Photovoltaikanlage zu gering waren, um ausreichend Vorsorge für die Einlagenrückzahlung nach 13 Jahren treffen zu können. Bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben aus den beiden Photovoltaikanlagen bestünde nach 13 Jahren eine Lücke in Höhe von rund 37.500 Euro.

Der BLRH empfahl, vor Abschluss von Bürgerbeteiligungen die Finanzierbarkeit zu berechnen.

- 40.3 Zu (5) und (6) Die Marktgemeinde verwies in ihrer Stellungnahme auf einen technischen Fehler der zweiten PV-Anlage der zu einem geringeren Stromertrag führte. Dieser Fehler sei nun behoben.

Weiters hätten im Jahr 2017 einmalige Ausgaben bei der dritten PV-Anlage zu einem geringeren Ergebnis geführt. Im Jahr 2018 sei der Reinertrag auf ca. 6.700 Euro gestiegen. Dies würde den Abgang am Ende der Laufzeit der Bürgerbeteiligungen entsprechend reduzieren. Ein etwaiger Fehlbetrag könne durch Stromerträge ab dem 14. Jahr in ein bis zwei Jahren ausgeglichen werden.

- 40.4 Die BLRH verwies darauf, dass die Bürgerbeteiligungen bereits nach 13 Jahren Laufzeit zu refundieren sind. Ein etwaiger Fehlbetrag wäre aus dem Gemeindebudget zu tragen. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung vollinhaltlich aufrecht.



## BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT

### 41 Allgemein

41.1 (1) Merkmale eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit sind:

- vollständige Rechnungsführung in einem eigenständigen Rechnungskreis unter Einbeziehung der Vermögens- und Schuldenrechnung,
- Kostendeckungsgrad von mehr als 50 Prozent und
- Entscheidungsfreiheit der Betriebsleitung.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat hat ein Betriebsstatut zu beschließen. Die Gebarungsabwicklung erfolgt im Abschnitt 85 des Rechnungsabschlusses.

(2) Die Marktgemeinde errichtete für folgende Bereiche drei Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- öffentlichen Kanalisationsanlage,
- Abfallsammelzentrum und Bauschuttwischenlager und
- Wohn- und Geschäftsgebäude.

### 42 Abwasserentsorgung

42.1 (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschloss am 13.11.1997 ein Statut über den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit für die öffentlichen Kanalisationsanlagen.

Das Statut legte die Aufgaben, Aufsicht, Steuerung und Führung fest. Der Gemeinderat hatte die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebs inne. Ebenso überwachte er die Gebarung des Betriebes.

Dem Gemeindevorstand waren folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von einem Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres und
- die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag, ein Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

Der Bürgermeister war der Leiter des marktbestimmten Betriebs. Er vertrat diesen nach außen und war Vorgesetzter der Bediensteten.

(2) Das Kanalnetz der Marktgemeinde umfasste insgesamt 20,88 km. Davon entfielen 15,94 km auf den Abwasserkanal und rund 4,94 km auf Transportleitungen.

(3) In den Jahren 2014 bis 2017 erwirtschaftete die Marktgemeinde Soll-Ergebnisse bis zu rund 38.000 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Soll-Ergebnisse im Bereich der Abwasserentsorgung in den Jahren 2014 bis 2017.

**Tabelle 43: Soll-Ergebnisse der Abwasserentsorgung 2014 bis 2017**

Abwasserbeseitigung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	205.019	162.788	185.565	174.688
Ausgaben	180.140	162.788	147.502	160.751
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>24.880</b>	<b>0</b>	<b>38.063</b>	<b>13.937</b>

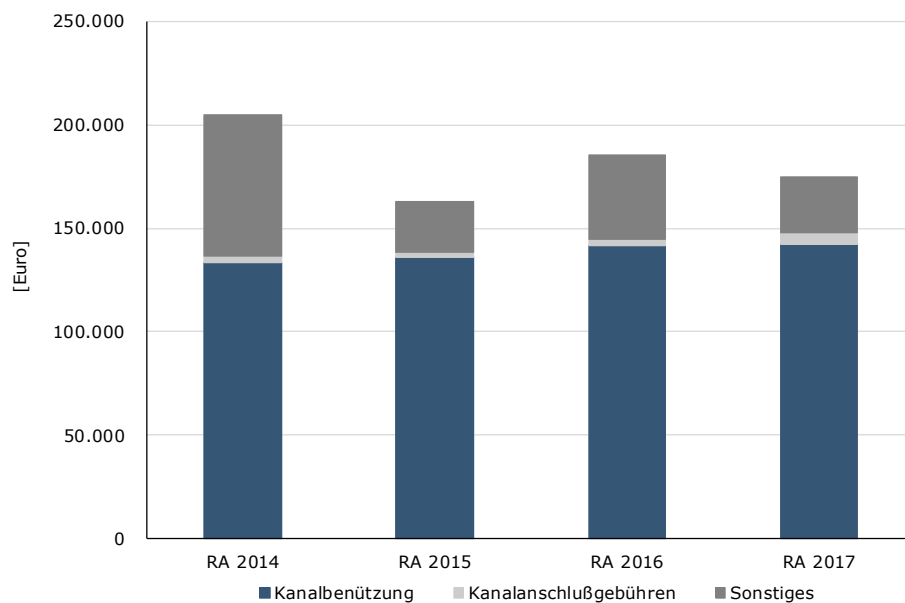
Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(4) Gemäß Kanalabgabegesetz<sup>53</sup> hatte die Marktgemeinde für Anschlussgrundflächen einen Anschlussbeitrag vorzuschreiben. Bei Gebäudezu- und -umbauten war ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.<sup>54</sup>

Die Marktgemeinde führte im Jahr 2010 die letzte allgemeine Überprüfung bezüglich Gebäudezu- und -umbauten durch.

Die Einnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung stammten zwischen rund 65,2 Prozent und rund 83,4 Prozent aus Kanalbenützungsgebühren. Die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren und Ergänzungsbeiträgen lagen im überprüften Zeitraum zwischen rund 2.400 Euro (1,5 Prozent) und rund 5.400 Euro (3,2 Prozent). Die sonstigen Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 40.200 Euro (21,5 Prozent) bestanden aus Zuschüssen und Kapitaltransferzahlungen.

**Abbildung 15: Aufteilung der Einnahmen in der Abwasserentsorgung 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

<sup>53</sup> Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF.

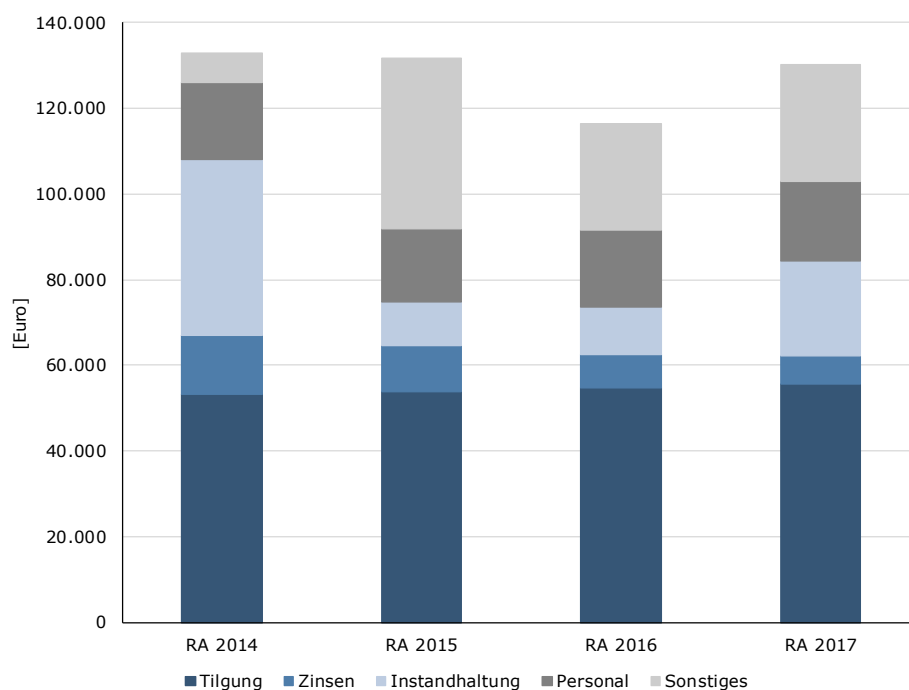
<sup>54</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF.

(5) Die Ausgaben der Marktgemeinde für die Abwasserentsorgung entstanden zu rund 37,2 bis 42,3 Prozent für Tilgung von Darlehen und Zinsen. Durchschnittlich rund 11,1 Prozent der Ausgaben entfielen auf das Personal.

Durchschnittlich rund 21,4 Prozent der Ausgaben betrafen Transferzahlungen. Die Ortsteile Strem und Sumetendorf waren an die Kläranlage Heiligenbrunn angeschlossen. Dafür leistete die Marktgemeinde Transferzahlungen an die Gemeinde Heiligenbrunn. Die Gemeinde Heiligenbrunn legte hierfür halbjährlich Abrechnungen vor.

Interne Leistungen, zum Beispiel für die Verwaltung, verrechnete die Marktgemeinde nicht.

**Abbildung 16: Aufteilung der Ausgaben in der Abwasserentsorgung 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(6) Um den Ablauf vom Ansuchen einer Baubewilligung bis zur Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr darzustellen, überprüfte der BLRH einen bereits abgeschlossenen Bauakt für ein Einfamilienhaus.

- Der Bauwerber suchte um Baubewilligung am 21.12.2012 an.
- Die Marktgemeinde erteilte die Baubewilligung am 15.01.2013.
- Der Bauwerber machte eine Fertigstellungsanzeige am 18.12.2014.
- Die Marktgemeinde erteilte die Benützungsfreigabe am 22.12.2014.
- Die Marktgemeinde erstellte einen Kanalanschlussverpflichtungsbescheid am 23.12.2014.
- Die Marktgemeinde schrieb den Kanalanschlussbeitrag am 15.01.2015 vor.
- Die Marktgemeinde schrieb erstmals für das erste Quartal 2015 die Kanalbenützungsgebühr vor. Die Vorschreibung erfolgte nicht mittels Bescheid.

Die Marktgemeinde erließ bei jeder Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr Bescheide.

42.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde acht Jahre lang keine Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten durchführte. Die Marktgemeinde verzichtete in diesen Jahren auf einmalige Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen.

Der BLRH empfahl, Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen.

Zu (6) Der BLRH stellte im überprüften Fall fest, dass die Marktgemeinde die erstmalige Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2015 nicht mittels Bescheid vorschrieb.

Der BLRH empfahl, die Kanalbenützungsgebühr bei erstmaliger Festsetzung mit Bescheid vorzuschreiben. Er sah dies aus Gründen der Rechtssicherheit als erforderlich an.

42.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten sehr kostenintensiv sei und diese grundsätzlich immer von den Gemeindebürgern gemeldet würden. Mittelfristig würde die Marktgemeinde jedoch eine Überprüfung ins Auge fassen.

42.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der Marktgemeinde zur Kenntnis. Er verwies jedoch darauf, dass es im Interesse der Gemeinde gelegen ist alle Einnahmepotenziale zu heben. Dies erfordert auch eine regelmäßige Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten und ist im Zusammenhang mit der Höhe der festgesetzten Gebühren für die Abwasserentsorgung zu sehen. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

## 43 Abfallentsorgung

43.1 (1) Die Marktgemeinde führte das öffentliche Altstoffsammelzentrum und das Bauschuttwischenlager seit 1997 als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit. Der Gemeinderat beschloss am 13.11.1997 das Statut für diesen marktbestimmten Betrieb.

Das Statut legte die Aufgaben, Aufsicht, Steuerung und Führung fest. Der Gemeinderat hatte die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebs inne. Ebenso überwachte er die Gebarung des Betriebes.

Dem Gemeindevorstand waren folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von einem Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres und

- die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag, ein Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

Ein Gemeindevorstand war der Leiter des marktbestimmten Betriebs. Im Rahmen der ihm vom Bürgermeister übertragenen Kompetenzen vertrat er den Betrieb nach außen. Ein Gemeindearbeiter war von 2014 bis 2017 Betriebsleiter.

(2) Die Marktgemeinde beschloss eine Verordnung für die Benützung der Abfallsammelstelle. Die Verordnung legte einen Einheitssatz in Höhe von 20 Euro inklusive Umsatzsteuer pro Wohn- bzw. Betriebsobjekt fest. Die erstmalige Vorschreibung der Grundgebühr erfolgte nicht mit Bescheid. Mit dieser Grundgebühr waren 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll pro monatlichem Übernahmetag abgegolten.

Darüberhinausgehende Mengen an Sperrmüll und andere Altstoffmengen, wie zum Beispiel Bauschutt und Autoreifen, waren gesondert zu bezahlen. Der zuständige Gemeindearbeiter stellte dafür Rechnungen anhand eines Rechnungsvordrucks aus. Gemeindebürger konnten den dabei anfallenden Rechnungsbetrag bei der Abgabe des Mülls sofort in bar oder per Erlagschein begleichen. Die Marktgemeinde buchte die per Erlagschein eingezahlten Rechnungen bei der Bezahlung. Eine Soll-Stellung bei Rechnungsausstellung im Buchhaltungssystem erfolgte nicht.

(3) Die Marktgemeinde erzielte bei der Abfallentsorgung Soll-Ergebnisse zwischen rund -181 Euro und 10.100 Euro. Durchschnittlich stammten rund ein Drittel aus Transferzahlungen von anderen Gemeinden und zwei Drittel aus Kostenbeiträgen und Benützungsgebühren.

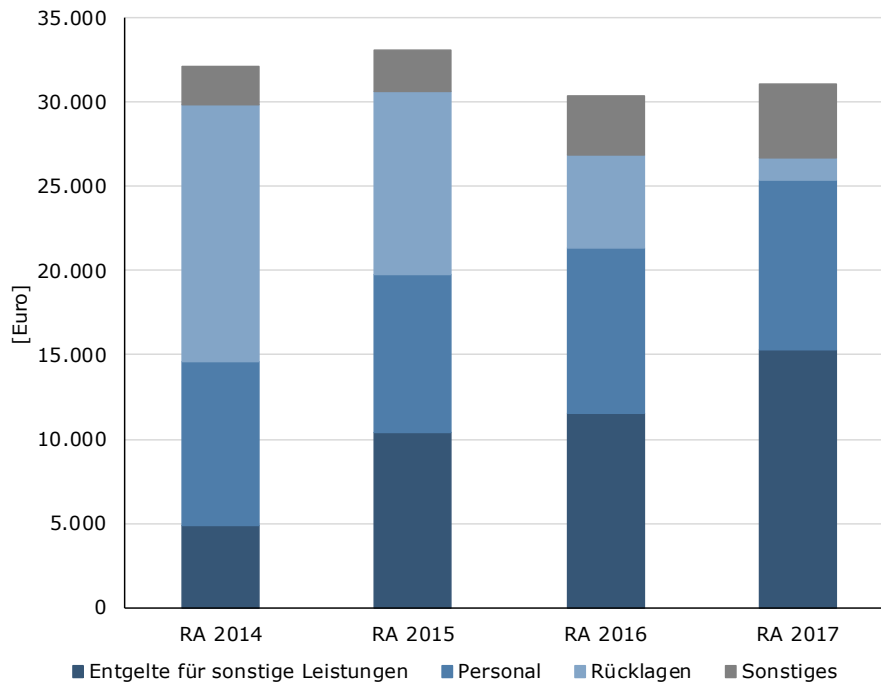
**Tabelle 44: Soll-Ergebnisse der Abfallentsorgung 2014 bis 2017**

Abfallentsorgung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	35.816	37.878	31.025	41.154
Ausgaben	32.113	38.059	30.350	31.054
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>3.703</b>	<b>-181</b>	<b>675</b>	<b>10.100</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(4) Durchschnittlich entfielen rund 30,8 Prozent der Ausgaben auf das Personal. Die Entgelte für sonstige Leistungen stiegen von rund 4.900 Euro im Jahr 2014 auf rund 15.300 Euro im Jahr 2017 an. Die Rücklagenzuführung sank von rund 15.300 Euro im Jahr 2014 auf rund 1.300 Euro im Jahr 2017.

Die Marktgemeinde verrechnete keine internen Leistungen beispielsweise für die Verwaltung. Unter „Sonstiges“ sind in der folgenden Abbildung zum Beispiel Ausgaben für Strom und Versicherungen zusammengefasst.

**Abbildung 17: Ausgaben der Abfallentsorgung 2014 bis 2017**


Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

- 43.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde die mit Verordnung festgelegten Gebühren für Sperrmüll und anderen Altstoffmengen nicht mit Bescheid vorschrieb. Der zuständige Gemeindegewerkschaftler stellte den Gemeindegewerkschaftlern Rechnungen anhand eines Rechnungsvordrucks aus. Die Marktgemeinde wies die Grundgebühr auf einer Lastschriftanzeige aus.

Der BLRH empfahl, alle mit Verordnung festgelegten Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben. Beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gebühren mit Verordnung einzuziehen, ist ein Bescheid zu erstellen. Beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde privatrechtliche Entgelte, sind Rechnungen zu erstellen.

Der BLRH bemängelte, dass die Marktgemeinde Rechnungen für die Abfallentsorgung erst bei der Zahlung im Buchungssystem erfasste. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde diese Einnahmehinterstände nicht auswies.

Der BLRH empfahl, Rechnungen unverzüglich im Buchungssystem zu erfassen. Er sah dies als Grundlage für ein funktionierendes Forderungsmanagement.

- 43.3 Die Marktgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie in der Jahresabrechnung jährliche Beiträge sowohl für die Verwaltung als auch für die Maschinenbereitstellung verrechnete.
- 43.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die Jahresabrechnung nicht Teil der Buchhaltung war und im Rechnungsabschluss somit keine interne Leistungsverrechnung abgebildet war.

## 44 Wohn- und Geschäftsgebäude

44.1 (1) Die Marktgemeinde führte Wohn- und Geschäftsgebäude seit 1998 als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit. Der Gemeinderat beschloss am 07.03.1998 das Statut für diesen marktbestimmten Betrieb.

Das Statut legte die Aufgaben, Aufsicht, Steuerung und Führung fest. Der Gemeinderat hatte die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebs inne. Ebenso überwachte er die Gebarung des Betriebes.

Dem Gemeindevorstand waren folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von einem Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres und
- die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag, ein Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

Ein Gemeindevorstand war der Leiter des marktbestimmten Betriebs. Im Rahmen der ihm vom Bürgermeister übertragenen Kompetenzen vertrat er den Betrieb nach außen. Der Bürgermeister übernahm die Aufgabe des Betriebsleiters.

(2) Die Marktgemeinde erzielte im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude im gesamten überprüften Zeitraum negative Soll-Ergebnisse. Diese lagen zwischen rund -200 Euro und rund -78.900 Euro.

Zwischen rund 70,4 Prozent und rund 95,7 Prozent der Einnahmen stammten aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden und der Vermietung des Seniorenzentrums.

**Tabelle 45: Soll-Ergebnisse der Wohn- und Geschäftsgebäude 2014 bis 2017**

Wohn- und Geschäftsgebäude	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	347.781	336.771	255.393	298.286
Ausgaben	352.040	336.980	334.323	366.886
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-4.259</b>	<b>-209</b>	<b>-78.930</b>	<b>-68.599</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Mehr als zwei Drittel der Ausgaben in diesem Bereich entfielen auf Darlehenstilgungen und Zinsen. Durchschnittlich weitere 15,6 Prozent der Ausgaben waren für eine „Forderungsabtretung“ notwendig.<sup>55</sup>

Im Jahr 2017 stiegen die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund 32.600 Euro an. Grund hierfür waren die Personalausgaben für das Projekt „3Smart“. Diesen Personalausgaben stand ein Lohnkostenersatz gegenüber.

(3) Die Marktgemeinde schloss im Feber 2010 einen Bestandvertrag mit dem Betreiber des Seniorenzentrums ab. Im gesamten überprüften Zeitraum erwirtschaftete die Marktgemeinde im Seniorenzentrum negative Soll-Ergebnisse von durchschnittlich rund - 74.200 Euro.

**Tabelle 46: Soll-Ergebnisse des Seniorenzentrums 2014 bis 2017**

Seniorenzentrum	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	231.910	230.847	233.545	232.398
Ausgaben	303.493	317.217	304.945	299.672
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-71.583</b>	<b>-86.370</b>	<b>-71.400</b>	<b>-67.274</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen im Bereich des Seniorenzentrums stammten aus der Miete und den verrechneten Betriebskosten. Diese blieben im überprüften Zeitraum annähernd gleich. Ab Jänner 2012 war eine Wertanpassung auf Basis der Tagsätze möglich. Im überprüften Zeitraum hob die Marktgemeinde im Jahr 2015 und im Jahr 2017 die monatliche Miete um rund 94 Euro bzw. 29 Euro an.

Ab Juli 2014 konnte die Marktgemeinde den Wert des Mietzinses auf Basis des Verbraucherpreisindexes 2005 anpassen. Indexschwankungen gegenüber dem Vorjahr bis einschließlich fünf Prozent blieben dabei unberücksichtigt.

Die Ausgaben für das Seniorenzentrum betrafen Tilgungen, Zinsen und eine „Forderungsabtretung“. Unter „Sonstiges“ sind in der folgenden Abbildung zum Beispiel Ausgaben für Betriebskosten und Versicherungen zusammengefasst.

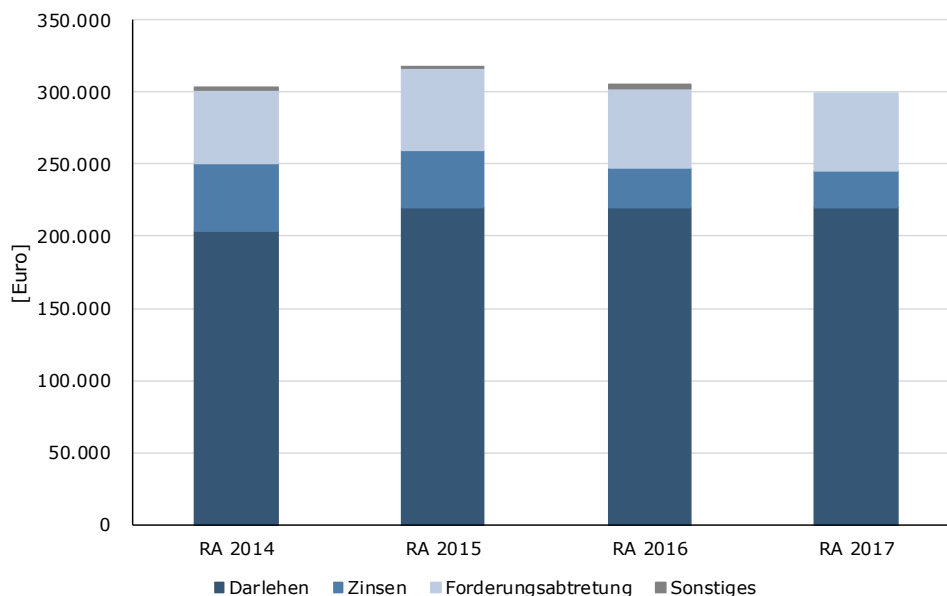
Im Jahr 2005 traten Gläubiger der Marktgemeinde ihre Forderungen in Höhe von rund 1,47 Mio. Euro aus der Errichtung des Seniorenzentrums an eine Bank ab und konvertierte in Schweizer Franken. Die Marktgemeinde wies dieses Fremdwährungsdarlehen im Jahr 2017 in Höhe von rund 352.300 Euro als „Forderungsabtretung“ anstatt als Darlehen aus.<sup>56</sup>

<sup>55</sup> Vgl. Unterabschnitt 59 Darlehensschulden und Schuldendienst

<sup>56</sup> Vgl. Unterabschnitt 59 Darlehensschulden und Schuldendienst



**Abbildung 18: Ausgaben für das Seniorenzentrum 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

(4) Die Marktgemeinde vermietete Wohnungen und Geschäftsgebäude. In den Jahren 2014 und 2015 erwirtschaftete die Gemeinde positive Ergebnisse aus den Vermietungen. Diese positiven Ergebnisse waren auf die Buchung von Investitions- und Tilgungszuschüssen zurückzuführen. Investitions- und Tilgungszuschüsse waren die buchmäßige Abgangsabdeckung in Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit. Dies führte dazu, dass Investitionen und Schuldentilgungen nicht schädlich für das Maas-tricht-Ergebnis waren.

Ab dem Jahr 2016 bildete die Marktgemeinde keine Investitions- und Tilgungszu-schüsse. Dies führte zu negativen Ergebnissen.

**Tabelle 47: Soll-Ergebnisse der Wohnungen und Geschäftsgebäude 2014 bis 2017**

Wohnungen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	115.871	105.924	21.848	20.083
Ausgaben	48.547	19.763	28.839	24.672
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>67.324</b>	<b>86.161</b>	<b>-6.992</b>	<b>-4.589</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

44.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass das Seniorenzentrum einen jährlichen Soll-Ab-gang von rund -74.200 Euro verursachte. Dies war auf die Tilgungen und die Zinsen von mehreren Darlehen zurückzuführen. Die Marktgemeinde stellte ein Fremdwäh-rungsdarlehen als „Forderungsabtretung“ dar. Der BLRH verwies in diesem Zusam-menhang auf seine Kritik und Empfehlungen zu Unterabschnitt 59.2 Darlehens-schulden und Schuldendienst.

Ferner kritisierte der BLRH vor dem Hintergrund der hohen Ausgaben die Wertan-passungsklausel des Bestandvertrages. Da Indexschwankungen bis fünf Prozent un-berücksichtigt blieben, konnte die Marktgemeinde den Mietzins nur in geringen Aus-maß aufgrund der Tagsätze anheben. Dies führte dazu, dass die Mieteinnahmen die Ausgaben für Darlehenstilgung und Zinsen nicht deckten.

Der BLRH empfahl, den Bestandvertrag zu evaluieren und gegebenenfalls, zum Beispiel den Mietzins und die Wertsicherungsklausel, anzupassen.

- 44.3 Die Marktgemeinde verwies in ihrer Stellungnahme auf einen Fehler in der Formulierung der Wertanpassungsklausel. Beide Vertragsparteien seien sich jedoch über die Auslegung dieser Klausel einig. Die Marktgemeinde plane dennoch den Vertrag zu ändern.

## 45 Gebührenhaushalte

- 45.1 (1) Die Marktgemeinde hob im überprüften Zeitraum folgende Steuern und Abgaben ein:

- Grundsteuer,
- Lustbarkeitsabgabe,
- Hundeabgabe,
- Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz,
- Kanalbenützungsgebühr,
- Friedhofsgebühren und
- Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Der Gemeinderat beschloss für diese Steuern und Abgaben die entsprechenden Verordnungen. Bei jeder Änderung beschloss der Gemeinderat eine neue Verordnung.

Folgende Tabelle zeigt die Höhe der Steuern und Abgaben in den Jahren 2014 bis 2017:

**Tabelle 48: Steuern und Abgaben 2014 bis 2017**

Abgaben	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Kanalbenützungsgebühr	133.706	135.840	141.540	142.377
Kommunalsteuer	41.828	40.636	42.683	43.875
Grundsteuer B	52.516	41.368	46.379	43.769
Grundsteuer A	17.109	16.482	16.346	18.181
Abfallsammelgebühr	2.979	2.449	2.913	5.540
Friedhofsgebühren	10.986	12.854	8.283	8.127
Kanalanschlussgebühren	2.979	2.449	2.913	5.540
Hundeabgabe	1.639	1.585	2.170	2.210
Wasserbezugsgebühr	9.752	10.867	11.774	11.619
Lustbarkeitsabgabe	254	327	145	145
<b>Summe</b>	<b>273.748</b>	<b>264.856</b>	<b>275.145</b>	<b>281.383</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

- (2) Bis Ende 2014 betragen der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag je nach Ortsteil zwischen 4,72 Euro und 7,63 Euro pro Quadratmeter der ermittelten Berechnungsfläche. Ab dem Jahr 2015 hob die Marktgemeinde die Beiträge je nach Ortsteil auf 5,00 Euro bis 7,70 pro Quadratmeter der ermittelten Berechnungsfläche an.

Der Gemeinderat beschloss in den Jahren 2013 und 2015 bis 2017 die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr. Die Kanalbenützungsgebühr bestand aus einem

Grundbeitrag und einen Beitrag je gemeldeter Person. Der Grundbeitrag für Wohneinheiten stieg von 140 Euro im Jahr 2014 auf 150 Euro im Jahr 2017 an. Für Weinkellerbauten stieg der Grundbeitrag von 70 Euro auf 75 Euro.

Der Beitrag pro gemeldeter Person bzw. der Einwohnerequivalentwert für Gewerbebetriebe stieg von 60 Euro auf 64,50 Euro.

## INFRASTRUKTUR

### 46 Kindergärten

46.1 (1) In den Jahren 2014 bis 2017 betrieb die Marktgemeinde keinen Kindergarten. Ein privater Betreiber führte den Kindergarten. Diesen Kindergarten besuchten jährlich zwischen 20 und 23 Kinder.

(2) Die Marktgemeinde schloss im Jahr 2009 einen Kooperationsvertrag über die Führung des Kindergartens mit dem Kindergartenbetreiber ab. Die Marktgemeinde war gemäß Vertrag zu einem Entgelt und unentgeltlichen Eigenleistungen verpflichtet. Sie hatte zum Beispiel die Gartenbetreuung und die Schneeräumung zu besorgen.

Die Marktgemeinde führte über diese geleisteten Arbeitsstunden für den Kindergarten keine Aufzeichnungen. Eine interne Leistungsverrechnung der Marktgemeinde zwischen den Ansätzen „Bauhof“ und „Kindergarten“ erfolgte nicht.

(3) Die Marktgemeinde gab dem Kindergartenbetreiber aufgrund des vorgelegten Voranschlags einen Zuschuss zum Betrieb. Die Einnahmen stammten zum Beispiel aus der Auflösung einer Rücklage und Spenden. Einnahmen aus Kindergartenbeiträgen hatte die Marktgemeinde nicht.

Die folgende Tabelle stellt Einnahmen, Ausgaben und Soll-Ergebnis für den Kindergarten dar:

Tabelle 49: Einnahmen und Ausgaben Kindergarten 2014 bis 2017

Kindergarten	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	0	26.755	570	0
Ausgaben	40.800	61.632	69.989	60.564
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-40.800</b>	<b>-34.876</b>	<b>-69.419</b>	<b>-60.564</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Gemäß Kooperationsvertrag hatte der Kindergartenbetreiber vorläufige Jahresrechnungen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Kindergartenbetreiber legte jährlich im April bzw. Mai eine Abrechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Marktgemeinde brachte keine Prüfvermerke auf den Abrechnungen an.

Grundlage für die quartalsweisen Zahlungen an den Kindergartenbetreiber waren die Voranschläge und die jährlichen Abrechnungen. Auf den Voranschlägen brachte die Marktgemeinde Prüfvermerke über die rechnerische und sachliche Richtigkeit an.

(4) In den Jahren 2014 bis 2017 betrug der durchschnittliche Soll-Abgang im Kindergarten -2.400 Euro pro Kind. Ab dem Jahr 2016 stieg der Soll-Abgang an. Ab diesem Jahr war der Kindergarten ein alterserweiterter Kindergarten. Darin konnten Kinder ab einem Alter von 1,5 Jahren betreut werden.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben und den Soll-Abgang pro Kind im Kindergarten:

**Tabelle 50: Ausgaben und Soll-Abgang pro Kind 2014 bis 2017**

	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Einnahmen in Euro	0	26.755	570	0
Ausgaben in Euro	40.800	61.632	69.989	60.564
Anzahl Kinder	23	20	20	21
Ausgaben pro Kind in Euro	1.774	3.082	3.499	2.884
<b>Soll-Ergebnis pro Kind in Euro</b>	<b>-1.774</b>	<b>-1.744</b>	<b>-3.471</b>	<b>-2.884</b>
<b>Soll-Ergebnis in Euro</b>	<b>-40.800</b>	<b>-34.876</b>	<b>-69.419</b>	<b>-60.564</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017 und Land Burgenland–Statistik Bildung 2014/2015 bis 2017/2018; Darstellung: BLRH

- 46.2 Zu (2) BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde keine internen Leistungsverrechnungen zwischen den Ansätzen „Bauhof“ und „Kindergarten“ vornahm. Sie konnte daher die gesamten Ausgaben die für den Kindergarten anfielen nicht beziffern.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz die Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde die Abrechnungen nicht auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfte.

Der BLRH empfahl, Abrechnungen des Kindergartenbetreibers auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und die Prüfung auf den Belegen zu dokumentieren.

## 47 Schulen

- 47.1 (1) Die Marktgemeinde war Schulerhalter für eine Volksschule.

Nachfolgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben der Volksschule dar. Darin war auch die Nachmittagsbetreuung enthalten.

**Tabelle 51: Soll-Ergebnisse der Schulen 2014 bis 2017**

Volksschule	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	31.476	19.067	27.527	19.812
Ausgaben	60.737	61.106	61.301	65.198
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-29.261</b>	<b>-42.039</b>	<b>-33.774</b>	<b>-45.386</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Der Soll-Abgang betrug im überprüften Zeitraum zwischen rund -29.300 Euro im Jahr 2014 und rund -45.400 Euro im Jahr 2017.

(2) Zwischen 26 und 42 Schüler besuchten die Volksschule. Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Soll-Ergebnisse pro Kind im überprüften Zeitraum:

**Tabelle 52: Ausgaben und Soll-Ergebnisse der Volksschule pro Kind 2014 bis 2017**

Volksschule	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Ausgaben in Euro	60.737	61.106	61.301	65.198
Anzahl Kinder	36	42	30	26
Ausgaben pro Kind in Euro	1.687	1.455	2.043	2.508
<b>Soll-Ergebnis pro Kind in Euro</b>	<b>-813</b>	<b>-1.001</b>	<b>-1.126</b>	<b>-1.746</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017 und Land Burgenland–Statistik Bildung 2014/2015 bis 2017/2018; Darstellung: BLRH

(3) Schüler der Marktgemeinde besuchten die Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule und berufsbildende Schule in anderen Gemeinden. Dafür leistete die Marktgemeinde Schulerhaltungsbeiträge an diese Gemeinden.

**Tabelle 53: Ausgaben und Soll-Ergebnisse für Schulen 2014 bis 2017**

Neue Mittelschule	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	35.187	40.116	33.090	40.039
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-35.187</b>	<b>-40.116</b>	<b>-33.090</b>	<b>-40.039</b>
Sonderschule	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	8.019	7.997	8.750	4.863
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-8.019</b>	<b>-7.997</b>	<b>-8.750</b>	<b>-4.863</b>
Polytechnische Schule	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	3.706	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	1.658
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>3.706</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.658</b>
Berufsbildende Pflichtschulen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	7.800	9.544	9.158	14.654
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-7.800</b>	<b>-9.544</b>	<b>-9.158</b>	<b>-14.654</b>
<b>Summe Soll-Ergebnisse</b>	<b>-47.299</b>	<b>-57.658</b>	<b>-50.997</b>	<b>-61.214</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017 und Land Burgenland–Statistik Bildung 2014/2015 bis 2017/2018; Darstellung: BLRH

## 48 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

- 48.1 (1) Die Marktgemeinde erzielte Einnahmen aus dem Verkauf von Jugendtaxigut-scheinen und Zuschüssen für die Jugend. Die Ausgaben betrafen ebenfalls das Ju-gendtaxi und Förderungen für einen Jugendraum.

**Tabelle 54: Soll-Ergebnisse sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 2014 bis 2017**

sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Einnahmen	5.295	3.680	1.410	1.030
Ausgaben	5.298	3.529	2.790	1.996
<b>Soll-Ergebnis</b>	<b>-3</b>	<b>151</b>	<b>-1.380</b>	<b>-966</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

## VERMÖGEN DER MARKTGEMEINDE

### 49 Überblick

49.1 (1) Das gesamte Gemeindeeigentum<sup>57</sup> sowie alle Schulden und Verpflichtungen sind gemäß Bgld. GemO 2003 sowie GHO 1966 bzw. 2015<sup>58</sup> in Eigentumsverzeichnissen zu erfassen und in der Vermögensrechnung anzugeben.

Die VRV 1997 enthält in § 16 Bestimmungen für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit<sup>59</sup> zur Führung eines Vermögens- und Schuldennachweises.

Einige der in § 17 VRV 1997 vorgesehenen Nachweise<sup>60</sup> stellen Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinden dar.

(2) Die GHO 2015 regelt in § 21 die inhaltlichen Angaben der Vermögensrechnung. In dieser ist der anfängliche Stand des Gemeindeeigentums, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Vermehrungen bzw. Verminderungen und der schließliche Stand des Gemeindeeigentums nachzuweisen.

Entsprechend dieser Bestimmung sind das Vermögen (Aktiva) und die Schulden (Passiva) getrennt voneinander darzustellen:

**Abbildung 19: Gliederung des Aktiv- und Passivvermögens gemäß § 21 GHO 2015**

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen	Rücklagen
Umlaufvermögen	Finanzschulden
	sonstige Verbindlichkeiten

Quelle: § 21 Abs. 1 GHO 2015; Darstellung: BLRH

### 50 Vermögensnachweis

50.1 (1) Die Vermögens- und Schuldennachweise der Marktgemeinde wiesen im überprüften Zeitraum den Stand der Aktiva und der Passiva am Jahresanfang und am Jahresende aus.

Die Differenz zwischen Aktiva und Passiva stellt das Reinvermögen der Marktgemeinde dar.

Gemäß § 21 GHO 2015 sind die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres im Vermögens- und Schuldennachweis abzubilden.

<sup>57</sup> Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte.

<sup>58</sup> Vgl. § 66 Bgld. GemO 2003 (LGBl. 55/2003 idgF.), § 21 GHO 2015 (LGBl. 48/2014 idgF.) und § 50 GHO 1966 (LGBl. 32/1966).

<sup>59</sup> Wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind solche institutionellen Einrichtungen einer Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

<sup>60</sup> Vgl. Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen, Nachweis über Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.



(2) Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über das Vermögen der Marktgemeinde per 31.12.2017:

Tabelle 55: Vermögens- und Schuldennachweis zum 31.12.2017

Gemeindevermögen			
Aktiva	[Euro]	Passiva	[Euro]
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Rücklagen</b>	<b>435.790</b>
<b>Unbewegliches Sachanlagevermögen</b>			
Bebaute Grundstücke	102.894	<b>Finanzschulden</b>	
Unbebaute Grundstücke	1.949.967	Investitionsdarlehen v. Kreditinstituten	5.229.383
Straßenbauten	11.845.717	Investitionsdarlehen v. Ländern u. -fonds	1.862
Hochwasserrückhalteanlage	2.017.558	<b>Summe Finanzschulden</b>	<b>5.231.245</b>
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	5.471		
Gebäude	4.309.565	<b>Sonst. Verbindlichkeiten (Ausgabenrest)</b>	<b>105.168</b>
Amtsausstattung	96.514		
Sonderanlagen	322.541		
Transferzahlungen v. Gemeinden (ASZ)	51.490		
Kapitaltransfer von Bund/Bundesfonds	121.868		
Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfonds	5.868.532		
<b>Bewegliches Sachanlagevermögen</b>			
Hochwasserrückhalteanlage	39.975		
Maschinen und maschinelle Anlagen	9.037		
Anschaffung von Löschfahrzeugen	14.760		
Amtsausstattung	33.352		
Betriebsausstattung Feuerwehr	59.866		
Sonderanlagen	199.708		
geringwertige Wirtschaftsgüter	2.161		
Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfonds	42.287		
Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten (PV-Anlagen)	177.138		
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>27.270.400</b>		
<b>Umlaufvermögen</b>			
<b>Sonstige Forderungen (Einnahmenrest)</b>	<b>313.428</b>		
<b>Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen</b>			
Geldanlagen	244.478		
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>557.906</b>		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>27.828.307</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>5.772.203</b>
<b>Differenz zwischen Aktiva und Passiva (Reinvermögen der Gemeinde)</b>			<b>22.056.104</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2017; Darstellung: BLRH

(3) Die Marktgemeinde führte für das Jahr 2017 eine Neubewertung ihrer Vermögenswerte durch. Sie teilte mit, dass sie die Bewertung nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach den Richtlinien<sup>61</sup> des Amtes der Bgld. Landesregierung durchführte.

Der Vermögensnachweis der Marktgemeinde wies per 31.12.2017 ein Anlage- und Umlaufvermögen in Höhe von rund 27,83 Mio. Euro aus.

Im Allgemeinen kann ein hohes Anlagevermögen gegenüber Banken als Sicherheit bei Darlehensaufnahmen dienen. Jedoch sind nicht alle Vermögenswerte einer Gemeinde verwertbar, weil sie beispielsweise der Daseinsvorsorge<sup>62</sup> dienen. Darüber hinaus entstehen den Gemeinden Kosten im Rahmen der Erhaltung von Vermögensgegenständen aber auch deren Abschreibungen.

<sup>61</sup> Vgl. Richtlinie für die Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß VRV 2015 vom 07.03.2017.

<sup>62</sup> Der Bereich der Daseinsvorsorge umfasst beispielsweise Kindergärten, Schulen, Straßen.

Im Jahr 2017 stellte die Marktgemeinde in ihrem Anlagevermögen geringwertige Wirtschaftsgüter, Transferzahlungen von Gemeinden, Kapitaltransferzahlungen von Bund/Bundesfonds und Ländern/Landesfonds sowie von privaten Haushalten in Höhe von insgesamt rund 6,26 Mio. Euro dar.

Der Vermögensnachweis der Marktgemeinde wies per 31.12.2017 ein Reinvermögen in Höhe von rund 22,1 Mio. Euro aus.

(4) Der BLRH überprüfte die Vermögens- und Schuldennachweise auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung von Aktiva und Passiva zu Beginn und am Ende der Haushaltsjahre 2014 bis 2017:

**Tabelle 56: Vermögens- und Schuldennachweise 2014 bis 2017**

	RA 2014		RA 2015	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
	[Euro]		[Euro]	
Summe Aktiva	8.513.891	8.264.294	8.264.294	8.057.359
Summe Passiva	6.478.521	6.665.513	6.665.513	6.305.062
	RA 2016		RA 2017	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
	[Euro]		[Euro]	
Summe Aktiva	8.057.199	7.918.554	550.494	27.828.307
Summe Passiva	6.305.062	6.050.082	6.050.082	5.770.959

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Dabei stellte der BLRH geringfügige Abweichungen in Höhe von 160 Euro vom Endbestand Aktiva im Jahr 2015 zum Anfangsbestand Aktiva im Jahr 2016 fest.

Die Differenz vom Endbestand Aktiva im Jahr 2016 zum Anfangsbestand Aktiva im Jahr 2017 betrug rund 7,37 Mio. Euro. Die Marktgemeinde führte dies auf die Neubewertung der Vermögenswerte zurück.

Die Marktgemeinde wies per 31.12.2017 ein Anlage- und Umlaufvermögen sowie sonstige Forderungen in Höhe von rund 27,83 Mio. Euro aus. Der Anstieg um das 3,5-fache zum Vergleichsjahr 2016 war unter anderem ebenfalls auf die Neubewertung der Vermögenswerte im Jahr 2017 zurückzuführen.

(5) Der BLRH verglich die ausgewiesenen Salden per 31.12. der Vermögens- und Schuldennachweise mit den entsprechenden Nachweisen des Rechnungsabschlusses<sup>63</sup>. Die Summen stimmten in den Jahren 2014 bis 2017 überein.

**50.2** Zu (1) Die Vermögens- und Schuldennachweise bildeten im überprüften Zeitraum den anfänglichen Stand zu Jahresbeginn und den schließlichen Stand zum Jahresende ab. Der BLRH kritisierte, dass die Vermögens- und Schuldennachweise im überprüften Zeitraum die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen nicht auswiesen. Sie entsprachen somit nicht der GHO<sup>64</sup>.

Der BLRH empfahl, der Bestimmung des § 21 GHO 2015 zu entsprechen. Demnach wären die Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres in die Vermögensrechnung

<sup>63</sup> Vgl. Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

<sup>64</sup> Vgl. § 27 GHO 1966 (LGBl. 32/1966), § 21 GHO 2015 (LGBl. 48/2014 idgF.).

aufzunehmen. Er erachtete dies zudem aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zweckmäßig.

Zu (3) Die Marktgemeinde führte für das Jahr 2017 eine Neubewertung ihrer Vermögenswerte anhand der „Richtlinie für die Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß VRV 2015“ des Amtes der Bgld. Landesregierung durch.

Der Vermögensnachweis der Marktgemeinde wies per 31.12.2017 ein Anlage- und Umlaufvermögen in Höhe von rund 27,83 Mio. Euro aus.

Im Jahr 2017 stellte der Vermögensnachweis das Reinvermögen der Marktgemeinde in Höhe von rund 22,1 Mio. Euro dar.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund hoher, jedoch nicht realisierbarer Vermögenswerte diese als Sicherheit gegenüber Banken für Schuldaufnahmen erkannt werden könnten.

Der BLRH empfahl, bei der Betrachtung der Vermögenswerte auf deren Verwertbarkeit zu achten.

Darüber hinaus kritisierte er, dass die Marktgemeinde in ihrem Vermögensnachweis im Jahr 2017 geringwertige Wirtschaftsgüter, Transferzahlungen von Gemeinden, Kapitaltransferzahlungen von Bund/Bundesfonds, Ländern/Landesfonds sowie von privaten Haushalten in Höhe von insgesamt rund 6,26 Mio. Euro in ihrem Vermögensnachweis auswies.

Der BLRH empfahl in Anlehnung an die VRV 2015, auf die Darstellung der Vermögensrechnung hinsichtlich Inhalt und Gliederung zu achten.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass im Jahr 2017 der Anfangsbestand Aktiva um rund 7,37 Mio. Euro vom Endbestand Aktiva 2016 abwich. Die Marktgemeinde führte dies auf die Neubewertung des Vermögens zurück.

Der BLRH empfahl, bei Erstellung der Vermögens- und Schuldennachweise auf die Übereinstimmung von Endbestand und Anfangsbestand zu achten.

Im Jahr 2017 stieg das Anlage- und Umlaufvermögen der Marktgemeinde zum Vergleichsjahr 2016 unter anderem aufgrund der Neubewertung des Gemeindevermögens um das 3,5-fache auf rund 27,83 Mio. Euro.

Zu (5) Der BLRH stellte beim Abgleich der Salden aus den Vermögens- und Schuldennachweisen per 31.12. keine Abweichungen zu den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 fest.

**50.3** Zu (1) und (3) Die Marktgemeinde teilte mit, dass ab dem Jahresabschluss 2017 die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen im Vermögens- und Schuldennachweis ausgewiesen werden.

Die Marktgemeinde führte den Ausweis von Kapitaltransferzahlungen auf der Aktivseite vom Vermögens- und Schuldennachweis 2017 auf einen Programmfehler des EDV-Dienstleisters zurück. Dies habe der EDV-Dienstleister bereits korrigiert. Der Gemeinderat habe den korrigierten Ausweis in seiner Sitzung am 19.03.2019 erneut beschlossen.

## 51 Anlagennachweis

51.1 (1) Der Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde enthielt einen detaillierten Anlagennachweis über das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. Dieser enthielt Angaben über

- die Post bzw. den Ansatz im Rahmen der haushaltsmäßigen Verrechnung,
- die Bezeichnung des Anlagegutes,
- das Datum der Inbetriebnahme,
- die Nutzungsdauer,
- den Stand zu Beginn des Finanzjahres,
- den Zu- bzw. Abgang durch Geldwirtschaft,
- die Wertberichtigung,
- die Abschreibung sowie
- den Stand am Ende des Finanzjahres.

Mit der Erfassung der einzelnen Vermögenswerte schuf die Marktgemeinde bereits die Voraussetzungen für die verpflichtende Bewertung ihrer Anlagen im Hinblick auf die VRV 2015.

(2) Der BLRH überprüfte die Angaben im Anlagennachweis am Beispiel der Photovoltaikanlagen 1 bis 3. Die Marktgemeinde finanzierte diese anhand von Bürgerbeteiligungen, aus Fördermitteln sowie aus Eigenmitteln der Gemeinde (siehe Unterabschnitt 40 Photovoltaikanlagen). Im Anlagennachweis erfasste die Marktgemeinde die ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von rund 239.700 Euro unter der Post „050 – Sonderanlagen“ und verminderte diese um die bisherige jährliche Abschreibung.

Zusätzlich berücksichtigte die Marktgemeinde die Photovoltaikanlagen 1 bis 3 unter der Post „878 – Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten (PV-Anlagen)“ in Höhe von 230.600 Euro in ihrem Anlagennachweis. Diese Vorgangsweise führte zu einer überhöhten Darstellung des Anlagevermögens im Anlagen- als auch im Vermögensnachweis.

51.2 Zu (1) Die Marktgemeinde erstellte für das Rechnungsjahr 2017 einen detaillierten Anlagennachweis über das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. Damit schuf sie bereits die Voraussetzungen für die verpflichtende Bewertung ihrer Anlagen im Hinblick auf die VRV 2015.

Zu (2) Der BLRH überprüfte die Angaben im Anlagennachweis am Beispiel der Photovoltaikanlagen 1 bis 3. Dabei stellte er kritisch fest, dass die Marktgemeinde diese mehrfach im Anlagennachweis erfasste. Der BLRH kritisierte, dass durch diese Vorgangsweise das Anlagevermögen im Anlagennachweis als auch im Vermögens- und Schuldennachweis in Höhe von zumindest 230.600 Euro überhöht dargestellt war.

Der BLRH empfahl, die Angaben im Anlagennachweis zu überarbeiten und richtigzustellen.

51.3 Zu (2) Die Marktgemeinde verwies auf Pkt. 50.2 ihrer Stellungnahme.

# HAUSHALTSANALYSE

## 52 Rechnungsquerschnitt

52.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt gliedert die Einnahmen und Ausgaben des Landes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung. Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnitts liegt darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde zu vermitteln.

Bei der Interpretation von Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen ist zu berücksichtigen, dass die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben einer Gebietskörperschaft die Berechnungsgrundlage für den Rechnungsquerschnitt bilden. Diese stellen das Recht auf eine Leistung oder die Pflicht zu einer Leistung dar. Die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben sind nicht kassenwirksam und haben somit keine Aussagekraft über die Liquidität einer Gebietskörperschaft.

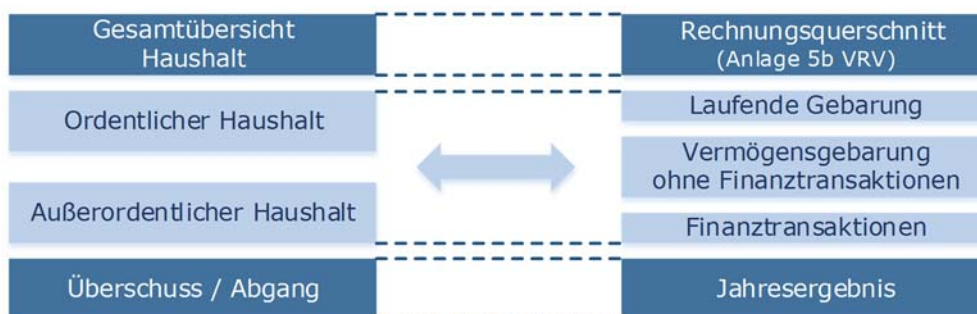
(2) Der Rechnungsquerschnitt fasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts (Haushaltshinweis gemäß Anlage 1 VRV 1997) sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung (Gruppen) zusammen. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung sowie eine Vermögensgebarung. Diese ist in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie eine Gebarung der Finanztransaktionen unterteilt.

Die laufende Gebarung beinhaltet die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen (leistungswirksamen) Einnahmen und Ausgaben. Die Vermögensgebarung enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge fasst der dritte Teil „Finanztransaktionen“ zusammen. Die Salden aus den drei Teilen führen zum Jahresergebnis.

Die genaue Zuordnung der verschiedenen Posten des Haushalts zu den Einnahmen- und Ausgabenarten des Querschnitts zu den oben angeführten Salden können im Detail der Anlage 5b der VRV 1997 entnommen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtübersicht des Haushalts und dem Querschnitt weist nachstehende Struktur aus:

**Abbildung 20: Gegenüberstellung Haushalt und Rechnungsquerschnitt**



Quelle: Schriftenreihe „Recht, Finanzen für Gemeinden 06/2009“; Darstellung: BLRH

(3) Die Entwicklung der Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte für die Rechnungsjahre 2014 bis 2017 zeigte folgendes Ergebnis:

**Tabelle 57: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2014 bis 2017**

KZ	Bezeichnung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
[Euro]					
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	1.626.677	1.572.920	1.553.205	1.771.489
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	1.112.400	1.122.915	1.222.033	1.236.129
<b>91</b>	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>514.277</b>	<b>450.006</b>	<b>331.173</b>	<b>535.361</b>
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	153.478	309.737	449.244	218.234
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	601.399	431.448	456.468	446.144
<b>92</b>	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>-447.921</b>	<b>-121.712</b>	<b>-7.224</b>	<b>-227.909</b>
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	370.982	113.351	7.195	1.164
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	479.017	453.512	324.635	317.421
<b>93</b>	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	<b>-108.035</b>	<b>-340.161</b>	<b>-317.440</b>	<b>-316.257</b>
<b>94</b>	<b>Saldo 4: Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-41.679</b>	<b>-11.867</b>	<b>6.508</b>	<b>-8.805</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

52.2 Der BLRH hielt fest, dass bei der Beurteilung von Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen zu beachten war, wie diese im konkreten Fall definiert bzw. berechnet wurden. Die Berechnungsgrundlagen für den Rechnungsquerschnitt sind Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Diese geben keine Auskunft über die Liquidität einer Gebietskörperschaft.

Die Marktgemeinde wies im Jahr 2016 einen Soll-Jahresüberschuss in Höhe von rund 6.500 Euro aus. Im überprüften Zeitraum betragen die Soll-Jahresfehlbeträge zwischen rund -8.800 Euro im Jahr 2017 und rund -41.700 Euro im Jahr 2014.

## 53 Laufende Gebarung

53.1 (1) Die laufende Gebarung erfasst die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus dem operativen Geschäft eines Haushaltsjahres. Die Differenz, Saldo 1 - „Öffentliches Sparen“, gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutet, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung<sup>65</sup> oder für Finanztransaktionen<sup>66</sup> zur Verfügung stehen. Ist der Saldo 1 gleich Null oder negativ, kann aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung oder den Finanztransaktionen geleistet werden. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

<sup>65</sup> Wie beispielsweise Ausgaben für Investitionen.

<sup>66</sup> Wie beispielsweise Ausgaben für Tilgung von Krediten.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung:

**Tabelle 58: Laufende Gebarung 2014 bis 2017**

KZ	Laufende Gebarung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	Bezeichnung	[Euro]			
10	Eigene Steuern	122.052	108.658	115.868	121.171
11	Ertragsanteile	694.960	681.992	690.875	680.119
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	165.763	173.191	169.691	174.373
13	Einnahmen aus Leistungen	28.074	36.806	46.768	45.589
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	252.398	250.018	254.264	253.228
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	298.279	256.553	237.049	386.217
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	13.463	7.092	10.728	12.508
17	Gewinnentn. Gem. v. Unternehm. und marktbest. Betrieben d. Gem.	0	13.877	0	0
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	51.687	44.733	27.962	98.285
<b>19</b>	<b>Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung</b>	<b>1.626.677</b>	<b>1.572.920</b>	<b>1.553.205</b>	<b>1.771.489</b>
20	Leistungen für Personal	275.712	301.027	294.672	363.318
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	3.381	3.438	3.560	4.243
22	Bezüge der gewählten Organe	57.677	58.790	59.560	75.507
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	63.796	53.569	53.493	45.175
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	371.311	338.100	442.191	387.033
25	Zinsen für Finanzschulden	61.814	54.427	38.062	35.742
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	225.852	229.646	251.477	251.275
27	Sonstige laufende Transferausgaben	52.856	70.040	79.017	73.836
28	Gewinnentn. v. Unternehm. und marktbest. Betrieben	0	13.877	0	0
<b>29</b>	<b>Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung</b>	<b>1.112.400</b>	<b>1.122.915</b>	<b>1.222.033</b>	<b>1.236.129</b>
<b>91</b>	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>514.277</b>	<b>450.006</b>	<b>331.173</b>	<b>535.361</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Der Saldo 1 war im überprüften Zeitraum 2014 bis 2017 durchgängig positiv. Das Ergebnis der laufenden Gebarung im Jahr 2014 von rund 0,51 Mio. Euro sank kontinuierlich bis zum Jahr 2016 auf rund 0,33 Mio. Euro. Im Jahr 2017 stieg das Ergebnis der laufenden Gebarung auf rund 0,54 Mio. Euro an.

Die Einnahmen der laufenden Gebarung sanken von rund 1,63 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 1,55 Mio. Euro im Jahr 2016. Der Anstieg der Einnahmen der laufenden Gebarung im Jahr 2017 auf rund 1,77 Mio. Euro war unter anderem auf die laufenden Transferzahlungen sowie Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen zurückzuführen.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung stiegen bis zum Jahr 2017 kontinuierlich um 11,1 Prozent auf rund 1,24 Mio. Euro.

## 54 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

54.1 (1) Der Saldo der Vermögensgebarung (Saldo 2) bildet das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Der Saldo 2 stellt Einnahmen aus Vermögensveräußerungen und aus Zuschüssen Dritter den Investitionsausgaben gegenüber.

Meist wird dieser Saldo negativ sein, da die Investitionen in Gemeinden in der Regel höher sind als die Veräußerungen bzw. Zuschüsse Dritter. Ein positiver Saldo 2

weist auf einen Vermögensabbau hin. Durch eine Betrachtung des Saldo 2 über mehrere Jahre hinweg können Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden.

(2) Die Struktur der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen stellt folgende Tabelle dar:

**Tabelle 59: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2014 bis 2017**

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Bezeichnung		[Euro]			
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	1.500	18.150	137.575	137
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	74.209	130.952	178.669	64.866
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	77.769	160.634	133.000	153.231
<b>39</b>	<b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>153.478</b>	<b>309.737</b>	<b>449.244</b>	<b>218.234</b>
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	441.455	241.574	100.908	97.314
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.320	12.453	17.746	100.585
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	4.978	823	10.536	9.769
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	144.646	176.598	327.278	238.476
<b>49</b>	<b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>601.399</b>	<b>431.448</b>	<b>456.468</b>	<b>446.144</b>
<b>92</b>	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>-447.921</b>	<b>-121.712</b>	<b>-7.224</b>	<b>-227.909</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Das Ergebnis der Vermögensgebarung zeigte im überprüften Zeitraum einen durchwegs negativen Saldo. Dieser schwankte in einer Bandbreite zwischen rund - 7.200 Euro im Jahr 2016 und rund -448.000 Euro im Jahr 2014.

Aus den Ergebnissen war ersichtlich, dass die Ausgaben für die Vermögensgebarung nicht durch die Veräußerung von Vermögen und Bedarfszuweisungen bedeckt waren.

(3) Die Haupteinnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen der Marktgemeinde waren Kapitaltransferzahlungen von anderen öffentlichen Rechtsträgern<sup>67</sup> sowie einer Güterweggemeinschaft und Beiträgen von Jagdausschüssen.

Die größten Ausgabenpositionen der Vermögensgebarung waren der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie der sonstigen Kapitaltransferausgaben. Diese betragen in den Jahren 2014 bis 2017 insgesamt rund 1,77 Mio. Euro.

## 55 Finanztransaktionen

55.1 (1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) resultiert aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben für Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gibt unter anderem Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren.

<sup>67</sup> Andere öffentliche Rechtsträger waren beispielsweise der Bund, das Land sowie Bundes- und Landesfonds.



Während ein negativer Saldo auf eine Verringerung des Schuldenstandes oder eine Erhöhung der Rücklagen hinweist, bedeutet ein positiver Saldo eine Erhöhung des Schuldenstandes oder eine Auflösung von Rücklagen. Die Aussagekraft des Saldo 3 ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

(2) In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Finanztransaktionen ersichtlich:

**Tabelle 60: Finanztransaktionen 2014 bis 2017**

KZ	Finanztransaktionen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	Bezeichnung	[Euro]			
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	914	26.005	7.195	1.164
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0	0	0	0
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	0	0	0	0
55	Aufnahmen von Finanzschulden von anderen	298.088	0	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	71.980	87.346	0	0
<b>59</b>	<b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>	<b>370.982</b>	<b>113.351</b>	<b>7.195</b>	<b>1.164</b>
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	146.024	24.121	29.706	21.570
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0	0	0	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	1.065	1.056	1.110	1.166
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	259.949	340.989	293.819	294.685
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	71.980	87.346	0	0
<b>69</b>	<b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>	<b>479.017</b>	<b>453.512</b>	<b>324.635</b>	<b>317.421</b>
<b>93</b>	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	<b>-108.035</b>	<b>-340.161</b>	<b>-317.440</b>	<b>-316.257</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Der Saldo 3 wies im Betrachtungszeitraum einen durchgängig negativen Wert aus.

Die wesentlichste Einnahme aus Finanztransaktionen resultierte aus der Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2014. Diese Darlehensaufnahme in Höhe von insgesamt rund 298.000 Euro diente für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung.

Der überwiegende Teil der Ausgaben für Finanztransaktionen betraf die Rückzahlung von Finanzschulden. In den Jahren 2014 bis 2017 betragen die jährlichen Tilgungszahlungen durchschnittlich rund 297.000 Euro.

## 56 Jahresergebnis

56.1 (1) Das Jahresergebnis (Saldo 4) ist die Summe der Salden 1 bis 3. Die Entwicklung des Jahresergebnisses stellt eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben auf Basis des Rechnungsquerschnittes dar:

**Tabelle 61: Jahresergebnisse 2014 bis 2017**

KZ	Bezeichnung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
		[Euro]			
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	514.277	450.006	331.173	535.361
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-447.921	-121.712	-7.224	-227.909
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-108.035	-340.161	-317.440	-316.257
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	- 41.679	- 11.867	6.508	- 8.805

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Ein ausgeglichenes Jahresergebnis (Saldo 4) ist zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes einer Gemeinde erforderlich.

In den Jahren 2014 bis 2017 war der Saldo 1 höher als der Saldo 2. Der Überschuss aus der laufenden Gebarung reichte aus, um Investitionen ohne zusätzliche Schuldenaufnahme zu tätigen.

Durch die Rückzahlung von Finanzschulden sowie der Bildung von Rücklagen in den Jahren 2014 bis 2017 ergab der Saldo 3 ein durchgängig negatives Ergebnis.

In den Jahren 2014, 2015 und 2017 lag der Jahresfehlbetrag (Saldo 4) in einer Bandbreite von rund 8.800 Euro bis rund 41.700 Euro. Im Jahr 2016 betrug der Überschuss (Saldo 4) rund 6.500 Euro.

## 57 Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)

57.1 (1) Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) ist ein Indikator für die finanzpolitische Einschätzung von Gemeindehaushalten. Dieser resultiert aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) sowie ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit<sup>68</sup>.

(2) Die Marktgemeinde wies im überprüften Zeitraum folgende Maastricht-Ergebnisse aus:

**Tabelle 62: Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) 2014 bis 2017**

KZ	Bezeichnung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
		[Euro]			
91	Saldo 1 - ohne Abschnitt 85-89	189.075	140.974	131.719	171.819
92	Saldo 2 - ohne Abschnitt 85-89	-343.393	-30.214	-60.598	-105.791
70	Jahresergebnis ohne Abschnitt 85-89 und ohne Finanztransaktionen	-154.318	110.760	71.121	66.027
94	Überrechnung Saldo 4 von Abschnitt 85-89	9.077	14.900	-34.718	-46.291
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	-145.241	125.661	36.402	19.736

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

<sup>68</sup> Dazu zählen unter anderem die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Wohn- und Geschäftsgebäude.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 legt fest, dass alle burgenländischen Gemeinden in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erreichen haben. Die Marktgemeinde konnte hierzu in den Jahren 2015 bis 2017 einen positiven Beitrag leisten.

Im Jahr 2014 erzielte die Marktgemeinde ein negatives Maastricht-Ergebnis.

## 58 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

58.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt stellt die Ausgangsbasis für Haushalts- und Investitionsanalysen mit Hilfe der wesentlichen Kennzahlen dar.

Die Berechnungsgrundlage für die Kennzahlen bilden die Soll-Werte einer Gebietskörperschaft. Diese geben keine Auskunft über die Liquidität einer Gebietskörperschaft.

Um Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen für die Jahre 2014 bis 2017. Ziel war, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Gemeindehaushaltes zu treffen.

Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen:

- Ertragskraft – Öffentliche Sparquote (ÖSQ),
- Eigenfinanzierungskraft – Eigenfinanzierungsquote (EFQ),
- Finanzielle Leistungsfähigkeit – Quote freie Finanzspitze (FSQ),
- Verschuldung – Schuldendienstquote (SDQ) und
- Verschuldungsdauer (VSD).

Die Investitionsanalyse umfasste die Kennzahlen:

- Innenfinanzierungsgrad und
- Außenfinanzierungsgrad.

(2) Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2014 bis 2017 stellten sich im Überblick wie folgt dar:

**Tabelle 63: Kennzahlen 2014 bis 2017**

Kennzahlen		RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Öffentliche Sparquote	[ % ]	46,2	40,6	27,1	43,3
Eigenfinanzierungsquote	[ % ]	103,9	121,1	119,3	118,3
Quote freie Finanzspitze	[ % ]	15,6	6,9	2,3	13,5
Schuldendienstquote	[ % ]	32,8	41,1	34,1	34,0
Verschuldungsdauer	[Jahre]	12,0	12,9	16,7	9,8

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

- Die **Öffentliche Sparquote** spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die laufenden Einnahmen höher sind als die laufenden Ausgaben. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung zur Verfügung.

Die Marktgemeinde wies im überprüften Zeitraum eine schwankende Öffentliche Sparquote in einer Bandbreite von 27,1 Prozent im Jahr 2016 bis auf 46,2 Prozent im Jahr 2014 auf.

- Die **Eigenfinanzierungsquote** drückt aus, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen aus den laufenden Einnahmen aus diesen beiden Kategorien gedeckt werden.

Die Eigenfinanzierungsquote stieg bis zum Jahr 2015 auf einen Wert von 121,1 Prozent. Dieser Anstieg der Eigenfinanzierungsquote erhöhte den finanziellen Spielraum der Gemeinde. In den Jahren 2016 und 2017 standen 19,3 Prozent bzw. 18,3 Prozent<sup>69</sup> der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen als Eigenfinanzierungspotential zur Verfügung.

- Die **Quote freie Finanzspitze** zeigt die Höhe des finanziellen Spielraumes für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen an.

Nachdem die finanzielle Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde in den Jahren 2015 und 2016 auf bis zu 2,3 Prozent sank, stieg sie bis zum Jahr 2017 auf 13,5 Prozent.

- Die **Schuldendienstquote** gibt Auskunft darüber, wie viel Prozent der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst verwendet werden müssen.

Der Wert der Schuldendienstquote lag im überprüften Zeitraum durchschnittlich bei 35,5 Prozent. Im Jahr 2017 betrug die Schuldendienstquote unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben für Leasingverpflichtungen sowie der sogenannten „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ rund 39,6 Prozent (siehe Unterabschnitt 0 Nachweis über eingegangene Verträge).

- Die **Verschuldungsdauer** zeigt, wie lange die Rückzahlung der bestehenden schuldenähnlichen Verpflichtung dauert, ohne dabei neue Investitionen zu tätigen.

Die Verschuldungsdauer der Marktgemeinde unterlag im überprüften Zeitraum Schwankungen zwischen 9,8 Jahren im Jahr 2017 und 16,7 Jahren im Jahr 2016. Im Jahr 2017 betrug die Verschuldungsdauer unter Berücksichtigung der sogenannten „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ rund 10,4 Jahre.

(3) Die Investitionsanalyse zeigt, ob die Marktgemeinde in der Lage war, Investitionen (Ausgaben der Vermögensgebarung) zu finanzieren.

- Der **Innenfinanzierungsgrad** veranschaulicht, inwieweit die Marktgemeinde Investitionen aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) finanzieren konnte.

Der Innenfinanzierungsgrad der Marktgemeinde schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 72,6 Prozent im Jahr 2016 und 120,0 Prozent im Jahr 2017.

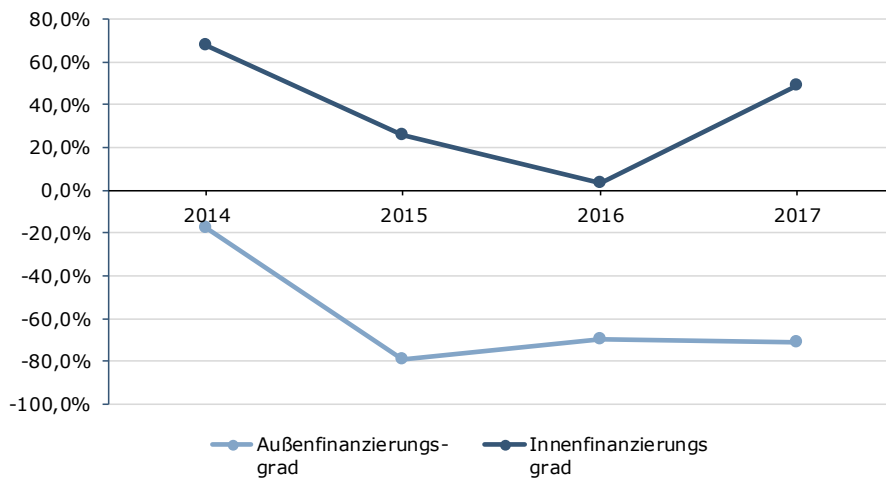
- Der **Außenfinanzierungsgrad** zeigt, inwieweit Investitionen durch das Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) gedeckt sind.

---

<sup>69</sup> Differenzwert zu 100.

Der Außenfinanzierungsgrad der Marktgemeinde lag im überprüften Zeitraum durchgängig im negativen Bereich.

**Abbildung 21: Innen- und Außenfinanzierungsgrad von 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

## FINANZSCHULDEN

### 59 Darlehensschulden und Schuldendienst

59.1 (1) Dem Rechnungsabschluss ist gemäß VRV 1997 ein Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst anzuschließen. Dieser Nachweis ist in Form einer Bestandsrechnung zu erbringen, in der

- der anfängliche Schuldenstand,
- der Schuldendienst (getrennt in Tilgung und Zinsen),
- die im Laufe des Finanzjahres entstandenen Veränderungen und
- der schließliche Stand anzugeben sind.

(2) Der BLRH prüfte die Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst unter anderem anhand folgender Fragen:

- Erfolgte die Erstellung der Schuldennachweise VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des laufenden Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Schuldennachweise mit dem Kontoauszug/Bankbestätigungen der Kreditinstitute vor?
- Ergab der Abgleich der haushaltsmäßigen Verrechnung mit dem Nachweis eine Übereinstimmung?

(3) Die Darlehensschulden der Marktgemeinde waren aus dem „Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes“<sup>70</sup> (Schuldennachweis) ersichtlich.

Im überprüften Zeitraum stimmte der Endbestand des Jahres 2016 mit dem Anfangsstand des Jahres 2017 um rund 1.700 Euro nicht überein. Der Grund lag an der Buchungslogik bei der Verrechnung von Tilgung und Zinsen.

(4) Der Schuldennachweis 2017 wies per 31.12. insgesamt zehn Darlehensverpflichtungen mit einem aushaftenden Darlehensrest in Höhe von rund 5,23 Mio. Euro aus. Davon umfasst waren drei Fremdwährungskredite in Schweizer Franken mit einem ausgewiesenen Darlehensrest in Höhe von rund 3,19 Mio. Euro. Der Fremdwährungsanteil an den ausgewiesenen Darlehensschulden betrug somit rund 61,1 Prozent. Die damals wesentliche Entscheidungsgrundlage der Marktgemeinde für die Fremdwährungskredite war das niedrige Zinsniveau.

(5) Die kontoführenden Kreditinstitute bestätigten die aushaftenden Darlehensreste per 31.12.2014 und 31.12.2017. Für die Jahre 2015 und 2016 lagen Kontoauszüge zum Jahresende vor.

---

<sup>70</sup> Vgl. Rechnungsabschluss Marktgemeinde 2014 bis 2017.

Davon waren bei drei Darlehenskonten Differenzen zu den Bankbriefen ersichtlich. Diese Differenzen in Höhe von insgesamt rund 1,83 Mio. Euro im Jahr 2017 resultierten insbesondere aus Wechselkursverlusten im Zusammenhang mit drei Fremdwährungskrediten. Die Marktgemeinde wies per 31.12.2017 folgende Fremdwährungskredite in ihrem Darlehensnachweis aus:

**Tabelle 64: Fremdwährungskredite der Marktgemeinde per 31.12.2017**

Bankverbindlichkeiten	Kreditnominale [Euro]	Zweck	Laufzeit	Darlehensnachweis Stand per 31.12.2017 [Euro]	Bankbrief/ Kontoauszug		Differenz per 31.12.2017 [Euro]
					Stand per 31.12.2017 [CHF]	Stand per 31.12.2017 [Euro]	
Fremdwährungskredit 1	3.685.000	Umschuldung - div. Baudarlehen	31.03.2008 - 31.12.2037	2.756.344	4.956.540	4.264.423 *)	1.508.079
Fremdwährungskredit 2	547.000	Kanalbaudarlehen	31.03.2008 - 31.12.2041	381.103	688.464	592.329 *)	211.226
Fremdwährungskredit 3	390.000	Betrieb Seniorenzentrum	15.03.2007 - 15.06.2022	50.203	192.235	164.275 **)	114.072
<b>Gesamt</b>	<b>4.622.000</b>			<b>3.187.650</b>	<b>5.837.239</b>	<b>5.021.027</b>	<b>1.833.377</b>

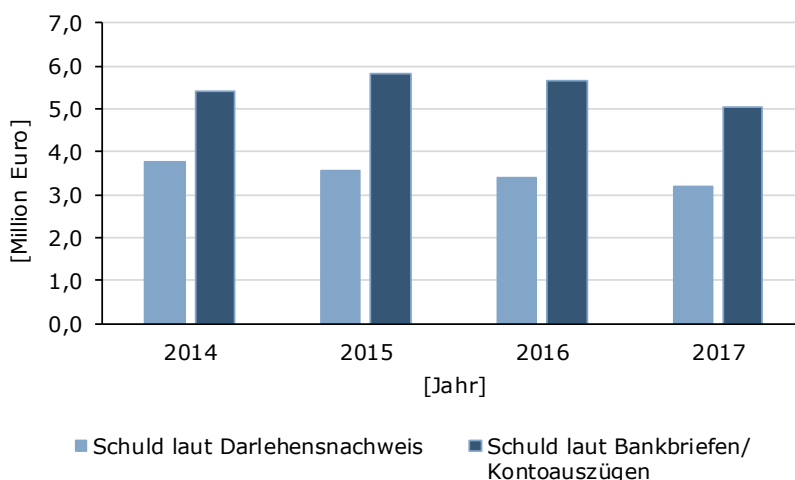
\*) gem. Angaben Kontoauszug  
 \*\*) gem. Referenzkurs der OeNB per 29.12.2017 (1,1702)

Quelle: Marktgemeinde, RA 2017, Bankbriefe, Kontoauszüge; Darstellung: BLRH

Der Buchwert aller Schweizer Frankenkredite betrug gemäß Darlehensnachweis der Marktgemeinde im Jahr 2017 rund 3,19 Mio. Euro. Der gemäß Bankbriefen bzw. Kontoauszügen ausstehende Wert betrug zum Jahresende rund 5,02 Mio. Euro.

Der Wechselkursverlust war in den Darlehensnachweisen 2014 bis 2017 nicht ausgewiesen. Damit entsprach das in den Darlehensnachweisen ausgewiesene Fremdkapital nicht der tatsächlichen Höhe und diese ergaben somit kein zuverlässiges Bild des realen Schuldenstandes. Die folgende Darstellung veranschaulicht die Differenz der ausgewiesene Schuld der Schweizer Frankenkredite zu den tatsächlich ausstehenden Werten im überprüften Zeitraum:

**Abbildung 22: Ausgewiesene und tatsächliche Schuld der Fremdwährungskredite**

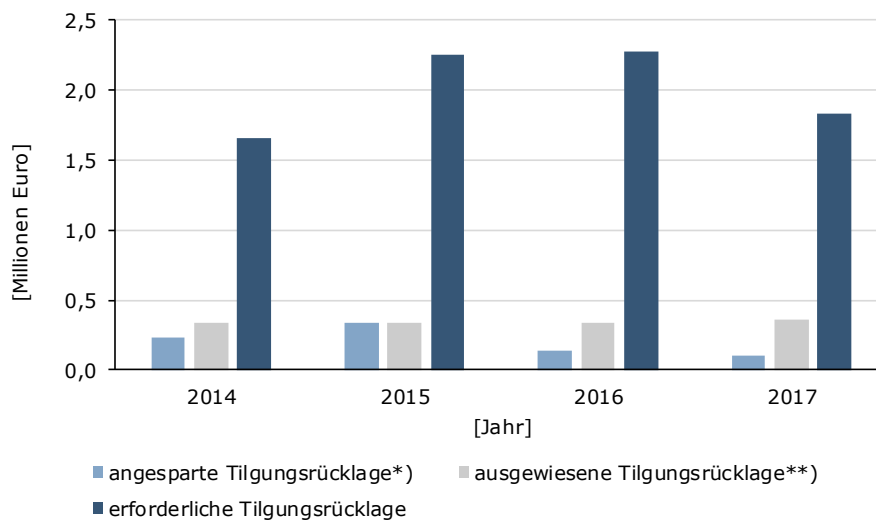


Quelle: Marktgemeinde, Bankbriefe, Kontoauszüge; Darstellung: BLRH

Die im überprüften Zeitraum geltende Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) sah eine laufende Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten für Länder und Gemeinden nicht vor. Erst die Bestimmungen der neuen VRV 2015<sup>71</sup> legen diesbezüglich Regelungen fest.

Die Marktgemeinde legte im Jahr 2011 ein Sparbuch für die Bildung einer sogenannten „Tilgungsrücklage“ an (siehe Unterabschnitt 65 Rücklagennachweis). Mit dieser will die Marktgemeinde das durch die Schweizer Frankenkredite eingetretene Wechselkursrisiko abfedern. Einen Gemeinderatsbeschluss über diese Maßnahme konnte sie nicht vorlegen. In der Gemeinderatssitzung vom Dezember 2016 beschloss dieser, die Mittel aus der Tilgungsrücklage auch für die Zwischenfinanzierung ausständiger Landesförderungen zu verwenden. Die Entwicklung der angesparten, ausgewiesenen sowie erforderlichen Tilgungsrücklage stellte sich wie folgt dar:

**Abbildung 23: Entwicklung Tilgungsrücklage 2014 bis 2017**



\*) gemäß Ausweis Kassenbestand

\*\*) gemäß Ausweis Rücklagennachweis

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum betrug die Differenz zwischen der tatsächlich angesparten und der ausgewiesenen Tilgungsrücklage bis zu rund 256.000 Euro im Jahr 2017. Die angestrebte jährliche Aufstockung der Tilgungsrücklage für die Wechselkursverluste war im überprüften Zeitraum nicht durchgängig realisiert.

Die Differenz zwischen der angesparten und erforderlichen Tilgungsrücklage<sup>72</sup> betrug rund 1,42 Mio. Euro im Jahr 2014 und rund 2,14 Mio. Euro im Jahr 2016. Im Jahr 2017 sank die Differenz auf rund 1,73 Mio. Euro.

(6) Die Abstimmung der haushaltsmäßigen Verrechnung von Tilgungs- und Zinszahlungen mit den Angaben in den Schuldennachweisen ergab in den Jahren 2016 und 2017 geringfügige Differenzen in Höhe von bis zu rund 1.700 Euro.

<sup>71</sup> Die VRV 2015 tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

<sup>72</sup> Der BLRH erhob die erforderliche Tilgungsrücklage aus der Differenz zwischen dem ausgewiesenen Darlehensrest laut Darlehensnachweis und dem tatsächlichen aushaftenden Darlehensrest laut Bankbriefen bzw. Kontoauszügen.



(7) Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds förderte die Finanzierung der Kläranlage Limpital in Höhe von rund 334.000 Euro. Dies erfolgte in Form einer sogenannten „Förderzusicherung“. Diese Finanzierung übernahm in weiterer Folge eine Bank, ohne einen Darlehens- oder Kreditvertrag mit der Marktgemeinde abzuschließen. Die alleinige Grundlage war die sogenannte „Förderzusicherung“. Die Marktgemeinde konnte diese nicht vorlegen.

(8) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 VRV 1997 sind Finanzschulden nach Bedeckung des Schuldendienstes zu gliedern. Die Marktgemeinde wies in den Jahren 2014 bis 2016 Schulden der Kategorie 1 und im Jahr 2017 Schulden der Kategorie 2 aus:

- Kategorie 1: Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird (zum Beispiel Schulbau)
- Kategorie 2: Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 Prozent der ordentlichen Ausgaben erzielt werden (zum Beispiel Wasser- und Abwasserversorgung)

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Aufteilung der Darlehensschulden nach den beiden Kategorien mit Stichtag 31.12.:

**Tabelle 65: Aufstellung des Schuldenstandes nach Bedeckung**

	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Schulden Kategorie 1	-	-	-	-
Schulden Kategorie 2	6.164.000	5.821.955	5.525.341	5.231.245
<b>Gesamt</b>	<b>6.164.000</b>	<b>5.821.955</b>	<b>5.525.341</b>	<b>5.231.245</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung BLRH

(9) Im Jahr 2005 erwarb eine Bank Forderungen<sup>73</sup> gegen die Marktgemeinde in Höhe von rund 0,74 Mio. Euro und fasste diese in einen Kredit zusammen (siehe Unterabschnitt 0 Wohn- und Geschäftsgebäude). Der Kreditnehmer war die Marktgemeinde. Diese vereinbarte mit der Bank einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von rund 1,14 Mio. Schweizer Franken. Die Marktgemeinde traf die Entscheidung für die Konvertierung des Kredites in Schweizer Franken aufgrund des damals niedrigen Zinsniveaus. Sie stellte hierfür keine Vergleichsrechnungen an. Der Gemeinderat stimmte dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung vom Juni 2005 zu.

Die Marktgemeinde wies diese Finanzverpflichtung in ihrem Darlehensnachweis nicht aus. Sie stellte diese als Beilage in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2015 bis 2017 unter der Bezeichnung „Erläuterung ordentlicher Haushalt Ausgaben – Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ dar. Gemäß dieser Darstellung entfiel zum Jahresende 2017 ein Betrag in Höhe von rund 412.200 Schweizer Franken auf diese Finanzverpflichtung. Dies entsprach einer Restschuld in Höhe von rund 352.300 Euro<sup>74</sup>, die im Darlehensnachweis nicht erfasst war.

Gemäß vorliegendem Tilgungsplan hatte die Marktgemeinde diese Finanzverpflichtung in gleichbleibenden vierteljährlichen Tilgungsraten in Höhe von rund 14.200 Schweizer Franken bis zum 31.01.2025 zurückzuzahlen. Im überprüften

<sup>73</sup> Die Forderungen standen im Zusammenhang mit der Errichtung des Seniorenzentrums.

<sup>74</sup> Der BLRH zog für die Umrechnung der Schweizer Franken in Euro den Referenzkurs der Österreichischen Nationalbank vom 29.12.2017 (1,1702) heran.

Zeitraum leistete sie Tilgungs- sowie Zinszahlungen in Höhe von insgesamt rund 241.600 Schweizer Franken, das entsprach einem Betrag von rund 217.000 Euro. Im Rahmen der haushaltsmäßigen Verrechnung wies die Marktgemeinde diesen Schuldendienst weder als Tilgungs- noch als Zinszahlungen aus. Sie verrechnete diesen unter der Postengruppe 010 „Gebäude“ und stellte dadurch in ihrer Buchhaltung jährlich einen Erwerb von unbeweglichem Vermögen dar.

Im Jänner 2016 legte die Marktgemeinde der Aufsichtsbehörde die betreffenden Unterlagen zur rechtlichen Beurteilung bzw. zur Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor. Die Aufsichtsbehörde erteilte für die sogenannte „*Forderungsabtretung Seniorenzentrum*“ keine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Sie begründete dies mit der Zahlungsverpflichtung in Schweizer Franken und dem damit verbundenen hohen Währungsrisiko.

(10) In den Jahren 2014 und 2015 errichtete die Marktgemeinde drei Photovoltaikanlagen unter anderem mit finanzieller Unterstützung durch ein sogenanntes „*Bürgerbeteiligungsmodell*“ (siehe Unterabschnitt 40 Photovoltaikanlagen). Am Ende der Vertragslaufzeit<sup>75</sup> ist von der Marktgemeinde, unter Berücksichtigung von etwaigen Gewinn- bzw. Verlustanteilen, die ursprüngliche Einlage an die Beteiligten auszubezahlen. In den Jahren 2027 und 2028 wird demnach ein Betrag in Höhe von insgesamt 180.100 Euro zu Lasten der Marktgemeinde fällig. Im überprüften Zeitraum wies diese ihre Finanzschuld gegenüber den Beteiligten in ihren Darlehensnachweisen nicht aus.

Im Jahr 2016 eröffnete die Marktgemeinde drei Sparbücher. Diese hatten den Zweck, das notwendige Kapital für die Tilgung der Finanzschulden aus den „*Bürgerbeteiligungsmodellen*“ anzusparen. Im Jahr 2017 wies die Marktgemeinde auf diesen Sparbüchern einen Betrag in Höhe von insgesamt rund 27.200 Euro aus.

#### 59.2 Zu (1) und (3) Der „Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst“ entsprach den Bestimmungen der VRV 1997.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Endbestand des Jahres 2016 mit dem Anfangsstand des Jahres 2017 um rund 1.700 Euro nicht übereinstimmte. Der Grund lag an der Buchungslogik bei der Verrechnung von Tilgung und Zinsen.

Der BLRH empfahl, auf die Übereinstimmung vom Endbestand des Vorjahres mit dem Anfangsbestand des folgenden Rechnungsjahres zu achten.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass der Schuldennachweis per 31.12.2017 insgesamt zehn Darlehensverpflichtungen mit einem aushaftenden Darlehensrest von rund 5,23 Mio. Euro auswies. Darin enthalten waren drei Fremdwährungskredite mit einem ausgewiesenen Darlehensrest in Höhe von rund 3,19 Mio. Euro. Der Fremdwährungsanteil an den ausgewiesenen Darlehensschulden betrug somit rund 61 Prozent.

Zu (5) Bei der Abstimmung vom Schuldennachweis 2017 mit den Bankbriefen und Kontoauszügen stellte der BLRH Differenzen in Höhe von rund 1,83 Mio. Euro fest. Diese resultierten insbesondere aus Wechselkursverlusten. Der BLRH hielt fest, dass diese in den Darlehensnachweisen 2014 bis 2017 nicht ausgewiesen waren. Er

<sup>75</sup> Die Laufzeit betrug durchgängig 13 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage.

stellte ferner fest, dass dadurch das in den Darlehensnachweisen ausgewiesene Fremdkapital nicht der tatsächlichen Höhe entsprach und diese somit kein zuverlässiges Bild des realen Schuldenstandes ergaben. Die im überprüften Zeitraum geltende VRV 1997 sah eine laufende Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten für Länder und Gemeinden nicht vor. Erst die Bestimmungen der neuen VRV 2015 legen diesbezüglich Regelungen fest.

Mit der Bildung einer sogenannten „Tilgungsrücklage“ beabsichtigte die Marktgemeinde das durch die Schweizer Frankenkredite eingetretene Wechselkursrisiko abzufedern. Im überprüften Zeitraum betrug die Differenz zwischen der tatsächlich angesparten und der ausgewiesenen Tilgungsrücklage bis zu rund 256.000 Euro im Jahr 2017. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die ausgewiesene Tilgungsrücklage mit der geldmäßigen Bedeckung nicht übereinstimmte. Die angestrebte jährliche Aufstockung der Tilgungsrücklage für die Wechselkursverluste war im überprüften Zeitraum nicht durchgängig realisiert.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, die Entwicklung der Fremdwährungskredite kontinuierlich zu überwachen. Darüber hinaus sollte sie durch geeignete Maßnahmen finanzielle Vorsorge treffen, um die tatsächlich ausstehende Darlehensschuld zum Tilgungszeitpunkt abzudecken.

Zu (7) Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds förderte die Finanzierung der Kläranlage Limpital in Höhe von rund 334.000 Euro. Dies erfolgte in Form einer sogenannten „Förderzusicherung“. Diese Finanzierung übernahm in weiterer Folge eine Bank, ohne einen Darlehens- oder Kreditvertrag mit der Marktgemeinde abzuschließen. Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde für die Finanzierung der Kläranlage Limpital keine entsprechenden Unterlagen, wie beispielsweise die ursprüngliche „Förderzusicherung“ vorlegen konnte.

Der BLRH verwies auf die sichere und geordnete Aufbewahrungspflicht aller Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen von sieben Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Finanzjahres nach Abschluss des Gebarungsfalles.

Zu (9) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ in ihren Darlehensnachweisen 2014 bis 2017 nicht darstellte. Er stellte weiters kritisch fest, dass die Darlehensnachweise daher unvollständig waren und den tatsächlichen Schuldenstand der Marktgemeinde nicht auswiesen. Zum Jahresende 2017 entfiel ein Betrag in Höhe von rund 412.200 Schweizer Franken, das entsprach rund 352.300 Euro, auf diese Finanzverpflichtung.

Der BLRH empfahl, die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ hinkünftig im Darlehensnachweis auszuweisen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde im Rahmen der haushaltsmäßigen Verrechnung den Schuldendienst für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ weder als Tilgungs- noch als Zinszahlungen auswies. Sie stellte in ihrer Buchhaltung diesen Schuldendienst als Erwerb von unbeweglichem Vermögen dar. Im überprüften Zeitraum entfielen auf diesen Schuldendienst Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rund 217.000 Euro.

Er empfahl daher, Zahlungen für den Schuldendienst betreffend die sogenannte

„Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ im Rahmen der haushaltsmäßigen Verrechnung in Tilgungs- und Zinszahlungen darzustellen.

Zu (10) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde ihre Finanzschuld aus den Bürgerbeteiligungsmodellen für die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht in ihren Schuldennachweisen darstellte. In den Jahren 2027 und 2028 wird ein Betrag in Höhe von 180.100 Euro zu Lasten der Marktgemeinde fällig.

Der BLRH empfahl, die Finanzschuld aus den Bürgerbeteiligungsmodellen im Schuldennachweis darzustellen.

- 59.3 Zu (5) Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Tilgungsrücklage jährlich gemäß Sanierungskonzept aufstocke. Darüber hinaus teilte sie mit, dass diese am 31.12.2017 ihre volle Höhe nicht erreicht haben könne.

Zu (9) und (10) Die Marktgemeinde hielt fest, dass sie die „Forderungsabtretung“ entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ausweisen werde. Ferner teilte sie mit, die Beiträge der Bürger für die PV-Anlagen in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

- 59.4 Zu (5) Der BLRH entgegnete, dass seine Kritik auf die tatsächliche und erforderliche Tilgungsrücklage im überprüften Zeitraum ausgerichtet war. Er hielt demnach seine Empfehlungen aufrecht.

## 60 Entwicklung Darlehensschulden und Schuldendienst

- 60.1 (1) Die Entwicklung der Darlehensschulden, der Schuldendienst, die Kassenkredite sowie die Einnahmen zeigten im überprüften Zeitraum folgendes Bild:

**Tabelle 66: Entwicklung Darlehensschulden, Schuldendienst und Kassenkredit**

	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Schulden Anfangsstand	6.126.926	6.164.000	5.821.955	5.527.026
Zugang (Schuldenaufnahme)	298.088	-	-	-
Tilgung	261.014	342.045	296.614	295.781
Schulden Endstand Darlehensnachweis	6.164.000	5.821.955	5.525.341	5.231.245
Schuldendienst gesamt (Tilgung und Zinsen)	322.828	396.472	334.675	331.593
Kassenkredit	-	-24.372	-	-
„Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ Anfangsstand	-	484.688	485.759	436.795
Schuldendienst gesamt (Tilgung und Zinsen)**)	50.195	57.578	55.027	54.104
„Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ Endstand	-	485.759	436.795	352.261
Einnahmen*)	1.853.049	2.011.436	2.009.644	1.990.888
Anteil Schuldendienst an den Einnahmen [%]	20,1	22,6	19,4	19,4

\*) Einnahmen ohne Aufnahme von Finanzschulden

\*\*\*) Den Schuldendienst für die Jahre 2014 bis 2017 erhob der BLRH aus dem Buchungsjournal.

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017, Buchungsjournal; Darstellung: BLRH

Der Schuldenstand aus Kredit-/Darlehensverträgen<sup>76</sup> der Marktgemeinde sank von rund 6,16 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 5,23 Mio. Euro im Jahr 2017.

Kassenkredite dienen ausschließlich der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe im ordentlichen Haushalt. Diese sind innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Die Marktgemeinde wies im Jahr 2015 einen Kassenkredit in Höhe von rund -24.400 Euro aus (siehe Unterabschnitt 24 Kassenkredite).

Die Forderungen der Bank gegenüber der Marktgemeinde aus der sogenannten „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ sank im überprüften Zeitraum auf rund 352.300 Euro. Die Marktgemeinde leistete für diese im überprüften Zeitraum einen Schuldendienst in Höhe von insgesamt rund 217.000 Euro.

Der Anteil des Schuldendienstes an den Einnahmen lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von 19,4 bis 22,6 Prozent.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt den Schuldendienst der Marktgemeinde – gegliedert in Tilgung und Zinsen – abzüglich der Ersätze<sup>77</sup>:

**Tabelle 67: Aufstellung Schuldendienst abzüglich Ersätze**

	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
	[Euro]			
Tilgung	261.014	342.045	296.614	295.781
Zinsen	61.814	54.427	38.062	35.812
Schuldendienst Darlehensnachweis	322.828	396.472	334.675	331.593
abzüglich Ersätze aus Schuldendienst	25.041	24.499	23.962	11.781
<b>Nettoaufwand</b>	<b>297.787</b>	<b>371.973</b>	<b>310.714</b>	<b>319.813</b>
Schuldendienst "Forderungsabtretung Seniorenzentrum"	50.195	57.578	55.027	54.104
<b>Schuldendienst gesamt</b>	<b>373.023</b>	<b>454.051</b>	<b>389.702</b>	<b>385.697</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017, Buchungsjournal; Darstellung: BLRH

(3) Der Schuldendienst der Marktgemeinde lag in einer Bandbreite zwischen rund 373.000 Euro im Jahr 2014 und rund 454.100 Euro im Jahr 2015.

Der Anstieg der Tilgungszahlungen im Jahr 2015 war auf den Beginn einer Kreditrückzahlung zurückzuführen.

Der Grund für die rückläufigen Zinszahlungen in den Jahren 2016 und 2017 lag an einer für die Marktgemeinde positiven Zinssatzentwicklung bei einem Darlehensvertrag.

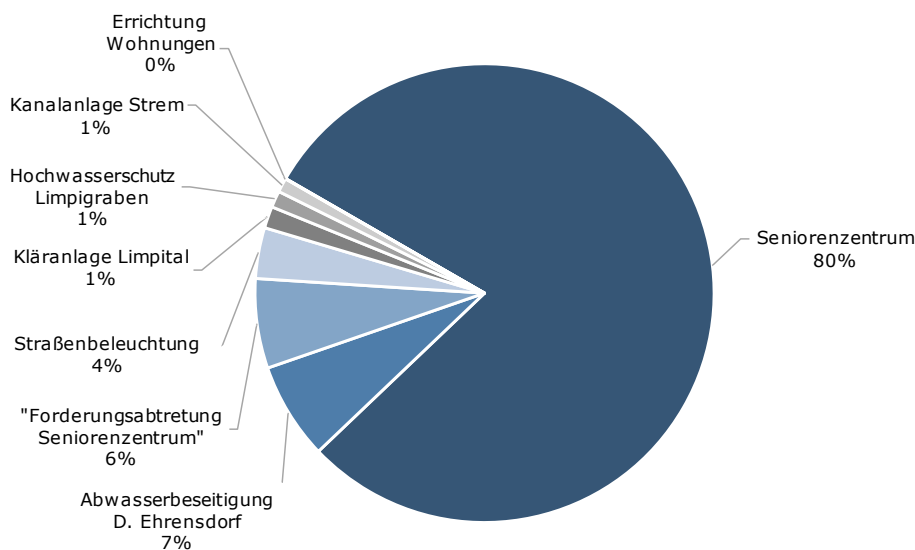
<sup>76</sup> Vgl. Darlehensnachweis 2014 bis 2017.

<sup>77</sup> Die Ersätze in den Jahren 2014 bis 2017 stammten aus Mitteln der Umweltförderung des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(4) Die Marktgemeinde wies in ihrem Darlehensnachweis mit Ende des Jahres 2017 einen offenen Darlehensrest in Höhe von rund 5,23 Mio. Euro aus. Dieser resultierte aus zehn Darlehensverträgen. Darüber hinaus hatte die Marktgemeinde per 31.12.2017 eine Finanzschuld aus einer offenen Rückzahlungsvereinbarung für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ in Höhe von rund 412.200 Schweizer Franken, das entsprach rund 352.700 Euro, zu tilgen.

Die folgende Abbildung ordnet die offenen Darlehensschulden 2017 den einzelnen Finanzierungszwecken<sup>78</sup> zu:

**Abbildung 24: Offene Darlehensschulden 2017 der einzelnen Bereiche**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2017; Darstellung: BLRH

**60.2** Zu (1) Der Schuldenstand aus Kredit-/Darlehensverträgen der Marktgemeinde sank von rund 6,16 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 5,23 Mio. Euro im Jahr 2017.

Die Marktgemeinde wies im Jahr 2015 einen Kassenkredit in Höhe von rund - 24.400 Euro aus. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 24.2 Kassenkredite.

Darüber hinaus leistete die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum einen Schuldendienst aus einer Rückzahlungsvereinbarung für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ in Höhe von insgesamt rund 217.000 Euro.

Die Marktgemeinde wendete zwischen rund 373.000 Euro im Jahr 2014 und rund 454.100 Euro im Jahr 2015 für den Schuldendienst aus Darlehensverträgen sowie aus der Rückzahlungsvereinbarung für die sogenannte „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ auf. Der Anteil des Schuldendienstes an den Einnahmen der Marktgemeinde lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von 19,4 bis 22,6 Prozent.

<sup>78</sup> Die Darlehen für die Errichtung, Wohnungsausbau, Abfinanzierung und Betriebsabgangsdeckung für das Seniorenzentrum fasste der BLRH in einen Bereich zusammen.

## 61 Nachweis über eingegangene Verträge

61.1 (1) Die Richtlinien der Gemeindeaufsicht erforderten als Beilagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss einen „*Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten (z.B. Leasingverträge, Mietverträge)*“. Im Nachweis sind anzuführen:

- Art des Vertrages,
- aufsichtsbehördliche Genehmigung,
- Laufzeit,
- Anfall der vollen Jahresverpflichtung,
- Jahr und Jahresrate sowie
- Voranschlagsstelle.

Ebenso legte die Bgld. GHO 2015 fest, dass sowohl dem Voranschlag als auch dem Rechnungsabschluss unter anderem dieser Nachweis<sup>79</sup> anzuschließen ist.

Die VRV 1997 selbst enthielt diesbezüglich keine Regelungen.

(2) Die Voranschläge der Jahre 2016 und 2017 umfassten unter der Bezeichnung „*Erläuterungen ordentlicher Voranschlag Ausgaben*“ insgesamt vier Verpflichtungen mit veranschlagten Ausgaben in Höhe von bis 80.700 Euro im Jahr 2017.

**Tabelle 68: Ausgabenverpflichtungen gemäß Voranschlag 2014 bis 2017**

VA-Stelle	Bezeichnung	GR-Beschluss	Laufzeit	VA 2014	VA 2015	VA 2016	VA 2017
				[Euro]			
1/010000/700010	Miete EDV Anlage	19.12.2003 und 06.02.2010	unbestimmt	-	-	13.000	13.200
1/853010/010030	Rückzahlungsvereinbarung Seniorenzentrum	24.06.2005	2025	-	-	50.100	55.000
1/010000/70000	Miete Kopiergerät	09.06.2016	60 Monate	-	-	5.300	5.200
1/815000/70200	Leasing Transporter	17.08.2012	30.09.2017	-	-	7.300	7.300
<b>Gesamt</b>				-	-	<b>75.700</b>	<b>80.700</b>

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(3) Die Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 enthielten keinen „*Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über Jahr hinaus verpflichten*“. Ab dem Jahr 2015 führte die Marktgemeinde in ihren Rechnungsabschlüssen unter den „*Erläuterungen ordentlicher Haushalt Ausgaben*“ folgende Verpflichtungen an:

**Tabelle 69: Ausgabenverpflichtungen gemäß Rechnungsabschluss 2014 bis 2017**

VA-Stelle	Bezeichnung	GR-Beschluss	Laufzeit	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
				[Euro]			
1/010000/700010	Miete EDV Anlage	19.12.2003 und 06.02.2010	unbestimmt	-	10.469	-	-
1/853010/010030	Forderungsabtretung Seniorenzentrum*)	24.06.2005	2025	-	57.578	55.027	54.104
1/010000/70000	Miete Kopiergerät	09.06.2016	60 Monate	-	1.011	959	657
1/815000/70200	Leasing Transporter	17.08.2012	30.09.2017	-	7.254	7.254	-
<b>Gesamt</b>				-	<b>76.312</b>	<b>63.239</b>	<b>54.761</b>

\*) siehe dazu Unterabschnitt 59 Darlehensschulden und Schuldendienst

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

<sup>79</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Z 7 GHO 2015, § 31 Abs. 1 Z 5 GHO 2015.

Der Rechnungsabschluss 2017 enthielt einen Leasingnachweis mit der Angabe über das Leasing des Kopiergerätes.

(4) Die Marktgemeinde leistete im überprüften Zeitraum Miet- und Leasingentgelte sowie Pachtzinse ohne diese im „Leasingnachweis“ bzw. im „Nachweis über Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ anzuführen:

- Finanzierungsleasing für ein Fahrzeug,
- Bestandvertrag über die Nutzung von Grund und Boden als Bauhof,
- Nutzungsverträge für drei Wohnungen und eine Arztpraxis sowie zwei PKW-Einstellplätze ab,
- Nutzungsverträge für acht Seniorenwohnungen,<sup>80</sup>
- Miete der EDV Anlage für das Gemeindeamt sowie
- fünf Pachtzinsverträge.

Der BLRH errechnete für das Jahr 2017 Ausgaben für Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Pachtzinse in Höhe von zumindest rund 61.000 Euro.

61.2 Zu (2) und (3) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2017 enthielten unter der Bezeichnung *„Erläuterungen ordentlicher Haushalt Ausgaben“* Ausgabenverpflichtungen für Miet- und Leasinggeschäfte sowie für die sogenannte *„Forderungsabtretung Seniorenzentrum“*. Der BLRH kritisierte, dass der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde erstmals im Jahr 2017 einen „Leasingnachweis“ enthielt. Dies, obwohl bereits die Richtlinien der Gemeindeaufsicht aus dem Jahr 2001 einen *„Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus“* erforderten. Ein Überblick über die Entwicklung der Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen im überprüften Zeitraum war dadurch nicht möglich.

Der BLRH empfahl, dem Rechnungsabschluss einen *„Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über 1 Jahr hinaus verpflichten“* beizulegen. Dieser sollte über die laufenden Ausgaben aus langfristigen Verpflichtungen informieren und die Entwicklung in den Rechnungsjahren widerspiegeln.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die *„Nachweis über Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“* bzw. der *„Leasingnachweis“* der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum unvollständig waren. Diese boten keinen umfassenden Überblick über die Anzahl der Verträge sowie der jährlich geleisteten Ausgabenverpflichtungen. Der Leasingnachweis enthielt unter anderem keine Angaben betreffend

- die Leasingverpflichtung für ein Fahrzeug,
- die Miete für den Bauhof,
- die Miete für das EDV-System,
- die Nutzungsverträge für drei Wohnungen und eine Arztpraxis sowie zwei PKW-Einstellplätze,

---

<sup>80</sup> Laut Vertrag wurde das Nutzungsentgelt direkt durch die gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft von den Bewohnern eingehoben. Eine Vorschreibung an die Marktgemeinde erfolgte ausschließlich für leerstehende Wohnungen.



- die Nutzungsverträge für acht Seniorenwohnungen,
- insgesamt fünf Pachtzinsverträge.

In diesem Zusammenhang sah der BLRH die Aussagekraft dieses Nachweises nicht gewährleistet.

Der BLRH errechnete für das Jahr 2017 Ausgaben für Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Pachtzinse in Höhe von zumindest rund 61.000 Euro.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, sämtliche Miet-, Pacht- u. Leasingverträge im entsprechenden Nachweis auszuweisen. Dieser sollte einen transparenten Überblick aller mehrjährigen Verpflichtungen gewährleisten.

## 62 Finanzierungsinstrumente

62.1 (1) Unionsrechtliche und nationale Bestimmungen<sup>81</sup> verpflichten unter anderem Gemeinden zur Datenmeldung betreffend den Sektor „Staat“ an die Statistik Austria. Diese hat die Daten an die EUROSTAT<sup>82</sup> weiterzuleiten.

Die Statistik Austria regelt in ihrem Benutzerhandbuch unter anderem die Zuordnung der Finanzierungsinstrumente<sup>83</sup>.

(2) Die Marktgemeinde traf bei den Finanzierungsinstrumenten im Jahr 2017 folgende Zuordnung:

- zehn Verpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen
- eine Verpflichtung aus Finanzierungsleasing.

Diese Zuordnung umfasste nicht sämtliche Miet- und Leasingverpflichtungen der Marktgemeinde.

(3) Gemäß EUROSTAT liegt ein Finanzierungsleasing vor, *„wenn der Leasinggeber der rechtliche Eigentümer eines Vermögensgutes ist, aber der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer die Betriebsrisiken trägt und den wirtschaftlichen Nutzen aus dem produktiven Gebrauch dieses Vermögensgutes erhält. [...] Ein Anzeichen dafür, dass ein Finanzierungsleasing vorliegt, ist die Verantwortung des wirtschaftlichen Eigentümers für die Instandsetzung und Instandhaltung des Leasingobjektes“*<sup>84</sup>.

Die VRV 2015 regelt, dass bei Vorliegen von „wirtschaftlichem Eigentum“ derartige Vermögenswerte einen Vermögenszuwachs darstellen und verpflichtend ab 2020 in die Vermögensrechnung aufzunehmen wären. In der Vermögensrechnung 2017 war ersichtlich, dass das mittels Finanzierungsleasing angeschaffte Fahrzeug im Anlagennachweis enthalten war.

<sup>81</sup> Bundesstatistikgesetz 2000, Gebarungsstatistik-Verordnung 2014 und Verordnungen bzw. Richtlinien der EU bzw. EG.

<sup>82</sup> Das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) ist die Verwaltungseinheit der EU zur Erstellung amtlicher europäischer Statistiken.

<sup>83</sup> Gliederung der Finanzierungsinstrumente gemäß Benutzerhandbuch der Statistik Austria in: Kredite/aufgenommene Darlehen, Wertpapiere aus gegebenen Anleihen, Handelskredite und Anzahlungen, sonstige Verbindlichkeiten, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing, Operating Leasing, Finanzderivate.

<sup>84</sup> Quelle: EUROSTAT Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010.

(4) Die Gemeindeaufsicht bestimmte in ihren „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2017“ für die Buchung der Miet- und Leasingverträge

- die Postenstelle „700“ für Mietzinse bzw. „701“ Pachtzinse und
- die Postenstelle „702“ für Ausgaben aus Finanzierungsleasing.

Die Marktgemeinde buchte ihre Ausgaben für Miet- und Pachtzinse sowie Finanzierungsleasing entsprechend den vorgegebenen Richtlinien.

62.2 Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde im Rahmen der Zuordnung der Finanzierungsinstrumente nicht sämtliche Leasingverpflichtungen berücksichtigte. Er verwies auf seine Feststellungen in Unterabschnitt 61.2 Nachweis über eingegangene Verträge.

Der BLRH empfahl, bei der Zuordnung der Finanzierungsinstrumente sämtliche Leasingverpflichtungen zu berücksichtigen.

## HAFTUNGEN

### 63 Nachweis der Haftungen

63.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 ist jedes Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen. Entsprechend dieser Bestimmung ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zu- und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH prüfte die Nachweise über Haftungen (Haftungsnachweise) unter anderem anhand folgender Fragen:

- Erfolgte die Erstellung des Haftungsnachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des nächstfolgenden Rechnungsjahres?
- Wies der Nachweis alle Haftungen vollständig und richtig aus?
- Stimmt die im Nachweis ausgewiesenen Beträge mit den Bankbestätigungen überein?
- Wurden Haftungen schlagend?

(3) Die Übernahme von Haftungen durch die Marktgemeinde waren aus dem „Nachweis über Haftungen“ (Haftungsnachweis) ersichtlich.

Die Haftungsnachweise für die Jahre 2014 bis 2017 enthielten Angaben zum Haftungsrest am Jahresanfang und zum Jahresende. Die Haftungsreste vom Jahresende entsprachen durchgängig dem Haftungsrest zum Jahresanfang des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

(4) Der BLRH verglich die in den Haftungsnachweisen dargestellten aushaftenden Summen zum Jahresende mit den betreffenden Kontoauszügen bzw. den jährlichen Mitteilungen vom Wasserverband „Unteres Lafnitztal“. Dabei stellte er im Jahr 2014 Abweichungen in Höhe von zumindest rund 41.000 Euro fest. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde einen zu hohen Haftungsstand mit Jahresende 2014 auswies.

Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie keine Zahlungen für schlagend gewordene Haftungen leisten musste.

(5) Nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der Haftungen im Jahr 2017 ab:

**Tabelle 70: Nachweis über den Stand der Haftungen 2017**

Stand der Haftungen 2017	Haftungshöhe	Stand 01.01.	Stand 31.12.
	[Euro]		
<b>Wasserverband Unteres Lafnitztal</b>			
ursprüngliche Haftungshöhe	210.864		
Haftungsstand		122.249	
Abgang		-7.447	
Haftungsstand			114.802
<b>Wegbaugemeinschaft Steinfurt</b>			
ursprüngliche Haftungshöhe	220.000		
Haftungsstand		184.076	
Abgang		-966	
Haftungsstand			183.111
<b>Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf</b>			
ursprüngliche Haftungshöhe	165.000		
Haftungsstand		50.190	
Zugang		86.126	
Abgang		0	
Haftungsstand			136.316
<b>Summe der ursprünglichen Haftungshöhe</b>	<b>595.864</b>		
<b>Summe Haftungsstand Jahresanfang</b>		<b>356.515</b>	
<b>Zugänge</b>		<b>86.126</b>	
<b>Abgänge</b>		<b>-8.413</b>	
<b>Summe Haftungsstand Jahresende</b>			<b>434.229</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2017; Darstellung: BLRH

63.2 Zu (3) Der „Nachweis über den Stand an Haftungen“ für die Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 der Marktgemeinde entsprachen den Bestimmungen der VRV 1997.

Der Endbestand des Vorjahres stimmte mit dem Anfangsbestand des nächsten Rechnungsjahres in den Haftungsnachweisen überein.

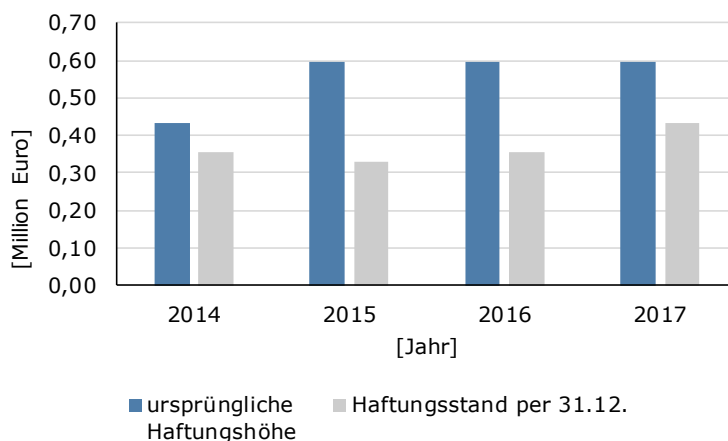
Zu (4) Der BLRH merkte kritisch die Abweichung der Haftungsstände zum Jahresende 2014 zu einem Kontoauszug an. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde einen um rund 41.000 Euro höheren Haftungsstand auswies. Der BLRH hielt ferner fest, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum keine Zahlungen für schlagend gewordene Haftungen leisten musste.

Der BLRH empfahl, den Stand der Haftungen mit den Bankbriefen, Kontoauszügen bzw. Mitteilungen der Wegbaugemeinschaft abzustimmen.

## 64 Entwicklung der Haftungen

64.1 (1) Die Haftungsnachweise wiesen im überprüften Zeitraum eine ursprüngliche Haftungshöhe von bis zu rund 0,60 Mio. Euro aus:

Abbildung 25: Entwicklung der Haftungen 2014 bis 2017



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die zum Jahresende ausgewiesenen Haftungsstände lagen in einer Bandbreite zwischen rund 357.000 Euro im Jahr 2014 und rund 434.000 Euro im Jahr 2017.

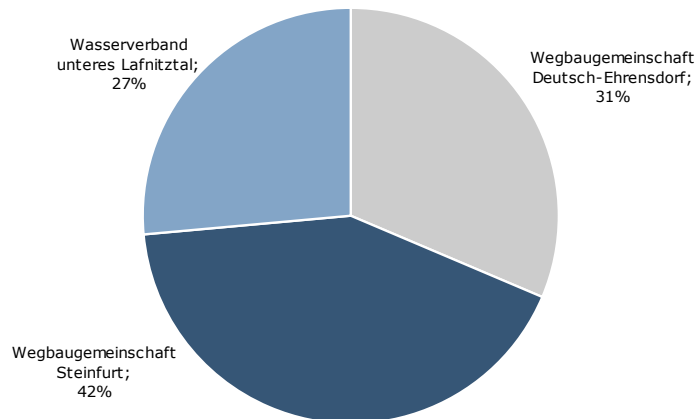
Im überprüften Zeitraum erfolgte im Jahr 2015 eine Haftungsübernahme in Höhe von 165.000 Euro für die Wegbaugemeinschaft Deutsch-Ehrendorf. Aufgrund der partiellen Zuzählung von

- rund 50.000 Euro im Jahr 2016 und
- rund 86.000 Euro im Jahr 2017

dieser Haftung stieg der Haftungsstand in diesen Finanzjahren an.

(2) Die Marktgemeinde wies im Haftungsnachweis per 31.12.2017 Haftungen in Höhe von rund 434.000 Euro aus.

Die folgende Abbildung stellt den Haftungsanteil auf die jeweiligen Haftungsnehmer per 31.12.2017 dar:

**Abbildung 26: Haftungsanteil der jeweiligen Haftungsnehmer per 31.12.2017**


Quelle: Marktgemeinde, RA 2017; Darstellung: BLRH

(3) Die Bgld. Landesregierung regelte in einer Verordnung<sup>85</sup> aus dem Jahr 2012 die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch die Gemeinden. Diese enthielt unter anderem die Verpflichtung, Haftungen in Risikoklassen einzuteilen.

Die Einteilung der Risikoklassen geht davon aus, dass das Risiko einer Haftungsübernahme umso höher ist, je geringer der Einfluss der Gemeinde auf den jeweiligen Haftungsnehmer ist. Das geringste Risiko weist demnach die Risikoklasse 1 auf.

Der Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde beinhaltet erstmals eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen. Diese zeigt für die Marktgemeinde folgendes Bild:

**Tabelle 71: Einteilung der Haftungen in Risikoklassen**

	Anzahl	ursprüngliche Haftungshöhe	Haftungsstand per 31.12.2017
			[Euro]
Risikoklasse 1			
Risikoklasse 2	4	210.864	114.802
Risikoklasse 3			
Risikoklasse 4	2	385.000	319.427

Quelle: Marktgemeinde, RA 2017; Darstellung: BLRH

64.2 Zu (1) Die Haftungsnachweise der Marktgemeinde wiesen im überprüften Zeitraum eine ursprüngliche Haftungshöhe von bis zu rund 596.000 Euro aus. Die Haftungsstände zu Jahresende lagen in einer Bandbreite zwischen rund 357.000 Euro im Jahr 2014 und rund 434.000 Euro im Jahr 2017.

Zu (3) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Marktgemeinde die Verordnung der Bgld. Landesregierung über Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden aus dem Jahr 2012 erst im Zuge des Rechnungsabschlusses 2017 umsetzte.

Der BLRH empfahl, rechtliche Vorgaben ab deren Inkrafttreten umzusetzen.

<sup>85</sup> Vgl. LGBl. Nr. 58/2012.

## RÜCKLAGEN

### 65 Rücklagennachweis

65.1 (1) Die Bildung von Rücklagen ist gemäß § 11 GHO 2015 zulässig, sofern dadurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Rücklagenmittel sind bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen, und zwar so, dass sie im Bedarfsfall ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden können. Zinsen und sonstige Erträge aus der Veranlagung fließen der Rücklage zu, sofern im Voranschlag nicht anderes bestimmt ist.

Die Marktgemeinde wies in den Rücklagennachweisen 2014 bis 2017 insgesamt neun Rücklagenkonten aus.

**Tabelle 72: Rücklagenkonten im Prüfungszeitraum**

Bezeichnung	Verwendungszweck
Rücklage Spendenkonto (Tancsos)	Spende für Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich Friedhof und Leichenhalle.
Tilgungsrücklage	Abdeckung der Kursverluste für die Schweizer Franken Darlehen bei Fälligkeit.
Rücklage Altstoffsammelzentrum	Instandhaltung und Investitionen im Bereich des Altstoffsammelzentrums.
Klimaschutzpreis	Finanzierung von Klimaschutzprojekten.
Rücklage Spendenkonto (Zschock)	Spende für Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen in den Kindergarten.
Rücklage 1. PV Anlage	Rückzahlung der Kapitaleinlagen aus der Bürgerbeteiligung beim Bau der PV-Anlage 1.
Rücklage 2. PV Anlage	Rückzahlung der Kapitaleinlagen aus der Bürgerbeteiligung beim Bau der PV-Anlage 2.
Rücklage 3. PV Anlage	Rückzahlung der Kapitaleinlagen aus der Bürgerbeteiligung beim Bau der PV-Anlage 3.
Rücklage Kautionen	Kaution bei der Anmietung einer Gemeindewohnung.

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Veranlagung dieser Rücklagen erfolgte auf Sparbüchern. Die Freigabe der Mittel für Rücklagen veranlassten der Bürgermeister bzw. Gemeinderat. Auszahlungen von den Sparbüchern erfolgten durch Kollektivzeichnung der Zeichnungsberechtigten. Einzahlungen auf die Sparbücher (Rücklagenzuführungen) überwies die Marktgemeinde vom Girokonto.

(2) Entsprechend der Bestimmungen der VRV 1997<sup>86</sup> ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Zuführungen an und Entnahmen während des Finanzjahres und über den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen. Mit diesem Nachweis soll ein Überblick über die Rücklagenbewegungen gewonnen werden.

<sup>86</sup> Vgl. § 17 Abs. 2 Z 3 VRV 1997.

(3) Der BLRH überprüfte die Rücklagennachweise unter anderen anhand folgender Fragen:

- Erfolgte die Erstellung der Rücklagennachweise VRV-Konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des laufenden Rechnungsjahres?
- Ergab der Abgleich der haushaltsmäßigen Verrechnung mit den Rücklagennachweisen Übereinstimmung?
- Stimmten die Rücklagenstände zum 31.12.2017 gemäß Nachweis mit den entsprechenden Geldbestandskonten und Bankbestätigungen der Kreditinstitute überein?

(4) Die Rücklagennachweise 2014 bis 2017 entsprachen den Bestimmungen der VRV 1997. Die Höhe der Rücklagen der Marktgemeinde waren in den Rücklagennachweisen ersichtlich. Sie enthielten den Rücklagenstand am Jahresanfang und zum Jahresende sowie die unterjährige Veränderung.

(5) Der Endbestand des Vorjahres stimmte mit einer Ausnahme bei allen Rücklagenkonten mit dem Anfangsbestand des folgenden Rechnungsjahres überein. Bei der Tilgungsrücklage wich der Endbestand 2016 um 10.000 Euro vom Anfangsbestand 2017 ab. Diese Abweichung entstand bei der Übernahme der Daten in das neue Buchhaltungsprogramm im Jahr 2017.

(6) Beim Abgleich der haushaltsmäßigen Verrechnung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen mit den Werten des Rücklagennachweises konnte in den Jahren 2014 bis 2017 keine Übereinstimmung festgestellt werden.

**Tabelle 73: Haushaltmäßige Buchung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen**

	2014	2015	2016	2017
	[Euro]			
<b>Rücklagennachweis:</b>				
Zuführungen	146.866,03	9.601,09	15.782,88	40.407,39
Entnahmen	914,44	26.005,11	7.188,97	1.164,20
<b>Haushaltmäßige Buchungen:</b>				
Zuführungen	146.023,68	9.601,95	15.382,88	50.411,96
Entnahmen	914,44	26.005,11	7.194,63	1.164,20
<b>Abweichungen:</b>				
Zuführungen	-842,35	0,86	-400,00	10.004,57
Entnahmen	0,00	0,00	5,66	0,00

ASZ ... Altstoffsammelzentrum

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Abweichungen in den Jahren 2014 bis 2017 begründeten sich wie folgt:

- 2014: Keine haushaltmäßige Buchung der Zinserträge aus Sparguthaben in Höhe von 842,35 Euro.
- 2015: Eine Korrektur bei den Zinserträgen von 0,86 Euro erfolgte nur haushaltmäßig.
- 2016: Der Rücklagennachweis wies eine Zuführung von 400 Euro aus. Diese war haushaltmäßig nicht gebucht.



- 2017: Eine Rücklagenzuführung in Höhe von 10.000 Euro war im Rücklagennachweis als Korrektur des Anfangsstandes ausgewiesen. Weiters erfolgte die Buchung des Zinsertrages des Sparbuches für die Bürgermeisterpension von 4,57 Euro als Rücklagenzuführung.

(7) Der Rücklagennachweis 2017 wies zum 31.12. insgesamt sieben Rücklagenkonten mit einem Stand von rund 435.800 Euro aus. Der Abgleich der Salden der einzelnen Rücklagenkonten gemäß Nachweis mit den entsprechenden Geldbestandskonten sowie Saldenbestätigungen der Kreditinstitute ergab bei vier Rücklagenkonten Abweichungen.

**Tabelle 74: Abstimmung Rücklagenstand mit Bankguthaben zum 31.12.2017**

Rücklagenstand 31.12.2017	Nachweis	Geldbestandskonto/Sparbuch	Abweichung
Bezeichnung	[Euro]		
Rücklage Spendenkonto (Tancsos)	4.077,52	4.077,52	0,00
Tilgungsrücklage	356.274,39	100.005,93	-256.268,46
Rücklage Abfallsammelzentrum	37.556,00	37.556,00	0,00
Rücklage 1. PV Anlage	8.022,58	6.500,02	-1.522,56
Rücklage 2. PV Anlage	10.452,95	6.980,41	-3.472,54
Rücklage 3. PV Anlage	19.006,14	13.762,51	-5.243,63
Rücklage Kautionen	400,04	400,04	0,00
<b>Summe:</b>	<b>435.789,62</b>	<b>169.282,43</b>	<b>-266.507,19</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

- Die Ursache für die Abweichungen bei den Rücklagen der drei Photovoltaikanlagen von insgesamt rund 10.200 Euro lag darin, dass die Einzahlungen der Rücklagenzuführungen 2017 auf den entsprechenden Sparbüchern erst im Jänner bzw. September 2018 erfolgten.
- Der Stand der Tilgungsrücklage laut Nachweis wich um rund 256.300 Euro vom Saldo des korrespondierenden Sparbuches ab. Am 03.07.2017 und 29.12.2017 erfolgten Bestandsverlagerungen vom Sparbuch auf das Girokonto der Marktgemeinde in Höhe von 100.000 Euro bzw. rund 146.300 Euro zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen. Auf dem Rücklagenkonto waren diese Bestandsverlagerungen nicht gebucht.

Die Möglichkeit von kurzfristige Bestandsverlagerungen vom Sparbuch auf das Girokonto zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde in seiner Sitzung am 11.12.2016. Eine Rückzahlung der Bestandsverlagerungen von rund 246.300 Euro auf das Sparbuch der Tilgungsrücklage erfolgte bis Ende 2018 nicht. Durch eine weitere Bestandsverlagerung im Jahr 2018 von 100.000 Euro sank das Sparguthaben der Tilgungsrücklage zum 31.12.2018 auf rund 20.000 Euro.

65.2 Zu (4) Die Rücklagennachweise 2014 bis 2017 waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellt.

Zu (5) Der BLRH bemängelte, dass der Endbestand des Jahres 2016 mit dem Anfangsbestand 2017 um 10.000 Euro nicht übereinstimmte.

Der BLRH empfahl, auf die Übereinstimmung von Endbestand des Vorjahres mit dem Anfangsbestand des folgenden Rechnungsjahres zu achten.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum die haushaltsmäßige Verrechnung der Rücklagenzuführungen und –entnahmen mit den Zugängen und Abgängen des Rücklagennachweises nicht übereinstimmten. Überwiegend waren diese Abweichungen auf die Darstellung der Zinserträge im Haushalt zurückzuführen.

Der BLRH empfahl, auf die Übereinstimmung der haushaltsmäßigen Verrechnung der Rücklagenzuführungen und –entnahmen mit den Zugängen und Abgängen des Rücklagennachweises zu achten.

Zu (7) Der BLRH kritisierte, dass im Jahr 2017 bei vier Rücklagenkonten die Salden gemäß Rücklagennachweis mit den entsprechenden Geldbestandskonten sowie Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nicht übereinstimmten.

Die Abweichungen bei drei Rücklagenkonten waren darauf zurückzuführen, dass die Einzahlungen der Rücklagenzuführungen 2017 auf den entsprechenden Sparbüchern erst im Jänner bzw. September 2018 erfolgten.

Bei einem Rücklagenkonto erfolgten Bestandsverlagerungen vom Sparbuch auf das Girokonto der Marktgemeinde. Diese dienten zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen. Eine Rückführung der 2017 durchgeführten Bestandsverlagerungen war bis zum 31.12.2018 noch nicht erfolgt.

Der BLRH empfahl, die Veränderung der liquiden Mittel periodengerecht, vollständig und transparent auf den entsprechenden Rücklagenkonten auszuweisen.

## 66 Entwicklung der Rücklagen

66.1 (1) Im überprüften Zeitraum enthielten die Rücklagennachweise bis zu neun Rücklagenkonten. Der Stand an Rücklagen stieg von rund 394.400 Euro auf rund 435.800 Euro:

**Tabelle 75: Entwicklung der Rücklagen 2014 bis 2017**

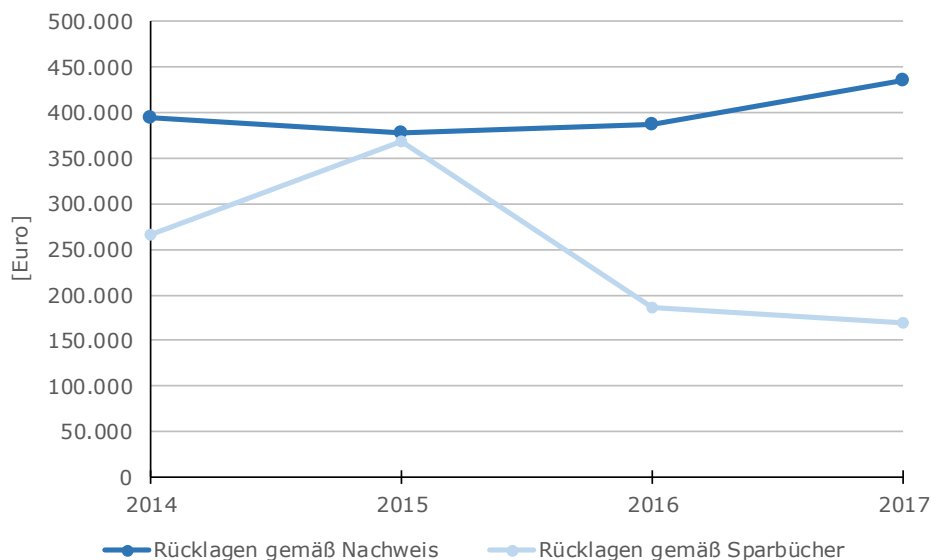
Rücklagenentwicklung 2014 bis 2017		RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Konto	Bezeichnung	[Euro]			
8/9120000/00003	Rücklage Spendenkonto	5.223,91	5.233,62	5.241,33	4.077,52
8/9120000/00004	Tilgungsrücklage	335.278,55	335.877,37	336.268,46	356.274,39
8/8520100/00008	Rücklage ASZ	19.847,24	19.882,93	30.757,21	37.556,00
8/9120000/00009	Klimaschutzpreis	5.831,73	5.842,57	0,00	
8/9420000/00010	Spendenkonto Zschock	18.005,11	0,00		
8/8700000/00013	Rücklage 1. PV Anlage	1.484,00	1.484,00	4.135,45	8.022,58
8/8700000/00011	Rücklage 2. PV Anlage	686,00	686,00	1.732,54	10.452,95
8/8700000/00012	Rücklage 3. PV Anlage	8.000,00	8.000,00	8.011,43	19.006,14
8/8530000/00014	Rücklage Kautionen	k. A.	946,03	400,01	400,04
<b>Summe Rücklagen gemäß Nachweis</b>		<b>394.356,54</b>	<b>377.952,52</b>	<b>386.546,43</b>	<b>435.789,62</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2015 und 2016 entnahm die Marktgemeinde die Rücklagen Klimaschutzpreis sowie Spendenkonto Zschock zu 100 Prozent und verwendete die Mittel entsprechend ihrem Verwendungszweck.<sup>87</sup>

(2) Die Bedeckung der Rücklagen zum 31.12. durch Geldbestände zeigte im überprüften Zeitraum folgendes Ergebnis:

**Abbildung 27: Kassenmäßige Bedeckung der Rücklagen 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die finanzielle Bedeckung der Rücklagen erreichte 2015 mit rund 97,3 Prozent den höchsten Wert. Im Jahr 2016 sank diese auf rund 48,3 Prozent und erreicht 2017 den niedrigsten Wert mit 38,8 Prozent.

Der Grund für den Rückgang der finanziellen Bedeckung der Rücklagen lag darin, dass in den Jahren 2016 und 2017 von der Tilgungsrücklage Bestandsverlagerungen vom Sparbuch auf das Girokonto erfolgten. Diese Bestandsverlagerungen dienten zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen.

**66.2** Der Rücklagenstand stieg von rund 394.400 Euro im Jahr 2014 auf rund 435.800 Euro im Jahr 2017.

Die finanzielle Bedeckung der Rücklagen war 2015 mit rund 97,3 Prozent am höchsten. Bis 2017 sank die finanzielle Bedeckung auf rund 38,8 Prozent. Dieser Rückgang war auf Bestandverlagerungen zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen zurückzuführen.

Der BLRH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen in Unterabschnitt 65.1 (7) Rücklagennachweis.

Der BLRH empfahl, die finanzielle Bedeckung der Rücklagen sicherzustellen.

<sup>87</sup> Die Auflösung der beiden Rücklagen diene zur Finanzierung der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage Steinfurt (Rücklage „Klimaschutzpreis“) und des Kindergartenumbaus (Rücklage „Spendenkonto Zschock“).

## ÜBERSICHT DER FINANZSCHULDEN

### 67 Übersicht der Finanzschulden

67.1 (1) Gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013<sup>88</sup> sind Finanzschulden Kredite, Darlehen oder langfristige Rechtsgeschäfte, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden konnten.

(2) Die Finanzschulden der Marktgemeinde setzten sich im überprüften Zeitraum aus

- Darlehen<sup>89</sup>,
- unterjährigen Kassenkrediten,
- Leasingverträgen und
- Ausgabenresten

zusammen.

**Tabelle 76: Entwicklung der Finanzschulden 2014 bis 2017**

	2014	2015	2016	2017
	[Euro]			
Darlehen*)	6.164.000	6.307.714	5.961.689	5.583.898
Kassenkredit**)		24.372		
Leasing***)				2.386
Ausgabenreste oH + aoH	50.187	44.432	80.879	31.621
<b>Gesamt</b>	<b>6.214.187</b>	<b>6.376.518</b>	<b>6.042.568</b>	<b>5.617.905</b>

\*) inklusive "Forderungsabtretung Seniorenzentrum"

\*\*\*) negativer Bankbestand gem. RA 2015

\*\*\*) 2017: erstmalige Erstellung Leasingnachweis

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Finanzschulden der Marktgemeinde betragen im Jahr 2017 rund 5,62 Mio. Euro. Diese resultierten insbesondere aus Darlehensverpflichtungen. Im Vergleich zum Jahr 2014 sanken die Finanzschulden der Marktgemeinde im Jahr 2017 um rund 0,60 Mio. Euro bzw. um rund 9,6 Prozent.

(3) Basierend auf den Finanzschulden der Marktgemeinde errechnete der BLRH folgende Pro-Kopf-Verschuldung<sup>90</sup>:

**Tabelle 77: Pro-Kopf-Verschuldung 2014 bis 2017**

	2014	2015	2016	2017
Finanzschulden gesamt [Euro]	6.214.187	6.376.518	6.042.568	5.617.905
Einwohner	931	924	903	894
<b>Pro-Kopf-Verschuldung [Euro]</b>	<b>6.675</b>	<b>6.901</b>	<b>6.692</b>	<b>6.284</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

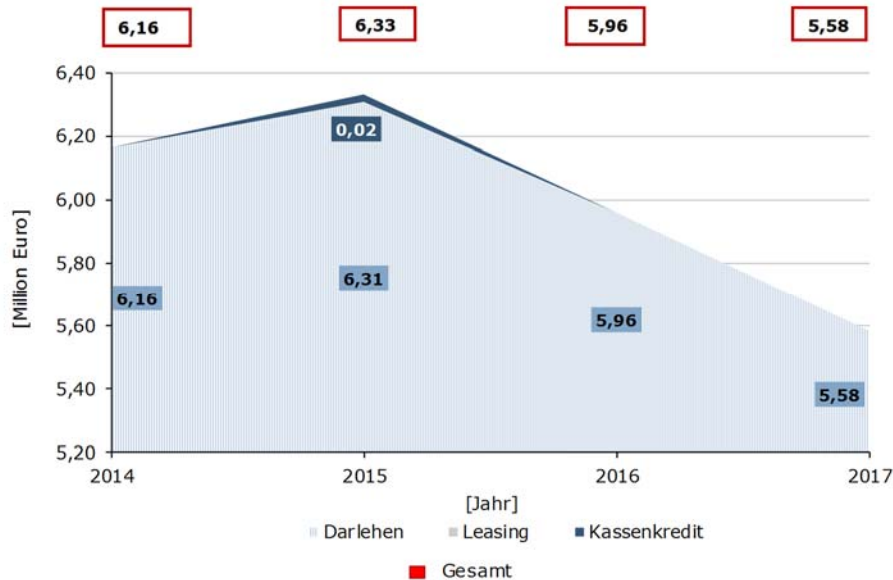
<sup>88</sup> BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.

<sup>89</sup> Der BLRH rechnete die „Forderungsabtretung Seniorenzentrum“ als Finanzschuld den Darlehen zu.

<sup>90</sup> Einwohner gemäß § 9 Finanzausgleichsgesetz 2008.

(4) Die Entwicklung der Finanzschulden der Marktgemeinde aus Darlehensschulden, Leasingvereinbarungen sowie dem Kassenkredit zeigt im überprüften Zeitraum folgendes Bild:

Abbildung 28: Entwicklung Finanzschulden 2014 bis 2017



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

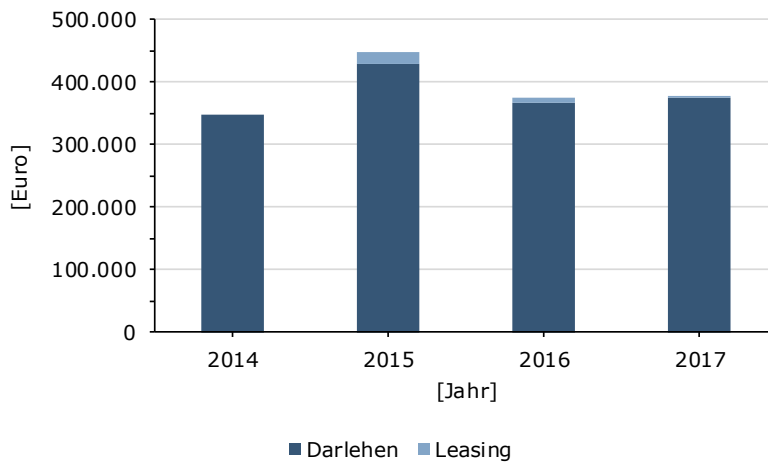
Zum 31.12.2017 betragen die Finanzschulden<sup>91</sup> rund 5,58 Mio. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2014 sanken die Finanzschulden der Marktgemeinde im Jahr 2017 um rund 0,58 Mio. Euro bzw. um rund 9,37 Prozent.

Die Marktgemeinde stellte die in den Jahren 2027 und 2028 fälligen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 180.000 Euro aus den Bürgerbeteiligungsmodellen in ihren Rechnungsabschlüssen nicht dar (siehe Unterabschnitt 59 Darlehensschulden und Schuldendienst). Ebenso waren die Miet- und Leasingverträge sowie Pachtverträge nicht umfassend in den Rechnungsabschlüssen dargestellt (siehe Unterabschnitt 0 Nachweis über eingegangene Verträge). Die Darstellung von Finanzschulden der Rechnungsjahre 2014 bis 2017 stellte daher ein verzerrtes Bild dar.

<sup>91</sup> Ohne Ausgabenreste.

(5) Die Ausgaben für Finanzschulden zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

**Abbildung 29: Entwicklung Ausgaben Finanzschulden 2014 bis 2017**



Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

Die Ausgaben für Finanzschulden im Jahr 2014 von rund 348.000 Euro stiegen um rund 100.000 Euro auf rund 448.000 Euro im Jahr 2015. Der Grund lag insbesondere am Beginn einer Tilgungszahlung<sup>92</sup> für eine Darlehensverpflichtung. In den Jahren 2016 und 2017 sanken die Ausgaben für Darlehensschulden auf rund 374.000 Euro bzw. 375.000 Euro.

(5) Folgende Tabelle stellt die Ausgaben für Finanzschulden im Verhältnis zu den Einnahmen<sup>93</sup> der Marktgemeinde dar:

**Tabelle 78: Verhältnis Einnahmen zu Finanzschulden**

	2014	2015	2016	2017
	[Euro]			
Einnahmen Marktgemeinde	1.853.049	2.011.436	2.009.644	1.996.361
Ausgaben aus Finanzschulden Marktgemeinde	347.983	448.285	373.953	374.573
<b>Anteil Ausgaben Finanzschulden an den Einnahmen [%]</b>	<b>18,8</b>	<b>22,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,8</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

**67.2** Zu (2) bis (4) Die offenen Finanzschulden im Jahr 2017 betragen rund 5,62 Mio. Euro. Diese umfassten Darlehensverpflichtungen, Leasingverbindlichkeiten sowie Ausgabenreste.

Im überprüften Zeitraum sanken die Finanzschulden um rund 9,6 Prozent von rund 6,21 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 5,62 Mio. Euro im Jahr 2017.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass Miet- und Leasingverpflichtungen sowie Pachtverträge in den Rechnungsabschlüssen der Marktgemeinde nicht umfassend aufschienen. Der Überblick auf eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Marktgemeinde war dadurch im überprüften Zeitraum nicht gegeben. Der BLRH

<sup>92</sup> Die Rückzahlung beinhaltet eine Sondertilgung in Höhe von 48.800 Euro.

<sup>93</sup> Einnahmen des ordentlichen sowie außerordentlichen Haushalts, abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden.

verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen und Empfehlungen in Unterabschnitt 61.2 Nachweis über eingegangene Verträge.

Unter Berücksichtigung der Finanzschulden errechnete der BLRH eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 6.300 Euro im Jahr 2017.

Die Ausgaben für Finanzschulden der Marktgemeinde sanken von rund 448.000 Euro im Jahr 2015 auf rund 375.000 Euro im Jahr 2017.

Der BLRH empfahl, einen verlässlichen Überblick über die gesamten Finanzschulden der Marktgemeinde sicherzustellen. Es wäre darauf zu achten, dass die Aufnahme und Verwendung von Finanzschulden ausschließlich dem Vermögensaufbau dienen.

Zu (5) Der Schuldendienst aus den gesamten Finanzschulden der Marktgemeinde beanspruchte im überprüften Zeitraum bis zu rund 22,3 Prozent der Einnahmen im Jahr 2015.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Kennzahlen wie die „Pro-Kopf-Verschuldung“ bzw. das Verhältnis der Einnahmen zu den Finanzschulden auf einen dringenden Handlungsbedarf seitens der Marktgemeinde hindeuten.

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde, nachhaltige Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen sowie Senkung der Ausgaben auszuschöpfen. Darüber hinaus empfahl er, die Entwicklung der Fremdwährungskredite weiterhin kontinuierlich zu überwachen. Die Marktgemeinde sollte geeignete Strategien und Maßnahmenbündel für die Reduktion von Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken vorsehen.

Der BLRH regte an, alle Sparpotentiale ausgabenseitig zu aktivieren und sämtliche Einnahmepotentiale auch tatsächlich zu nutzen. Dabei sollte auch die Veräußerung des Seniorenzentrums in Erwägung gezogen werden.

67.3 Zu (5) Die Marktgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie im Jahr 2017 Einnahmen aus der Vermietung des Pflegekompetenzzentrums sowie Kanalbenützungsgebühren in Höhe von 294.737 Euro lukrierte. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen für die Ausgaben aus Finanzschulden sowie der Gesamteinnahmen ergäbe das Verhältnis Einnahmen zu Ausgaben aus Finanzschulden 4,7 Prozent.

67.4 Der BLRH konnte den Ausführungen der Marktgemeinde inhaltlich nicht folgen. So ist die Höhe der herangezogenen Einnahmen für ihn nicht nachvollziehbar.

Ferner berücksichtigt die angewandte Berechnungsmethode nicht die gesamten Einnahmen und Finanzschulden der Marktgemeinde. Dies führte zu einer verzerrten Darstellung des Schuldendienstes an den Einnahmen.

## 68 Sanierungskonzept

68.1 (1) Im Rahmen der Gebarungsprüfung im Jahr 2015 forderte die Aufsichtsbehörde die Marktgemeinde auf, ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. Darin sollten sowohl einnahmenseitige Erhöhungen, als auch ausgabenseitige Einsparungen enthalten sein.

Im Dezember 2015 beschloss der Gemeinderat ein Sanierungskonzept zur Bildung einer Tilgungsrücklage für die Kursverluste aus den CHF-Krediten. Das Sanierungskonzept sah zum Beispiel Personaleinsparungen, Abgabenerhöhungen und Einnahmen aus den Photovoltaikanlagen nach Rückzahlung der Bürgerbeteiligungen vor.

Im Juni 2016 forderte die Aufsichtsbehörde die Marktgemeinde auf, das vorgelegte Sanierungskonzept zu überarbeiten. Der Gemeinderat beschloss die Vorlage eines evaluierten Sanierungskonzepts.

(2) Ausgangsbasis für das Sanierungskonzept war der Mittelfristige Finanzplan. Der Mittelfristige Finanzplan 2018 enthielt für das Jahr 2021 Investitionen in Höhe von 156.000 Euro. Diese waren für die Amtsausstattung, die Betriebsausstattung der Feuerwehren, Straßen und Beleuchtung vorgesehen. Investitionen beispielsweise in die Abwasserbeseitigungsanlagen oder das Seniorenzentrum waren nicht enthalten. Die Marktgemeinde errichtete das Seniorenzentrum in den Jahren 2003 und 2004.

Die Marktgemeinde sah in ihrem Sanierungskonzept folgende Mehreinnahmen ab dem Jahr 2021 vor:

- Jährliche Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren um 2 Prozent,
- jährliche Erhöhung der Kommunal- und Grundsteuer um 2.000 Euro,
- jährliche Erhöhung der Miete im Seniorenzentrum um rund 5.000 Euro,
- Erhöhung der Bedarfszuweisungen um 10.000 Euro und
- jährliche Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Ertragsanteile in Höhe von 1,5 Prozent.

Weiters waren ab dem Jahr 2027 Mehreinnahmen aus den Photovoltaikanlagen budgetiert.

Die Marktgemeinde bezog folgende Mehrausgaben ab dem Jahr 2021 in das Sanierungskonzept ein:

- jährliche Erhöhung der Sozialausgaben in Höhe von 4,15 Prozent,
- jährliche Erhöhung der Landesumlage in Höhe von 1 Prozent,
- jährliche Erhöhung der Personalausgaben in Höhe von 2 Prozent,
- jährliche Erhöhung der Bezüge der gewählten Organe in Höhe von 2 Prozent,
- jährliche Erhöhung der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter und des Verwaltungs- und Betriebsaufwands in Höhe von 2 Prozent und
- einen Zinsanstieg.

(3) All diese Einsparungen führten theoretisch zu einer buchmäßigen Tilgungsrücklage für zwei Fremdwährungskredite im Jahr 2037 von rund 1,92 Mio. Euro.

Die Tilgungsrücklage im Sanierungskonzept basiert auf der buchmäßigen Rücklage in Höhe von rund 346.00 Euro im Jahr 2017. Tatsächlich war auf diesem Sparbuch zum 31.12.2017 ein Guthaben in Höhe von rund 100.000 Euro. Die Marktgemeinde verwendete die Differenz für Vorfinanzierungen zum Beispiel im Güterwegebau.<sup>94</sup>

(4) Die Marktgemeinde ging im Sanierungskonzept ab dem Jahr 2027 von Mehreinnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen aus. Mehrausgaben für die Rück-

---

<sup>94</sup> Vgl. Unterabschnitt 65 Rücklagennachweis.



zahlung der Bürgerbeteiligungen in Höhe von rund 37.500 Euro waren nicht vorgesehen. Die Marktgemeinde bildete im Jahr 2017 Rücklagen für die Rückzahlung der Bürgerbeteiligungen in Höhe von rund 10.200 Euro.<sup>95</sup>

(5) Die Marktgemeinde ging von einer jährlichen Erhöhung der Einnahmen aus der Vermietung des Seniorenzentrums von rund 5.000 Euro aus. Der derzeitige Mietvertrag legte eine Wertanpassung auf Basis des Tagsatzes und eine Wertanpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 fest. Bei der Wertanpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex blieben Indexschwankungen gegenüber dem Vorjahr bis einschließlich 5 Prozent unberücksichtigt. Im überprüften Zeitraum kam es zu keiner Wertanpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex da die Indexschwankungen unter 5 Prozent lagen. Die Wertanpassung aufgrund des Tagsatzes betragen im überprüften Zeitraum zwischen 35 Euro und 94 Euro pro Monat.<sup>96</sup>

(6) Im überprüften Zeitraum sanken die Ertragsanteile von rund 0,69 Mio. Euro auf rund 0,68 Mio. Euro. Die Marktgemeinde ging im Sanierungskonzept im Jahr 2020 von Ertragsanteilen in Höhe von rund 0,64 Mio. aus. Diese würden ab dem Jahr 2021 jährlich um 1,5 Prozent ansteigen.<sup>97</sup>

**68.2** Der BLRH stellte fest, dass das Sanierungskonzept der Marktgemeinde auf dem Mittelfristigen Finanzplan basierte. Er hinterfragte die Realisierbarkeit des Sanierungskonzepts unter anderem aufgrund folgender Feststellungen:

- Das Sanierungskonzept sah bis zum Jahr 2041 keine Investitionen zum Beispiel im Seniorenzentrum und der Abwasserbeseitigungsanlage vor. Die Marktgemeinde errichtete das Seniorenzentrum in den Jahren 2003 und 2004. Die jährlich enthaltenen Investitionen zum Beispiel in die Amtsausstattung und die Straßen betragen rund 156.000 Euro.
- Die Marktgemeinde berücksichtigte im Sanierungskonzept keine Mehrausgaben für die Rückzahlung der Bürgerbeteiligungen. Bei einer Rücklagenzuführung in Höhe von rund 10.200 Euro jährlich wäre die Rückzahlung der Bürgerbeteiligungen nicht gesichert.
- Das Sanierungskonzept geht von einer Tilgungsrücklage für zwei Fremdwährungskredite in Höhe von rund 346.000 Euro im Jahr 2017 aus. Zum 31.12.2017 betrug das tatsächliche Guthaben des Sparbuchs rund 100.000 Euro. Die Marktgemeinde verwendete die Differenz wiederholt zu Vorfinanzierungen zum Beispiel im Güterwegebau.
- Der Mietvertrag der Marktgemeinde mit dem Pflughelmbetreiber sah eine Mieterhöhung um rund 5.000 Euro jährlich nicht vor.

Der BLRH empfahl, ein neues Sanierungskonzept zu erstellen. Dabei sollte die Marktgemeinde alle Ausgaben neu bewerten und alle Risikoquellen berücksichtigen. Sie sollte dabei Einnahmen realistisch schätzen. Weiters empfahl er, Investitionen entsprechend der Lebensdauer des zu erhaltenden Vermögens aufzunehmen. Ebenso wären sämtliche drohende Mehrausgaben zu erfassen.

<sup>95</sup> Vgl. Unterabschnitt 40 Photovoltaikanlagen.

<sup>96</sup> Vgl. Unterabschnitt 44 Wohn- und Geschäftsgebäude.

<sup>97</sup> Vgl. Unterabschnitt 28 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt.

- 68.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Sanierungskonzept gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz 2020 neu erstellen bzw. an veränderte Umstände anpassen werde.

## Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Marktgemeinde

### PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) mindestens eine Überprüfung pro Quartal durch den Prüfungsausschuss durchzuführen. (siehe 4.2)
- (2) Prüfungsausschussberichte über sämtliche Überprüfungen zu erstellen. Er sah dies für die Nachvollziehbarkeit der Prüfungshandlungen durch die Gemeinderatsmitglieder als erforderlich an. (siehe 4.2)

### STELLENBESCHREIBUNGEN

- (3) die Festlegung der Aufgabenbereiche von den betroffenen Bediensteten unterfertigen zu lassen. (siehe 10.2)

### ABLAUFORGANISATION

- (4) den Ablauf der Zahlungsabwicklung zu verschriftlichen und allen beteiligten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (siehe 12.2)

### ORGANISATIONSHANDBUCH

- (5) ihre Kernprozesse zu identifizieren und zu verschriftlichen. Diese Kernprozesse sollte sie einer Risikoanalyse unterziehen. Auf dem Ergebnis dieser Analyse aufbauend sollte die Marktgemeinde ein, ihren Strukturen entsprechendes, IKS einführen. Insbesondere sollte dabei auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie eine nachvollziehbare Dokumentation von Abläufen und Kontrollen geachtet werden. Das IKS sollte in einem Organisationshandbuch abgebildet und laufend evaluiert sowie gegebenenfalls angepasst werden. (siehe 13.2)

### DIENSTPOSTENPLAN

- (6) den Rechnungsabschlüssen Dienstpostenpläne beizufügen. (siehe 14.2)

### PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITSZEITERFASSUNG

- (7) eine Arbeitszeiterfassung für alle Bediensteten verbindlich festzulegen. Er sah dies für die Personalbedarfsplanung als erforderlich an. Die Marktgemeinde sollte für die Arbeitszeiterfassung ein standardisiertes Formular zur Verfügung stellen. Die erfasste Arbeitszeit sollte vom Bürgermeister, bzw. dem Amtsleiter nachvollziehbar kontrolliert werden. (siehe 15.2)

### SONDERVERTRAG BÜRGERMEISTER

- (8) eine Arbeitszeiterfassung des Bürgermeisters für seine Tätigkeiten im Rahmen des Sondervertrags verbindlich festzulegen. Diese wäre vom Vizebürgermeister nachvollziehbar zu kontrollieren. (siehe 17.2)
- (9) Zahlungen an den Bürgermeister ausschließlich auf Anordnung des Vizebürgermeisters durchzuführen. Er sah dies einerseits vor dem Hintergrund der Anordnungs- und Befangenheitsregelungen der Bgld. GemO. Andererseits sah er dies für die Gewährleistung eines adäquaten IKS und der damit verbundenen, erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern als erforderlich an. (siehe 17.2)

## VERÖFFENTLICHUNG

- (10) bei der Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse den Bestimmungen des Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 zu entsprechen. (siehe 19.2)
- (11) die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf der Homepage der Marktgemeinde zu veröffentlichen. (siehe 19.2)

## KASSENBESTAND

- (12) bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. Darüber hinaus empfahl er, für die rechtzeitige finanzielle Bedeckung des sogenannten „Zahlungsverkehrskontos“ zu achten. (siehe 21.2)
- (13) ausschließlich aktuell gültige Zahlwege in den Kassenabschlüssen auszuweisen. Diese sind mit den tatsächlichen Bankverbindungen zu hinterlegen. (siehe 21.2)

## ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN

- (14) für die gemeinsame Zeichnungsberechtigung einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen. (siehe 23.2)
- (15) die Zeichnungsberechtigung den rechtlichen Bestimmungen anzupassen. (siehe 23.2)

## KASSENKREDITE

- (16) die Vorgangsweise der Jahre 2016 und 2017 betreffend die Beschlussfassung des Gemeinderates über die tatsächliche Höhe des jeweiligen Kassenkredites beizubehalten. Dies insbesondere deshalb, weil der Gemeinderat als beschließendes Organ über die tatsächliche Höhe des Kassenkredites sowie dessen Konditionen informiert werden sollte. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund einer transparenten Haushaltsführung. (siehe 24.2)
- (17) aufgenommene Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen. (siehe 24.2)

## ERGEBNIS ORDENTLICHER HAUSHALT

- (18) Maßnahmen einzuleiten um das Haushaltsgleichgewicht im ordentlichen Haushalt herzustellen und für ausreichende Liquidität zu sorgen. (siehe 27.2)
- (19) sämtliche Möglichkeiten zur Einbringung der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände auszuschöpfen, um eine Verbesserung der Liquidität im ordentlichen Haushalt zu erzielen. (siehe 27.2)

## ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE IM ORDENTLICHEN HAUSHALT

- (20) der Marktgemeinde diese Abweichungen aufzuklären und zu bereinigen. (siehe 30.2)
- (21) auf die Übereinstimmung der offenen Forderung laut Abgabebuchhaltung mit den Summen der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände der entsprechenden Sachkonten zu achten. (siehe 30.2)

## ERGEBNIS GESAMTHAUSHALT

- (22) darauf zu achten, sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Haushalt mit der erforderlichen Liquidität auszustatten um ausgeglichene Gebarungsergebnisse zu erzielen und diese nachhaltig aufrecht zu erhalten. (siehe 34.2)

## ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE GESAMTHAUSHALT

- (23) sämtliche Möglichkeiten zur Einbringung der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände auszuschöpfen, um eine Verbesserung der Liquidität im Gesamthaushalt zu erzielen. (siehe 35.2)

## BELEGPRÜFUNG

- (24) Belege vollständig aufzubewahren und darauf zu achten, dass alle erforderlichen Rechnungsmerkmale enthalten sind. (siehe 36.2)
- (25) nur Belege anzuordnen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft waren. Weiters wären nur durch den Bürgermeister angeordnete Belege anzuweisen und zu buchen. (siehe 36.2)
- (26) Rechnungen fristgerecht zu bezahlen. (siehe 36.2)
- (27) Voranschläge so zu erstellen, dass eine korrekte Buchung der Belege möglich war. Weiters empfahl er, Belege entsprechend dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden zu buchen. (siehe 36.2)

## FRIEDHÖFE

- (28) alle Friedhofsgebühren bzw. zukünftig privatrechtliche Entgelte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben und einzuheben. (siehe 38.2)
- (29) beim Festsetzen der Friedhofsgebühren das Jahreserfordernis zu berechnen und alle im Bereich der Friedhöfe anfallenden Ausgaben zu berücksichtigen. (siehe 38.2)
- (30) die privatrechtlichen Entgelte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einzuheben. (siehe 38.2)

## BAUHOF

- (31) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 39.2)

## PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- (32) genau festzulegen welche Einnahmen und Ausgaben die sogenannte „Profit-Center-Rechnung“ enthalten sollte und wie der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln ist. Die Ausgaben wären verursachergerecht zu buchen an Stelle die Ausgaben aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einer Photovoltaikanlage zuzuordnen. (siehe 40.2)
- (33) vor Abschluss von Bürgerbeteiligungen die Finanzierbarkeit zu berechnen. (siehe 40.2)

## ABWASSERENTSORGUNG

- (34) Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen. (siehe 42.2)

- (35) die Kanalbenützungsgebühr bei erstmaliger Festsetzung mit Bescheid vorzuschreiben. Er sah dies aus Gründen der Rechtssicherheit als erforderlich an. (siehe 42.2)

### **ABFALLENTSORGUNG**

- (36) alle mit Verordnung festgelegten Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben. Beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gebühren mit Verordnung einzuheben, ist ein Bescheid zu erstellen. Beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde privatrechtliche Entgelte, sind Rechnungen zu erstellen. (siehe 43.2)
- (37) Rechnungen unverzüglich im Buchhaltungssystem zu erfassen. Er sah dies als Grundlage für ein funktionierendes Forderungsmanagement. (siehe 43.2)

### **WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE**

- (38) den Bestandvertrag zu evaluieren und gegebenenfalls, zum Beispiel den Mietzins und die Wertsicherungsklausel, anzupassen. (siehe 44.2)

### **KINDERGÄRTEN**

- (39) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz die Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 46.1)
- (40) Abrechnungen des Kindergartenbetreibers auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und die Prüfung auf den Belegen zu dokumentieren. (siehe 46.1)

### **VERMÖGENSNACHWEIS**

- (41) der Bestimmung des § 21 GHO 2015 zu entsprechen. Demnach wären die Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Er erachtete dies zudem aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zweckmäßig. (siehe 50.2)
- (42) bei der Betrachtung der Vermögenswerte auf deren Verwertbarkeit zu achten.
- (43) in Anlehnung an die VRV 2015, auf die Darstellung der Vermögensrechnung hinsichtlich Inhalt und Gliederung zu achten. (siehe 50.2)
- (44) bei Erstellung der Vermögens- und Schuldennachweise auf die Übereinstimmung von Endbestand und Anfangsbestand zu achten. (siehe 50.2)

### **ANLAGENNACHWEIS**

- (45) die Angaben im Anlagennachweis zu überarbeiten und richtigzustellen. (siehe 51.2)

### **DARLEHENSCHULDEN UND SCHULDENDIENST**

- (46) bei den Darlehensnachweisen auf die Übereinstimmung vom Endbestand des Vorjahres mit dem Anfangsbestand des folgenden Rechnungsjahres zu achten. (siehe 59.2)
- (47) die Entwicklung der Fremdwährungskredite kontinuierlich zu überwachen. Darüber hinaus sollte sie durch geeignete Maßnahmen finanzielle Vorsorge treffen, um die tatsächlich ausstehende Darlehensschuld zum Tilgungszeitpunkt abzudecken. (siehe 59.2)
- (48) auf die sichere und geordnete Aufbewahrungspflicht aller Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen von sieben Jahren zu achten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Finanzjahres nach Abschluss des Gebarungsfalles. (siehe 59.2)

- (49) die sogenannte „*Forderungsabtretung Seniorenzentrum*“ hinkünftig im Darlehensnachweis auszuweisen. (siehe 59.2)
- (50) Zahlungen für den Schuldendienst betreffend die sogenannte „*Forderungsabtretung Seniorenzentrum*“ im Rahmen der haushaltsmäßigen Verrechnung in Tilgungs- und Zinszahlungen darzustellen. (siehe 59.2)
- (51) die Finanzschuld aus den Bürgerbeteiligungsmodellen im Schuldennachweis darzustellen. (siehe 59.2)

### **NACHWEIS ÜBER EINGEGANGENE VERTRÄGE**

- (52) Rechnungsabschluss einen „*Nachweis über eingegangene Verträge, die zur Leistung von Zahlungen über 1 Jahr hinaus verpflichten*“ beizulegen. Dieser sollte über die laufenden Ausgaben aus langfristigen Verpflichtungen informieren und die Entwicklung in den Rechnungsjahren widerspiegeln. (siehe 61.2)
- (53) sämtliche Miet-, Pacht- u. Leasingverträge im entsprechenden Nachweis auszuweisen. Dieser sollte einen transparenten Überblick aller mehrjährigen Verpflichtungen gewährleisten. (siehe 61.2)

### **FINANZIERUNGSTRUMENTE**

- (54) bei der Zuordnung der Finanzierungsinstrumente sämtliche Leasingverpflichtungen zu berücksichtigen. (siehe 62.2)

### **NACHWEIS DER HAFTUNGEN**

- (55) den Stand der Haftungen mit den Bankbriefen, Kontoauszügen bzw. Mitteilungen der Wegbaugemeinschaft abzustimmen. (siehe 63.2)

### **ENTWICKLUNG DER HAFTUNGEN**

- (56) rechtliche Vorgaben ab deren Inkrafttreten umzusetzen. (siehe 64.2)

### **RÜCKLAGENNACHWEIS**

- (57) auf die Übereinstimmung von Endbestand des Vorjahres mit dem Anfangsbestand des folgenden Rechnungsjahres zu achten. (siehe 65.2)
- (58) auf die Übereinstimmung der haushaltsmäßigen Verrechnung der Rücklagenzuführungen und –entnahmen mit den Zugängen und Abgängen des Rücklagennachweises zu achten. (siehe 65.2)
- (59) die Veränderung der liquiden Mittel periodengerecht, vollständig und transparent auf den entsprechenden Rücklagenkonten auszuweisen. (siehe 65.2)

### **ENTWICKLUNG DER RÜCKLAGEN**

- (60) die finanzielle Bedeckung der Rücklagen sicherzustellen. (siehe 66.2)

### **ÜBERSICHT DER FINANZSCHULDEN**

- (61) einen verlässlichen Überblick über die gesamten Finanzschulden der Marktgemeinde sicherzustellen. Es wäre darauf zu achten, dass die Aufnahme und Verwendung von Finanzschulden ausschließlich dem Vermögensaufbau dienen. (siehe 67.2)

(62) nachhaltige Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen sowie Senkung der Ausgaben auszuschöpfen. Darüber hinaus empfahl er, die Entwicklung der Fremdwährungskredite weiterhin kontinuierlich zu überwachen. Die Marktgemeinde sollte geeignete Strategien und Maßnahmenbündel für die Reduktion von Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken vorsehen.

Darüber hinaus wären alle Sparpotentiale ausgabenseitig zu aktivieren und sämtliche Einnahmepotentiale auch tatsächlich auszunutzen. Dabei sollte auch die Veräußerung des Seniorenzentrums in Erwägung gezogen werden. (siehe 67.2)

### **SANIERUNGSKONZEPT**

(63) ein neues Sanierungskonzept zu erstellen. Dabei sollte die Marktgemeinde alle Ausgaben neu bewerten und alle Risikoquellen berücksichtigen. Sie sollte dabei Einnahmen realistisch schätzen. (siehe 68.2)

(64) Investitionen entsprechend der Lebensdauer des zu erhaltenden Vermögens aufzunehmen. Ebenso wären sämtliche drohende Mehrausgaben zu erfassen (siehe 68.2)



## Anlagen

Anlage 1: Kassenabschluss der Jahre 2014 bis 2017

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2014		RA 2015		RA 2016		RA 2017	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	[Euro]							
1. Anfänglicher Kassenbestand	308.019		440.031		392.159		294.550	
2. Haushaltsgebarung	2.161.099	2.181.299	1.960.088	2.029.059	1.872.681	1.966.688	1.946.630	2.074.705
Ordentlicher Haushalt	1.861.511	1.883.211	1.893.172	1.960.643	1.735.106	1.834.586	1.941.020	1.993.929
Außerordentlicher Haushalt	299.588	298.088	66.916	68.416	137.575	132.102	5.610	80.777
3. Durchlaufende Gebarung	1.034.072	881.860	783.177	762.078	834.468	838.070	1.160.118	1.082.114
Verwahrgelder	889.141	751.358	702.698	715.000	801.456	795.312	1.127.991	1.062.791
Vorschüsse	144.931	130.502	80.479	47.078	33.012	42.758	32.127	19.324
5. Schließlicher Kassenbestand		440.031		392.159		294.550		244.478
<b>Summe</b>	<b>3.503.190</b>	<b>3.503.190</b>	<b>3.183.296</b>	<b>3.183.296</b>	<b>3.099.308</b>	<b>3.099.308</b>	<b>3.401.297</b>	<b>3.401.297</b>

Quelle: Marktgemeinde, RA 2014 bis 2017; Darstellung: BLRH

-----

Eisenstadt, im Juli 2019

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

## Stellungnahme der geprüften Stelle

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis der

**Prüfung der Marktgemeinde Strem 2014 bis 2017**

Übermittelte die geprüfte Stelle eine Stellungnahme.

Zahl: LRH-330-3/34-2019

Verfasst am: 18.06.2019

Umfang: 3 Seiten

Eingelangt am: 19.06.2019

Der BLRH nahm aus datenschutzrechtlichen Gründen Schwärzungen in der Stellungnahme der geprüften Stelle vor.



Burgenländischer Landes-Rechnungshof		
19. Juni 2019		
Eingel. Zahl <u>LRH-330-3/34-2019</u>		
Vorakt	Beilage	Bearbeiter <u>Graf</u>

**MARKTGEMEINDE STREM**

Lindenstraße 1  
A-7522 Strem  
Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0  
Fax: +43(0)3324/7204-4  
Mail: post@strem.bgid.gv.at



MARKTGEMEINDE STREM \* A-7522 STREM \* LINDENSTRASSE 1

An den  
Bgd. Landesrechnungshof

Europaplatz 1  
A-7000 Eisenstadt

Strem, am 18. Juni 2019

Zahl:  
Betrifft: **Initiativprüfung 2018, Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis**  
Bezug: LRH-330-3/31-2019

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Die Marktgemeinde Strem gibt zum vorliegenden vorläufigen Prüfungsergebnis folgende Stellungnahme ab:

- 7.1 Schreibfehler im ersten Absatz: Steinfurt (ohne h).  
Im Kartenausschnitt fehlen die Ortsteilbezeichnungen in den gelben Feldern.
- 10.2 Die grafische Stellenbeschreibung für die Bediensteten der Verwaltung wurde mittlerweile von allen Bediensteten unterfertigt.
- 12.1 Die Auflauforganisation über die Behandlung von Eingangsrechnungen wurde mittlerweile verschriftlicht und von allen Beteiligten unterfertigt (siehe Beilage).
- 13.2 Die Marktgemeinde Strem wird in absehbarer Zeit an der Erstellung eines Organisationshandbuches nach dem Leitfaden „Grundlagen der Organisationsgestaltung – Praxishandbuch für Gemeinden (erstellt vom [REDACTED])“ erstellen.
- 14.2 Durch den Umstieg auf ein neues EDV-System wird die Beilage des Dienstpostenplanes in Zukunft sichergestellt werden.
- 15.2 Es wird bereits an der Erstellung einer elektronischen, standardisierten Arbeitszeiterfassung für die restlichen Bediensteten gearbeitet und diese wird dann von diesen verpflichtend zu führen sein.
- 17.2 Die Zahlungen den Bürgermeister betreffend werden bereits laufend vom Vizebürgermeister angeordnet.
- 19.2 Der Rechnungsabschluss 2018 und der Voranschlag 2019 wurde samt Beilagen in pdf-Form bereits auf der Homepage der Marktgemeinde Strem zum Download bereitgestellt ([www.strem.at](http://www.strem.at)).
- 21.1 Die Marktgemeinde Strem hat den Schuldendienst für die beiden gegenständlichen Kredite jeweils am 31.12. jeden Jahres bezahlt, die [REDACTED] hat jedoch die Raten immer erst in den ersten Jännertagen verbucht, daher immer diese Differenz.

www.strem.at



- 23.2 Für die derzeit bestehende Zeichnungsberechtigung für alle Konten und Sparbücher (Gemeindekassier und eine Gemeinderätin) wird in der nächsten Gemeinderatssitzung (Juni) der entsprechende Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.
- 24.2 Der Kassenkredit konnte per 31.12.2015 nicht zur Gänze zurückbezahlt werden (-24.400), da die Förderung des Landes Burgenland für den Ausbau der Güterwege in der Höhe von ca. € 50.000 nicht rechtzeitig einlangte. In den Folgejahren bis dato wuchs der Rückstand des Landes ständig an, welcher lediglich durch die Zwischenfinanzierung aus der Tilgungsrücklage vorfinanziert und dadurch der Kassenkredit rechtzeitig zurückbezahlt werden konnte. Die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites des Jahres 2015 war ein Einzelfall und bereits begründet.
- 30.2 Die Differenzen zwischen Abgabenbuchhaltung und Haushaltsbuchhaltung (Ortstaxe und Kommunalsteuer) wurden bereits korrigiert. Den größten Teil der Differenzen bei den Transferzahlungen machen die Außenstände des Landes Burgenland bei der Förderung der Güterwege aus.
- 35.1 Wir müssen wiederholt feststellen, dass die Einnahmerückstände z.B. des Jahres 2017 zu 76% aus Förderrückständen des Landes und Bundes resultieren. Im Jahr 2018 steigt der Rückstand des Landes noch weiter an!
- 36.2 Die neue EDV-Software erzeugt ab dem Jahre 2018 bei jeder Buchung einen Anordnungsbeleg welcher neben der Anordnung des Bürgermeisters bzw. Vizebürgermeisters auch die Feststellung der rechnerischen und Sachlichen Richtigkeit durch die entsprechenden Bediensteten aufweist.
- 38.2 Es werden keine Beisetzungs- und Enterdigungsgebühren eingehoben, da entweder der Leichenbestatter oder die Angehörigen selbst das Grabungsunternehmen beauftragen und mit diesem direkt verrechnen.
- 39.1 Die Personalaufwendungen für den Kindergarten sind im Vergleich zu den anderen Kostenstellen verschwindend klein. Die Marktgemeinde Strem wird ab dem Jahre 2019 auch beim Kindergarten die Lohnkosten ausweisen um damit verursachungsgerecht ausweisen.
- 40.2 Bei der PV2-Anlage wurde jetzt festgestellt, dass bereits im Jahre 2017 ein technischer Fehler aufgetreten ist, der den Stromertrag schmälert hat. Dieser wurde nun behoben. Bei der PV3-Anlage wurde im Jahre 2017 ein einmaliger Anschlussbeitrag an den EVU fällig und daher das Ergebnis verfälscht hat. Im Jahr 2018 stieg der Reinertrag auf ca. € 6.700,00. Somit wird sich ein allfälliger Abgang am Ende der Laufzeit der Bürgerbeteiligungen entsprechend reduzieren. Ein etwaiger Fehlbetrag kann durch die Stromerträge ab dem 14. Jahr binnen 1-2 Jahren ausgeglichen werden.
- 42.2 Die Überprüfungen von Gebäudezu- und Umbauten sind derart kostenintensiv, sodass die anfallenden Kosten ein Vielfaches von den Einnahmen aus nicht gemeldeten Gebäudeumbauten betragen würde. Dies hat die letzte Erhebung im Jahre 2010 gezeigt. Außerdem werden Zu- und Umbauten grundsätzlich immer von den Gemeindebürgern gemeldet, da die Baubewilligung eine Versicherungsbedingung darstellt um im Schadensfall eine Versicherungsleistung auslösen zu können. Mittelfristig kann jedoch eine Überprüfung ins Auge gefasst werden.
- 43.1 (4) Die Marktgemeinde Strem verrechnet sowohl für die Verwaltung einen jährlichen Beitrag von € 1.100,- und für die Maschinenbereitstellung eine Pauschale von € 1.200,00 exkl. MWSt in der Jahresabrechnung.
- 44.2 Die Wertanpassungsklausel im Mietvertrag mit dem [REDACTED] ist falsch formuliert. Die Indexschwankungen bleiben bis 5% unberücksichtigt, jedoch nicht jährlich sondern ab der letzten Änderung. Dafür besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen. Der Vertrag wird aber in absehbarer Zeit geändert werden mit dem Ziel, diese 5%-Klausel zur Gänze zu streichen.

- 50.2 Ab dem Jahresabschluss 2017 (Umstellung auf eine neues EDV-Programm) werden die Veränderungen in der Vermögensrechnung ausgewiesen, sowohl im Vermögens- als auch im Schuldennachweis.  
Durch einen Programmfehler des EDV-Dienstleisters wurden die Kapitaltransferzahlungen als positiver Wert aufgenommen, diese sollten aber im Vermögensverzeichnis einen negativen Wert aufweisen. Dies wurde durch die EDV-Firma korrigiert und durch den Gemeinderat in der Sitzung am 19.3.2019 neu beschlossen. (Siehe Beilage)
- 51.2 Hier ist in Folge der gleiche Fehler wie unter 50.2 beschrieben eingetreten: die Kapitaltransferzahlungen der beteiligten Bürger wurden mit positiven Wert anstelle des negativen aufgenommen. Der Fehler wurde durch den GR-Beschluss korrigiert.
- 59.2 (5) Die Tilgungsrücklage wird jährlich nach dem Sanierungskonzept erhöht und konnte daher am 31.12.2017 noch nicht die volle Höhe erreicht haben.  
(9) Die Marktgemeinde Strem wird die „Forderungsabtretung“ neu definieren bzw. nach der VRV 2015 anders ausweisen.  
(10) Die Marktgemeinde Strem wird die Beiträge der Bürger für die PV-Anlagen in die Eröffnungsbilanz 2020 aufnehmen.
- 67.2 (5) Die Ausgaben aus Finanzschulden im Jahre 2017 betragen € 374.573. Demgegenüber standen Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben (aus Vermietung des Pflegekompetenzzentrums Strem und Kanalbenützungsgebühren) von € 294.737, sodass sich nach deren Abzug das Verhältnis der Ausgaben für die restlichen Finanzschulden zu den Einnahmen (vermindert um 294.737) nur mehr 4,70% beträgt!
- 68.2 Die Marktgemeinde Strem wird das Sanierungskonzept gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz 2020 neu erstellen bzw. an veränderte Umstände daraus angleichen.

Abschließend möchten wir feststellen, dass die Mithilfe und der Zeitaufwand der Gemeindeverwaltung bei der Prüfung durch den BLRH oft sehr intensiv war, jedoch das Ergebnis und die Vorschläge des BLRHs einen wertvollen Beitrag für den weiteren effizienten Ausbau der Gemeindeverwaltung darstellen. Im Hinblick auf die begonnene Einschulung der Nachfolgerin des Amtsleiters stellt der gesamte Bericht einen wertvollen Arbeitsbehelf dafür dar.

Wir danken für das besonders gute Arbeitsklima bei der Prüfung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen  
  
**Bernhard DEUTSCH**  
 Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



Beilagen: Ablauforganisation von Eingangsrechnungen  
 GR-Beschluss vom 19.3.2019 samt Vermögensverzeichnis